

Sächsische Justizgeschichte

Gerichtsbauten in der Oberlausitz

Frank Hiekel
Andreas Bednarek
Lars-Arne Dannenberg
Jörg Möser

Schriftenreihe
des
Sächsischen Staatsministeriums der Justiz

Band 11

Sächsische Justizgeschichte

Gerichtsbauten in der Oberlausitz

Frank Hiekel
Andreas Bednarek
Lars-Arne Dannenberg
Jörg Möser

Schriftenreihe
des
Sächsischen Staatsministeriums der Justiz

Band 11

Inhalt

Andreas Bednarek

**Das Görlitzer Land- und Amtsgericht und
sein Gefängnis**

3

Frank Hiekel

**Kulturhistorische Streiflichter aus dem und
um das Görlitzer Gefängnis von seinen Anfängen
bis in die Gegenwart**

21

Jörg Möser

**Das Gerichtshaus in unserer Zeit –
Neubau und die denkmalgerechte Instandsetzung
des Görlitzer Gerichtshauses**

90

Andreas Bednarek und Lars-Arne Dannenberg

Die Gerichtsstandorte der Oberlausitz

100

Quellen- und Literaturverzeichnis

127

Bildnachweis

129

Die Autoren

130

Anmerkungen

131

Das Görlitzer Land- und Amtsgericht und sein Gefängnis

Die Oberlausitz zu Beginn des 19. Jahrhunderts

Das Schicksalsjahr 1815 hat in der Oberlausitz tiefe Spuren hinterlassen. Der Wiener Kongress nahm nach den napoleonischen Kriegen eine Neuordnung der politischen Landkarte Europas vor. Sachsen verlor dabei fast zwei Drittel seines Territoriums an Preußen. Die Teilung des Landes beendete die jahrhundertelange Sonderstellung der Oberlausitz. Die neue Grenze richtete sich allein nach fiskalischen Gesichtspunkten und zerstörte mit einem Schlag historisch gewachsene Strukturen. Sie verlief in der Oberlausitz auf knapp 190 Kilometern von Seidenberg über Tauchritz, Sohland am Rotstein, Weißenberg, Bernsdorf bis in den nordöstlichen Zipfel bei Ruhland. Die Städte Lauban, Seidenberg, Schönberg, Görlitz, Rothenburg, Hoyerswerda, Wittichenau und Ruhland wurden aus dem sächsischen Staatsverband entlassen. Während im sächsischen Anteil die Sonderstellung des Markgrafentums Oberlausitz erst 1831 aufgehoben wurde, gliederte die preußische Regierung die neugewonnenen Gebiete sogleich in ihr Staatsgebiet ein. Vor diesem Hintergrund entwickelte sich fortan das Justizwesen in der preußischen Oberlausitz deutlich anders als im verbliebenen sächsischen Teil.



1 Das alte Zollhaus in Bernsdorf, unweit der sächsisch-preußischen Grenze.

Die Anfänge des modernen Justizbaus

Das frühe 19. Jahrhundert ist geprägt von tiefen politischen und ökonomischen Umwälzungen. Ihren Ausgangspunkt nahmen diese Entwicklungen in der Französischen Revolution des Jahres 1789, erhielten 1804 Impulse durch die Errichtung des Ersten französischen Kaiserreiches unter Napoleon Bonaparte und 1815 mit dem Wiener Kongress, der das Ende der napoleonischen Ära markierte. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts waren aber auch die Einflüsse der industriellen Revolution in England auf dem Kontinent immer spürbarer geworden. Der eigentliche Aufschwung der bürgerlich-nationalen Bewegung in Deutschland setzte unmittelbar nach dem Wiener Kongress ein. Vor allem Preußen hatte im Vergleich zu den übrigen deutschen Staaten ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum zu verzeichnen.

Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren die Justizbehörden in Gebäuden untergebracht, die ursprünglich völlig anderen Zwecken gedient hatten. Dies gilt für die Gerichte ebenso wie für die Strafvollzugseinrichtungen. Während die Gerichte in der Regel mit temporär genutzten Räumlichkeiten auskamen, beanspruchte der Strafvollzug bedeutend mehr Platz und wies eine breitgefächerte Struktur auf. Die Gefängnisstrafe wurde noch zu jener Zeit in Stadttürmen, Rathauskellern oder Verliesen vollzogen. Vielerorts sind auch sog. Stockhäuser bekannt, die wie in Görlitz, Habelschwerdt oder Ohlau in vorhandenen Baulichkeiten eingerichtet wurden. Der Einsatz der Gefängnisstrafe war vornehmlich der Kleinkriminalität vorbehalten. Schwerere Formen des Strafvollzugs waren die öffentliche Arbeitsstrafe sowie das Zuchthaus, die beide in ihren Anfängen auf das späte 16. Jahrhundert zurückgehen. Einzig und allein hier sind für den Zweck bestimmte Neubauten bereits im 18. Jahrhundert zu finden, so u.a. für die Zuchthäuser in Celle (1710–1732), Münster (1732–1738) und Osnabrück (1756–1767).



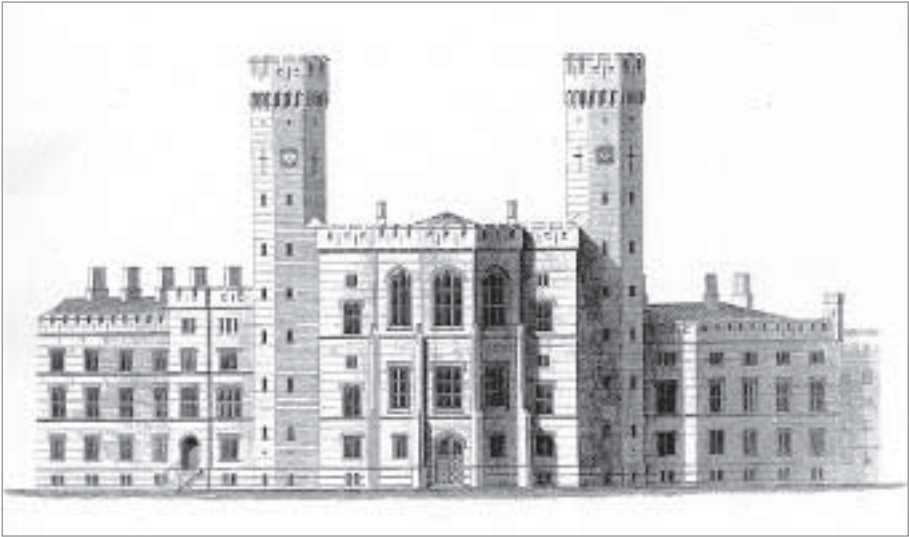
2 Der Vogtshof zu Görlitz, 1830 zum Zuchthaus umgebaut und bis 1927 genutzt.

Die politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zogen tiefgreifende Reformen in der deutschen Rechtsprechung nach sich. Die richterliche Unabhängigkeit, das Ersetzen des „geheimen und schriftlichen Verfahrens durch ein öffentliches und mündliches sowie die Laienbeteiligung in Strafverfahren durch Einrichtung von Geschworenengerichten“¹ hatten nicht nur funktionale und damit auch räumliche Konsequenzen. Die demographische Revolution in Deutschland erforderte einen viel umfangreicheren Verwaltungsapparat,

dessen Mitarbeiter nun oft „zum Nachteile ihrer Gesundheit und mit steigendem Missmuth in elenden und der Justiz unwürdigen in der Stadt verstreuten Räumen ihren Dienst versahen.“² Unter der Vielzahl neuer Bauaufgaben im 19. und 20. Jahrhundert stellt der Gerichtsbau einen eigenständigen Typ der Verwaltungsbauten dar. Gerichte übten eine wichtige Ordnungsfunktion innerhalb der Gesellschaft aus, ein Anspruch, der durch das Gebäude selbst nach außen getragen werden sollte. Mit der Errichtung der Gerichtsbauten war ein Repräsentationsbedürfnis zu befriedigen, waren Fragen von der Anlage der Grundrisse bis hin zur Gestalt und Ausstattung von Verhandlungssälen, Verkehrs- und Büroräumen aufgeworfen. Und nicht zuletzt rückten der Bauplatz und dessen städtebauliche Einbindung ins Blickfeld von Bauherr und Architekt. Dagegen entwickelte sich der Gefängnisbau, der seine Impulse aus englischen Bauten empfang, auf den ersten Blick in eine eigenständige Richtung und scheint kaum von solchen Fragen berührt gewesen zu sein. Dies kann jedoch nur für das Zuchthaus gelten, das baulich auf die Traditionen des 18. Jahrhunderts zurückgriff, aber in seiner Funktion ebenfalls von zahllosen Neuerungen erfasst wurde. Anders ist dagegen der Gefängnisbau im engeren Sinne zu sehen. Das Inquisitoriat oder Stadtgefängnis wurde oft mit dem Kreisgericht in einer funktionalen Einheit errichtet und kann bei der Betrachtung nicht gänzlich außer Acht gelassen werden.



3 Die Börse am Görlitzer Untermarkt wurde 1817 als Königlich-preußisches Kreisgericht eingerichtet.



4 *Das Inquisitoriat zu Breslau, 1849, C. F. Busse.*

Schlesien war die größte Provinz im preußischen Herrschaftsbereich. Ihre wirtschaftliche und politische Rolle als Brückenland zwischen Habsburg, Polen und Sachsen hat ihr zu jeder Zeit eine besondere Bedeutung verliehen. Ab 1815 spiegelt die Provinz eine Entwicklung der Gerichtshäuser wider, die für ganz Preußen von exemplarischem Charakter ist, lässt sich doch unter Berücksichtigung einer bewegten Rechtsgeschichte und eines repräsentativen Baubestandes die formale und stilistische Entfaltung dieser neuen Gebäudegattung nachzeichnen.

Mit dem Oberlandesgericht in Ratibor (1823–1826) entstand, neben dem Kölner Appellationsgerichtshof, der erste Gerichtsbau Preußens überhaupt. Er ist als großes Verwaltungsgebäude unter direktem Einfluss Karl Friedrich Schinkels in strengen klassizistischen Formen ausgeführt und repräsentiert so die offizielle Architektur dieser Zeit. Entscheidenden Einfluss auf die Herausbildung des preußischen Gerichtsbaus hat der Schinkel-Schüler Carl Ferdinand Busse (1802–1868). Unter seiner Leitung entstehen in Schlesien Bauten, die für ganz Preußen beispielgebend sind, wie das Inquisitoriat in Brieg (1843) und das Stadtgerichts- und Inquisitoriatgebäude in Breslau (1845–1853), das als erster preußischer Schwurgerichtsbau außerhalb der Rheinlande von grundsätzlicher Bedeutung vor allem für die nachfolgende Epoche ist. Busse stellt hier seine bei mehreren Reisen in England erworbene Kompetenz als Gerichts- und Gefängnisfachmann unter Beweis. Die Inquisitoriatbauten, entstanden beispielsweise auch in Grünberg und Ratibor, repräsentieren als Vorläufer des Kriminalgerichts eine formal wichtige Entwicklungsstufe des preußischen Gerichtsbaus.

Mit der Neuordnung des preußischen Justizwesens wird im Jahre 1849 das öffentliche und mündliche Verfahren nach französisch-rheinischem Muster eingeführt. Damit vollzog Preußen den Übergang in ein modernes Rechtszeitalter. Die Reform des preußischen Verfahrensrechts schuf eine völlig neue Gerichtsstruktur und ließ mit ihren neuen Anforderungen ein geordnetes Gerichtsbaumwesen überhaupt erst entstehen. Die unzähligen Gerichtssitze der privaten Gerichtsbarkeit wurden aufgegeben. Diese neue Funktion und auch die klare Gliederung der Instanzen mit neuartigen Aufgabenstellungen zogen bauliche Konsequenzen nach sich. Die alten Räumlichkeiten, zumeist in den Rathäusern der Städte untergebracht, reichten für das gewachsene Aufgabenfeld nicht mehr aus.

Die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen für den Schwurgerichtsprozess werden von Carl Ferdinand Busse 1849 in einem Musterplan entwickelt. Auf der Grundlage des französischen Vorbilds weist dieser die spezifisch funktionalen Anforderungen einer Trennung von Öffentlichkeit und den am Verfahren Beteiligten exakt aus. Bei den zwischen 1849 und 1877 entstandenen Gerichtsbauten ist der zentrale Raum, das Schwurgericht, zumeist im funktionalen Zusammenhang mit einem Gefängnis im mittellänglichen Hofflügel untergebracht. Stilistisch prägend wird für die preußischen Gerichtsbauten in dieser Epoche die Architekturauffassung Schinkels und seiner Schüler. Die Gebäude werden vornehmlich in Backstein errichtet und sind historisierenden Formen verpflichtet.

Im Königreich Sachsen kamen die Verfassungs- und Verwaltungsreformen nur sehr zögerlich in Gang. Bislang gab es keine Trennung von Verwaltung und Justiz. Weder existierte ein klar geregelter Instanzenzug noch ein oberstes Gericht. Es gab zahlreiche privilegierte Gerichtsstände, wie Berg- oder Universitätsgerichte, die keine Rechtsgleichheit zuließen. Hinzu kam, dass vor diesen Gerichten dem Grunde nach Zivilstreitigkeiten verhandelt wurden, während für Kriminaldelikte, also Strafrecht, die Spruchkollegien zuständig waren. Mehrere Verfassungsentwürfe, die zum Teil bereits die Einrichtung von Fachministerien, darunter auch ein Justizministerium vorsahen, blieben unbeachtet. Erst die Verfassung von 1831 schuf die Grundlagen und machte den Weg frei für die Errichtung eines Justizministeriums. Ein Staatsgerichtshof, bestehend aus Präsident und 12 Richtern, wachte nun über Schutz und Einhaltung der Verfassung. Durch Anwendung der Verfassung auf die sächsische Oberlausitz per Verordnung vom 17. November 1834 wurde auch dieser Landesteil in die Sächsischen Verfassungsänderungen einbezogen, so dass auch die vier 1835 verabschiedeten Justizgesetze galten.

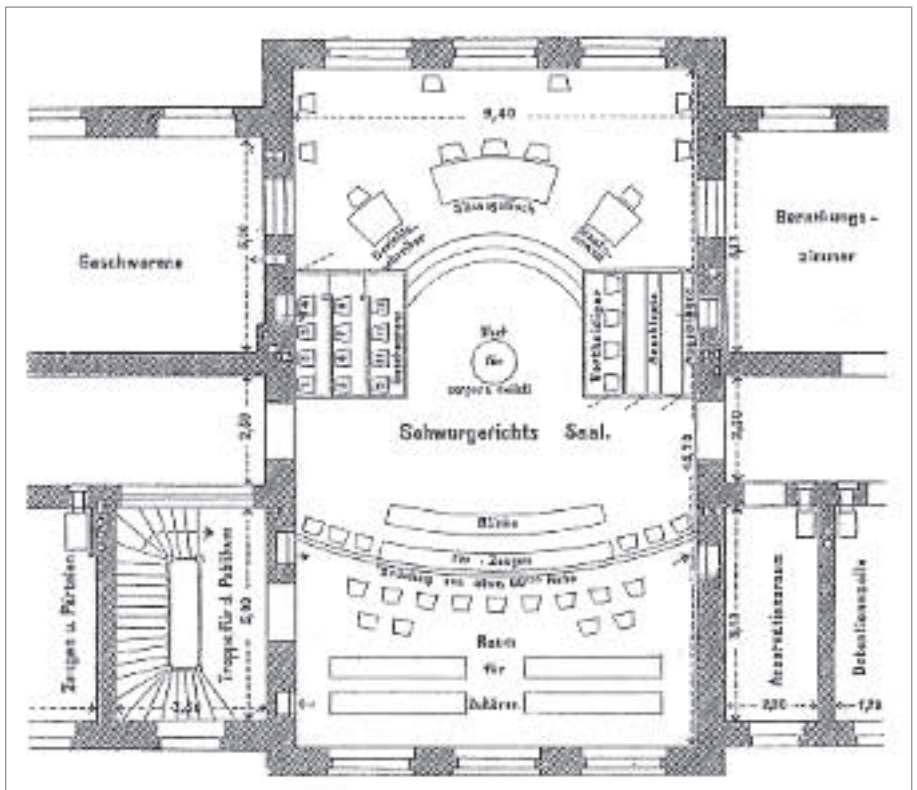
Das Gesetz A regelte die Kompetenzen und trennte nunmehr Justiz und Verwaltung. Gesetz B bestimmte die Behörden und legte den Instanzenzug fest. Fortan war das Oberappellationsgericht das alleinige höchste Gericht. Ferner wurden vier Appellationsgerichte eingerichtet, von denen eines in Bautzen seinen Sitz hatte. Ihre Bezirke waren deckungsgleich mit den Kreisdirektionen als mittlere Verwaltungsbehörde, Patrimonialgerichte als unterste, gewissermaßen lokale

Gerichte. Diese Gerichte waren nunmehr zuständig sowohl für die Zivil- als auch die Strafgerichtsbarkeit. Gesetz C behandelte diverse privilegierte Gerichtsstände und schränkte zumindest teilweise ihre Freiheiten ein. Gesetz D führte neben der Straf- und der Zivilgerichtsbarkeit die Verwaltungsgerichtsbarkeit ein. Parallel dazu wurden neue Gesetzbücher erarbeitet: 1838 erhielt Sachsen ein neues Kriminalgesetzbuch, das 1856 durch ein Strafgesetzbuch und eine Strafprozessordnung abgelöst und modifiziert wurde, sowie ein Militärstrafgesetzbuch, dieses wiederum ergänzt durch die Militärgerichtsverfassung und die Militärstraßprozessordnung von 1862. Nur ein Jahr später, 1863, folgten das Bürgerliche Gesetzbuch und die Zivilprozessordnung, die 1865 in Kraft traten und die Constitutionen von 1572 bzw. den 1724 erlassenen Codex Augusteus aufhoben. So verzögerte sich der Bau von Gerichtshäusern und erhielt erst nach 1877 die nötigen Impulse.

Das Gerichtsverfassungsgesetz 1877/79

Das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich von 1877/79 reformiert auch das Justizwesen der Länder durchgreifend und legt ein enges Netz von Justizbehörden über das Land. In der Oberlausitz wurden unter dem schlesischen Oberlandesgericht Breslau das Landgericht Görlitz und acht Amtsgerichte, unter dem sächsischen Oberlandesgericht Dresden das Landgericht Bautzen mit sechs Amtsgerichten eingerichtet. Die Gerichtsbauten blieben, abgesehen vom Reichsgericht in Leipzig, Landesangelegenheit.

In Preußen zieht die deutlich vermehrte Zahl der Gerichtssitze eine intensive, im Umfang bislang einmalige Planungs- und Bautätigkeit nach sich. Diese Arbeiten werden von Heinrich Herrmann (1821–1889) geleitet, einem von C. F. Busse beeinflussten und im Gerichtsbau erfahrenen Baubeamten. Innerhalb kürzester Zeit werden für das gesamte preußische Herrschaftsgebiet zahlreiche Neu-, Um- und Erweiterungsbauten geplant und auch ausgeführt. Ab Mitte der 1880er Jahre prägt Karl Friedrich Endell (1843–1891) das preußische Gerichtsbauwesen, nachdem er bereits 1882 die bislang erzielten Erfahrungen im Gerichtsbau publiziert hatte. Wichtigster Raum im Landgericht ist der Schwurgerichtssaal, dessen funktionale Einordnung sich an den Busse'schen Grundsätzen des Jahres 1849 orientiert. Abhängig von der Grundrissfigur ist die Lage des Schwurgerichtssaales, ebenso wie die der Straf- und Zivilkammersäle, wegen der notwendigen Raumhöhen zentral im Mittelrisalit bzw. im Hofflügel oder auch in einem der Seitenflügel angeordnet. Das Amtsgericht besitzt eine Mehrfachfunktion. Im Erdgeschoss befindet sich aus Gründen der Statik und der Sicherheit zumeist das Grundbuchgewölbe. Im Obergeschoss hat in der Regel der Schöffensaal seinen Platz, äußerlich gekennzeichnet durch einen dreiachsigen Risalit. Abhängig von der jeweiligen Größe der Behörde sind dem Amtsgericht entweder einige Gefängniszellen oder ein eigenständiger Gefängnisflügel zugeordnet sowie eine Amtsrichterwohnung,



5 Grundriss eines Schwurgerichtssaales. Karl Friedrich Endell, 1882.

seit Beginn des 20. Jahrhunderts oft ein Amtsrichter-Wohnhaus auf demselben Grundstück.

Stilistisch ist unter K. F. Endell die Hinwendung zur deutschen Neurenaissance mit den typischen Risaliten, Giebeln und Erken zu beobachten, ein Trend, der bis über die Jahrhundertwende hinaus wirkt und dann von neobarocken Bauten verdrängt wurde. Am Ende der 1920er Jahre ist die Verwendung von modernen Bauformen zu beobachten. Die Bauten sind geprägt von Sachlichkeit, Zweckmäßigkeit und moderner Formensprache. Kubische Baumassen, Fensterbänder und flache Walmdächer charakterisieren die Bauten.

Im Jahre 1934 wird das Justizwesen, das bis dahin der Verwaltung der einzelnen Länder unterstand, der alleinigen Hoheit des Reiches zugewiesen. Damit hörten die preußische und die sächsische Justizverwaltung auf zu bestehen. Während mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten die Moderne ihr Ende findet, wird der Traditionalismus der späten zwanziger Jahre in der Gerichtsbauphysik

fortgesetzt. So sind die wenigen Bauten der nationalsozialistischen Zeit vornehmlich im Regionalstil gehalten.

Der Görlitzer Gerichts- und Gefängnisbau

Görlitz erlebte im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts einen enormen wirtschaftlichen Aufschwung. Die Ursachen dafür sind nicht nur in dem frühen Eisenbahnanschluss der Stadt zu suchen, vielmehr war es die kluge Kommunalpolitik unter dem Oberbürgermeister Ludwig Gottlob Demiani, die ihre bedeutende Stellung in der Oberlausitz sichern und ausbauen ließ. Unter preußischer Hoheit wurde in der alten Börse am Untermarkt das Kreisgericht eingerichtet und das Gebäude selbst vom Staat übernommen. Im Jahre 1849 wurde Görlitz zu einem der 22 Kreisgerichtsstandorte mit Schwurgericht in Schlesien erhoben. Die Räumlichkeiten in der alten Börse hielten mit der Entwicklung allerdings nicht Schritt. Somit verhandelte der Görlitzer Magistrat zum Bau eines neuen Gerichtsgebäudes, was jedoch immer wieder an den hohen Forderungen der Berliner Beamten scheiterte.

Im Jahre 1858 berichtet der Stadtchronist von einem Vertrag zwischen dem Justizfiskus und der Stadt Görlitz über den Bau eines neuen Kreisgerichtsgebäudes. Als Bauplatz wird ein Teil des zum Frauenhospital gehörigen Spittelgar-



6 Die Situation am Görlitzer Postplatz im Jahre 1864. Noch ist der ursprüngliche Verlauf der Straßen vor dem Hospitaltor gut erkennbar. In der Fluchtlinie der Salomonstraße liegt der Bauplatz des neuen Kreisgerichtes.



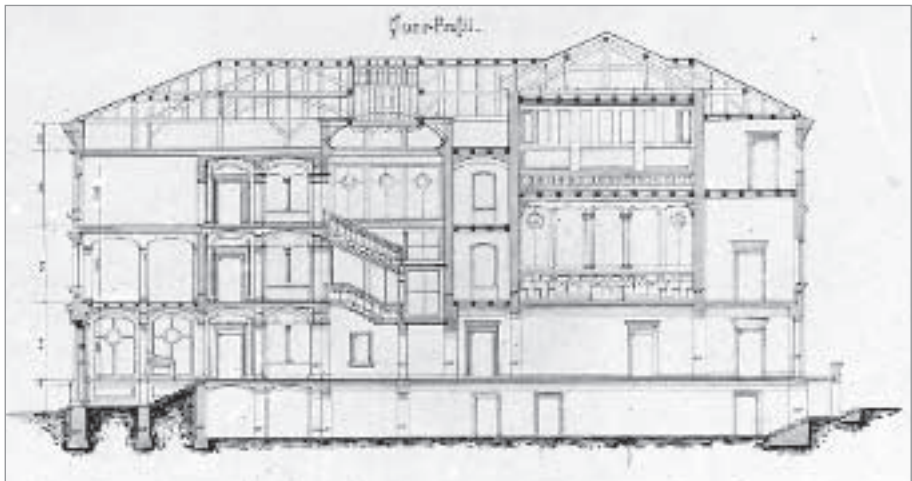
7 Der Kreisgerichtsbau am Görlitzer Postplatz unmittelbar nach seiner Fertigstellung im Jahre 1866.

tens genannt. Der Bau war teuer erkaufte. Die Kommune trug 7.000 Taler für die Errichtung des Hauses bei und zahlte 9.000 Taler für den Erwerb des Grundstückes. Das Gelände, auf dem der Gerichtsbau errichtet werden sollte, gehörte dem Frauenhospital. Der Chronist berichtete weiter, „dass der Bau bis zum Jahre 1866 vollendet sein soll“³. Mit dem Umzug der Justizbehörden sollten das Haus am Untermarkt und auch das Stockhaus am Fischmarkt wieder in das Eigentum der Stadt übergehen.

Nach diesen Mitteilungen im Jahre 1858 wird es wieder still um das Projekt. In den Akten zur Feststellung der Baufluchtlinien im Görlitzer Ratsarchiv hat sich ein Vorgang zur Expropriation eines Grundstückes am Postplatz/Ecke Jakobstraße erhalten. Die Angelegenheit hat ab Mitte 1863 über zwei Jahre hinweg die Görlitzer Behörden bis hinauf zum preußischen Innenminister Graf v. Eulenberg beschäftigt. Im Zuge der Auseinandersetzung mit dem Unternehmer Hecker ist 1864 ein Plan entstanden, der die damalige Situation am Postplatz darstellt. Der Risalit des Kreisgerichtes ragt aus der Fluchtlinie der späteren Berliner Straße unmerklich hervor. Der spätere Oberbürgermeister Carl Eduard Maximilian Richtsteig wandte sich am 23. Juni 1864 in dieser Angelegenheit an v. Eulenberg und vermerkte: „Der hiesige Postplatz wird durch die teils schon im Werke befindlichen, teils zu erwartenden öffentlichen und Privatbauten künftig einer der schönsten Plätze der hiesigen Stadt“. Erst 1865 berichtet dann regelmäßig die Presse über

den Fortgang der Arbeiten und schließt am 31. Dezember 1865 mit der Nachricht, alle Justizbehörden seien inzwischen in das neue Haus eingezogen, und mit der Verlegung der Gefangenen am Tage zuvor sei die Inbesitznahme des neuen Gebäudes endgültig abgeschlossen.⁴

Der Baukomplex erhebt sich auf einem T-förmigen Grundriss. Das Grundstück selbst berührt nur mit der Schmalseite den öffentlichen Verkehrsraum und erstreckt sich weit in die Tiefe, in der auch der Gefängnisbau seinen Platz findet. Der breitgelagerte dreigeschossige Gerichtsbaus beherrscht mit dreizehn Achsen die Nordwest-Front des Görlitzer Postplatzes. In der Mittelachse des Gebäudes schließt sich ein Hofflügel an, der im 1. Obergeschoss den Schwurgerichtssaal und im 2. Obergeschoss die Gefängniskirche beherbergt. Der Gefängnisbau findet unmittelbar an den Hofflügel seinen baulichen Anschluss und garantiert eine funktionale Verflechtung mit dem Gerichtsbaus. Die Erschließung des Hauses erfolgt über eine weiträumige Eingangshalle im Hochparterre, über Mittelflure in allen Etagen und über das in der Mittelachse sich anschließende Haupttreppenhaus. In den Obergeschossen des fünfachsigen Mittelrisalits befinden sich weitere Verhandlungsräume der Zivilkammer. Die Raumkombination von Schwurgerichtssaal und Gefängniskirche ist im Görlitzer Bau ebenso wie im Breslauer Stadtgericht zu verfolgen. Auch sind hier die Treppenanlagen und Beratungsräume unter funktionalen Gesichtspunkten angeordnet. Der Angeklagte wird über ein internes Treppenhaus, über das die Gefangenen auch den Betsaal erreichen, an die Rückfront des Schwurgerichtssaales geführt. An gleicher Stelle findet sich auch das Richterzimmer. Das Beratungszimmer der Geschworenen und das Wartezimmer für die Zeugen liegen hingegen unmittelbar rechts bzw. links neben



8 Schnitt durch das Gerichtshaus.

dem Haupttreppenhaus. Mit der Raumhöhe des Schwurgerichtssaales verschiebt sich das Fußbodenniveau des Betsaals deutlich über die Ebene des 2. Obergeschosses. Ein Vergleichsobjekt ist das ebenfalls von Carl Ferdinand Busse 1855–1859 errichtete Landgericht in Bonn. Busse nutzt bereits hier das gleiche Grundrisschema wie später in Görlitz, wenngleich in Bonn durch den viel ausgeprägteren Mittelrisalit der Grundriss eher eine Kreuzform annimmt. Selbst die Anordnung der Räume für den Angeklagten ist hier trotz nicht unmittelbar anschließendem Gefängnisbau die gleiche.

Der Einzug in das neue Gebäude stellte für die Gerichtsbehörden zweifellos einen großen Fortschritt dar. Nicht nur, dass die räumlichen Probleme scheinbar gelöst waren, auch die repräsentative und großzügige Ausstattung der Räume für die Justizverwaltung wie auch die zeitgemäße Unterbringung der Strafgefangenen schienen weit in die Zukunft geplant.

Das Görlitzer Gericht im Deutschen Reich

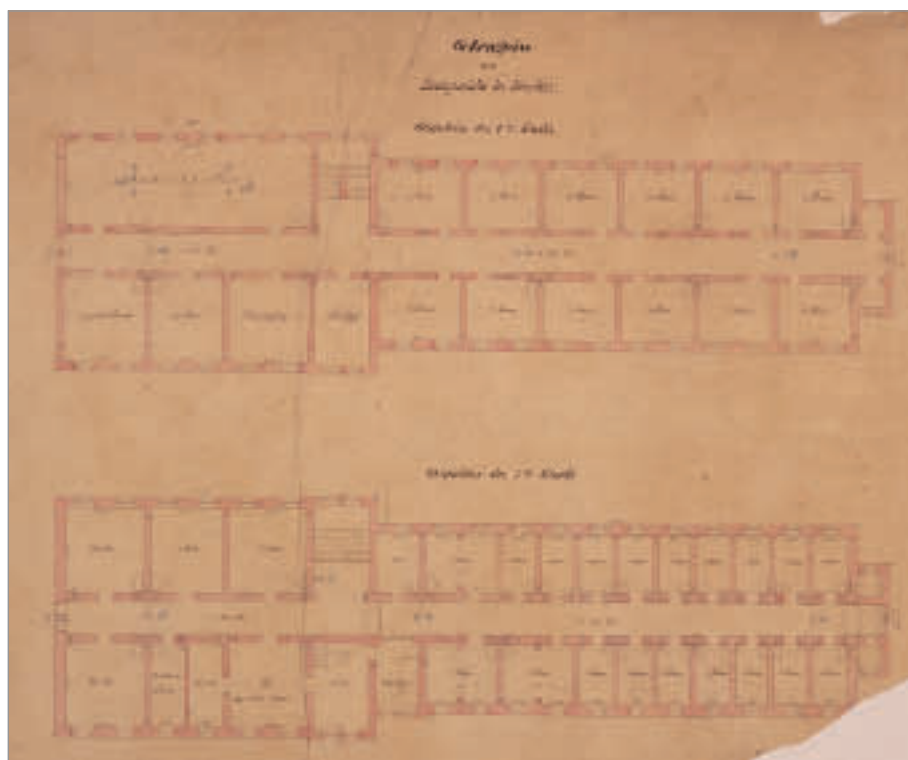
Eine wesentliche Veränderung erfuhr das Görlitzer Gerichtsgebäude durch den Erweiterungsbau im Jahre 1879. Bei der Indienststellung des Kreisgerichtsgebäudes im Jahre 1865 zählte die Stadt 32.000 Einwohner. Während die Einwohnerzahlen bis 1879 um ca. 17.000 anstiegen, erlebte die Stadt in den folgenden Jahren noch einmal einen besonders kräftigen Bevölkerungszuwachs. Dies und die Forderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes ließen das alte Gebäude durch Anbauten erweitern, die das Haus zur Platzfront hin nun als mehrfach gestaffelten Baukörper erscheinen lässt. Der Rücksprung um jeweils eine Fensterachse und die Reduzierung jeder Frontseite des Rücksprungs um jeweils eine Fensterachse tragen sehr zur harmonischen Gesamtwirkung des Bauwerkes bei. Die Anbauten schieben sich nun in die Zufahrtswege zum Gefängnisstrakt hinein, so dass die Architekten des Ministeriums im Erdgeschoss mächtige Tordurchfahrten anordnen mussten, die in Form und Gestalt dem Haupteingang im Mittelrisalit folgen. Die Anbauten sind mit solch großer Sorgfalt ausgeführt, dass selbst ein geübtes Auge die Ansätze der Neubauten in der ursprünglichen Fassade kaum ausmachen kann. Gesimse, Fenstereinfassungen etc. sind solid handwerklich gearbeitet,



9 Fassadendetail des Görlitzer Gerichtshauses.

dass sie in der Qualität in keiner Weise dem „alten“ Baukörper nachstehen. Die zugewonnenen Räume in den Obergeschossen wurden als Büros genutzt. Im zweiten Obergeschoss des südwestlichen Anbaues fand ein kleiner Sitzungssaal Aufnahme. Der Schwurgerichtssaal, wie er schon im Kreisgericht im Ansatz des Hofflügels genutzt wurde, unterstand gemäß Titel 6, § 79 des Gerichtsverfassungsgesetzes dem Landgericht.

Im Jahre 1900 lebten in der Stadt mehr als 81.000 Menschen. Mithin wuchsen die Anforderungen an die Justiz. Das großzügig geplante und 1865 fertiggestellte Kreisgerichtsgebäude am Postplatz war nun selbst nach dem funktionell bedingten Umbau von 1878/79 bald nicht mehr in der Lage, den Erfordernissen der Zeit standzuhalten. Und auch der Gefängnisbau hatte seine Kapazität längst ausgeschöpft. Um die Jahrhundertwende dürften daher im Berliner Ministerium die Pläne für einen erneuten Um- bzw. Erweiterungsbau gereift sein. Unter dem Titel „Erweiterungsbau des Land- und Amtsgerichtes und des Gefängnisses“ werden im Juli 1905 schließlich die Entwürfe des Bauvorhabens bei der örtlichen Polizeibehörde eingereicht.



10 Grundrisse des Görlitzer Gerichtsgefängnisses, 1. und 2. Obergeschoss, C.F. Busse, 1863

Die in den Jahren 1904–1910 vorgenommene Erweiterung des Görlitzer Landgerichts hat tief in den Altbau von Carl Ferdinand Busse eingegriffen. Nicht nur, dass für einen schmucklosen dreigeschossigen Neubau das alte Gefängnis abgebrochen wurde, auch der alte Betsaal wurde aufgegeben. An seiner Stelle wurde der Schwurgerichtssaal, bislang im 1. Obergeschoss des Hofflügels gelegen, in das 2. Obergeschoss eingebaut. Ziel dieser Veränderungen war die Verbesserung der Zugänglichkeit für den nun dahinter zu errichtenden Neubau. Auch die Wegeführung für die am Prozess Beteiligten musste neu organisiert werden. Der Neubau nimmt vornehmlich nur Büroräume auf. Ein großes Treppenhaus mit einem über drei Geschosse reichenden Fenster erschließt das Gebäude vom Hof aus. In der Tiefe des Grundstücks und ganz außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes gelegen, ist die Fassadengestaltung auf einen reinen Zweckbau in Backstein reduziert. Selbst auf eine Gestaltung der von der Berliner Straße aus sichtbaren Giebelfläche ist am Ende aus Sparsamkeitsgründen verzichtet worden. Die Baugeschichte zeigt aber auch einen anderen Aspekt. Die Stadt Görlitz klagte über eine allzu eigenmächtige Vorgehensweise der Staatsbaubeamten. Insbesondere die Baupolizei stellte fest, dass die erforderlichen Genehmigungen zum Bau nicht vollständig vorlägen. Unbeeindruckt von diesen Kritiken und Forderungen ließ der Staat den Bau fortführen und erlaubte keinerlei Einflussnahme der Kommune. Das benachbarte Gelände, heute durch die Sparkasse genutzt, war ursprünglich für einen Erweiterungsbau des Amtsgerichtes vorgesehen. Hier allerdings setzte die Kommune ihre eigenen Interessen durch.

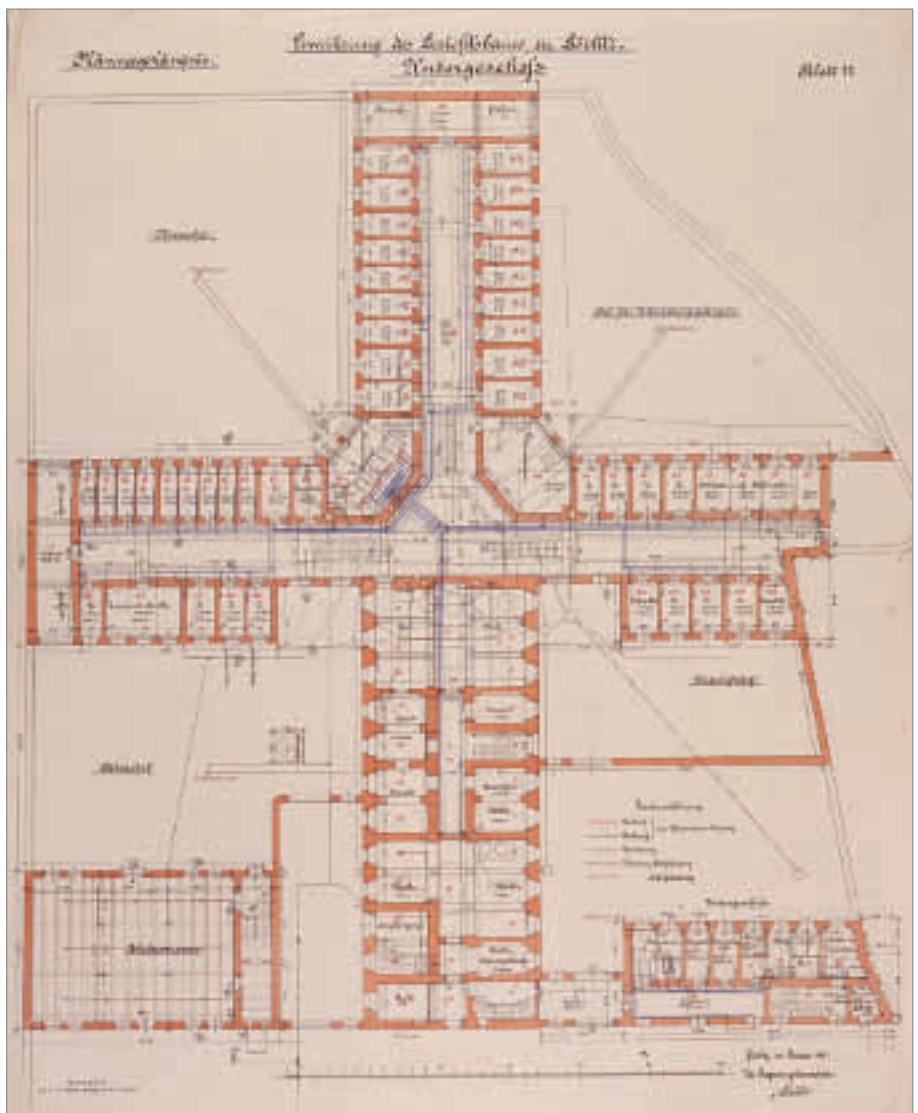
Der Architekt

Schöpfer des Görlitzer Kreisgerichtsbaus war Carl Ferdinand Busse. Er gilt als der Spezialist für den preußischen Gerichtsbaus. Als Geheimer Oberbaurat und Mitglied der Oberbaudeputation führte ihn eine Dienstreise nach England, um dort die modernen Gefängnisbauten zu studieren. Im Ergebnis dieser Reise schuf Busse u.a. die Zellengefängnisse in Moabit (1842–1849) und in Ratibor (1844) sowie das Inquisitoriat zu Breslau (1845–1853).

Der Lebensweg hat Busse über den preußischen Norden bald in die Hauptstadt Berlin und dort unmittelbar in den Bannkreis Schinkels geführt. Carl Ferdinand Busse wurde am 11. Juni 1802 auf Gut Prillwitz bei Stargard/Hinterpommern als Sohn eines Landwirts geboren. Auf Wunsch seines Vaters lernte er in den Jahren 1816 bis 1822 bei einem Landbaumeister in Stargard. Unmittelbar danach nahm er ein Studium an der Berliner Bauakademie auf und schloss 1823 mit der Feldmesserprüfung ab. Nach einer Unterbrechung, die er mit praktischer Bautätigkeit ausfüllte, setzte Busse seine Studien an der Bauakademie in den Jahren 1825 bis 1827 fort, hörte an der Berliner Universität Vorlesungen über Kunstgeschichte und Ästhetik und war zugleich auch als Hilfsarbeiter bei der Oberbaudeputation tätig. Ende 1827 legte er die Baumeisterprüfung ab.



11 Görlitz, Blick auf die Gesamtanlage. 1998.



12 Grundriss des Görlitzer Gerichtsgefängnisses, Erdgeschoss, 1911

Am 1. Juli 1830 wird „zur Erleichterung des Geheimen Ober-Baurats Schinkel in seinen Dienstgeschäften ein von ihm vorzuschlagender tüchtiger Baubeamter ihm zur Aushilfe beigeordnet und als Assessor bei der königlichen Baubehörde eingeführt.“⁵ Die Wahl Schinkels fällt auf den gerade achtundzwanzigjährigen Busse. 1841 wird Busse zum Geheimen Oberbaurat ernannt und 1847 übernimmt er neben den Landbauten zusätzlich das Ressort Postbauten. Am 11. August 1849 übernimmt das aus den Ministerial-Bauräten Carl Ferdinand Busse, August Stüler und Emil Hermann Hartwich bestehende Kuratorium die Leitung der Berliner Bauakademie, und Busse wird ihr als Direktor bis zum Jahre 1866 vorstehen.

Unter den Schülern Karl Friedrich Schinkels hat neben August Stüler und August Soller der bislang wenig beachtete Carl Ferdinand Busse eine besondere Bedeutung für Schlesien. Seine ausgesprochen funktionale Begabung und sein ästhetisches Empfinden prägen über zwei Jahrzehnte preußische Baukultur mit und lassen in der größten preußischen Provinz würdevolle Verwaltungsbauten entstehen, die auf ganz eigene Weise den Machtanspruch des Staates repräsentieren. Die Gerichts- und Gefängnisbauten nehmen einen herausragenden Platz in seinem Gesamtwerk ein. Der stilistische Bogen spannt sich von der Neugotik in den vierziger und frühen fünfziger Jahren über den Rundbogenstil bis hin zum späten Klassizismus und der sienesisch beeinflussten Neurenaissance seines Spätwerkes. Sein Schaffen in einer Umbruchzeit des Gerichtswesens zeigt ihn gerade auf diesem Sektor als einen Architekten und Baubeamten, der die Anforderungen spezifischer Verwaltungsabläufe in funktionale Grundrissstrukturen programmatisch umzusetzen weiß.

Unter Busse wächst auch die nächste Architektengeneration heran. Dazu gehört Heinrich Ludwig Alexander Herrmann, der als junger Bauleiter bereits den Busseschen Neubau für das Breslauer Stadtgericht mitbetreut. Mitte der fünfziger Jahre macht er mit ersten Entwürfen von Gerichtsbauten auf sich aufmerksam. Nur ein Jahrzehnt nach Busses Tod wird er als Leiter der Anpassungskommission für die Ausbauprinzipien der Gerichtsgebäude auf Grund der Gerichtsverfassung des Jahres 1877 die „Nachfolge“ Busses antreten.

Der heutige Baukomplex

Die baulichen Veränderungen der Jahre 1905–1910 am Gerichts- und Gefängnisbau hatten in ihrem funktionalen Konzept bis zu Beginn der fünfziger Jahre Bestand. Danach bezog das Gebäude des Landgerichts, zwischen Gefängnis und altem Gerichtsbau gelegen, der Rat des Kreises Görlitz, der alte Gerichtsbau selbst wurde wieder Kreisgericht und das Gefängnis verblieb in den räumlichen Strukturen von 1910.

Mit der politischen Wende stand nun auch eine Neuordnung des Gebäudekomplexes und die Instandsetzung der reichlich verbrauchten Bausubstanz an. So



13 Das neue Gebäude hinter dem Landgericht.

wich der schlichte Baukörper des Landgerichtes von 1910 und wurde durch einen eleganten zweigeschossigen Neubau, der sich in die historische Fassadenstruktur mit modernen keramischen Platten harmonisch einfügt, ersetzt. Den Entwurf für den Neubau des Amtsgerichts schuf das Büro Milde & Möser, Pirna. Die einstige Verbindung von Gefängnis und Gerichtsgebäude, mit den Umbauten in den Jahren 1905–1910 unterbrochen, wurde nicht mehr aufgegriffen. Die Gebäude stehen nunmehr als eigenständige Baukomplexe. Eingang in die Ausstattung des Neubaus fand als historisches Zitat das Treppenhausfenster aus dem Jahre 1910. Damit wird an die wechselvolle Baugeschichte des Gerichtsgebäudes erinnert und zugleich ein Stück wertvolles Kulturgut erhalten.

Der ursprüngliche Gerichtsbau wurde aufwendig instandgesetzt. Zahlreiche Details konnten restauriert werden. So gewann der historische Gerichtsbau vieles von seiner einstigen Ausstattung zurück. Herzstück der Bemühungen war neben dem Treppenhaus der Schwurgerichtssaal. Auch konnte die Decke im Verhandlungssaal der kleinen Strafkammer freigelegt und restauriert werden. Damit erhielt das Landgericht seine würdige Heimstatt zurück.

In den Jahren 1992 bis 2008 wird der Gefängnisbau grundlegend erneuert. Es entsteht eine neue Torwache. Schließlich werden die einzelnen Gefängnisflügel instandgesetzt. Bei all diesen Veränderungen bleibt der hochwertige Altbau von Busse im Fokus der am Bau Beteiligten. Selbst so ein nüchterner Bau wie das Gefängnis hielt viele Überraschungen bereit. Viele Funde berichten über den Alltag hinter den Gefängnismauern. Die Bereinigung späterer entstellender Einbauten hat auch diesen Baukomplex in seinem historischen Gepräge wieder entstehen lassen, ohne die modernen Aspekte des heutigen Strafvollzugs zu vernachlässigen.

Die Instandsetzung und die behutsame Restaurierung des Görlitzer Gerichts- und Gefängnisbaus sind so nicht nur ein denkmalpflegerischer Erfolg, sondern vielmehr auch die Erhaltung eines bedeutenden Zeugen der preußischen Justizgeschichte.

Kulturhistorische Streiflichter aus dem und um das Görlitzer Gefängnis von seinen Anfängen bis in die Gegenwart

Mit den „Streiflichtern“ soll ein kleiner Einblick in das Gefängnisleben und seine Merkwürdigkeiten gegeben werden. Die „Streiflichter“ erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dies lässt die Quellenlage nicht zu.

Das Leben im Inquisitoriat im Mittelalter und der frühen Neuzeit

Die baugeschichtliche Seite des städtischen Inquisitoriates ist im vorangegangenen Beitrag bereits erläutert worden. Nun steht das Dasein der dort eingesperrten Menschen im Blickpunkt. Der Stadtoberkeit war die Durchsetzung von Ruhe und Sicherheit im Stadtgebiet sehr wichtig. Mittels Zucht und Disziplin, eingeschlossen die Züchtigung, galt es, den Körper und die Kräfte des Eingesperrten in physischer sowie psychischer Hinsicht zu schwächen. Die Delinquenten sollten am Leben gehalten werden, um den Gerichtsprozess und ihre Verurteilung gerade noch wahrnehmen zu können. Die Todesstrafe war keine Seltenheit und der Einsatz von Folterinstrumenten an der Tagesordnung. Allgemein wurden diese Menschen als völlig nutzlos angesehen und dementsprechend behandelt. Die Behandlung und Unterbringung der Gefangenen musste auch von der Bevölkerung als großes Übel akzeptiert sowie empfunden werden. In die Zellen drang so gut wie kein



14 Zelleneingänge des Gefängnisses im Hof des Görlitzer Rathauses.

Tageslicht. Bei Eintritt in die Dunkelheit gab es kein künstliches Licht. Wasser gab es nur zum Trinken. Körperhygiene fand nicht statt. Die Herausgabe von Wasser war dafür zu kostbar. Geschlafen wurde auf einem Bündel Stroh. Selbiges diente zum Zudecken. Im Winter gab es keine Heizung. Damit kein Gefangener erfror, sperrte man mehrere Personen in einen Raum. Somit wurde der Raum durch die Ausdünstungen der darin untergebrachten Menschen erwärmt. Das Wecken fand im Sommer um 04.00 Uhr statt. Im Winter konnte man bis 05.00 Uhr ausschlafen. Aggressive oder der Flucht Verdächtige wurden in der Nacht angekettet. Insofern waren einzelne Kerkerräume mit einem in den Boden fest eingelassenen Eisenring versehen. Daran erfolgte das Anschließen mit einer Eisenkette, welche wiederum an einen am Fußgelenk angeschmiedeten Ring befestigt wurde. Ein kurzes oder langes Anschließen war möglich. Beim kurzen Anschluss ist eine erholsame Nachtruhe nicht gegeben gewesen. Eine Trennung der Geschlechter oder Kinder von Erwachsenen ist nicht nachgewiesen. Die Verpflegung bestand aus gesammelten Essensresten oder Abfällen aus der Stadt. Je nach Jahreszeit gab es Sauerkraut, Erbsen, Linsen und viel Suppe. Jeder Gefangene erhielt pro Tag 1/6 eines Ein-Pfund-Brotes. Fleisch und Fisch galten als Edelspeisen. Gefangene bekamen das nicht. Eine Ausnahme bildeten die Gefangenen, welche Angehörige hatten und diese bereit waren, für zusätzliches Essen zu bezahlen. Das war aber noch an eine weitere Voraussetzung gebunden: Der Stockmeister musste die Möglichkeit der Zusatzverpflegung genehmigen. Daran schloss sich eine praktische Notwendigkeit an: Das Zusatzessen musste beim Hungernden auch ankommen.

Der innere Zusammenhang zwischen dem Frauenspital und dem Gerichtsgefängnis

Auf den ersten Blick erscheint ein Zusammenhang von Frauenhospital und Gerichtsgefängnis ausgeschlossen. In der näheren Betrachtung gibt es aber eine enge Verknüpfung. Das Frauenspital ist in den Archivalien bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts belegbar. Im Jahr 1856 ist es verlegt worden. Später wurde das Gebäude abgerissen und die Fläche durch das Preußische Staatsministerium der Justiz von der Stadt Görlitz käuflich erworben. Der „Spittelgarten im Stadtzentrum“⁶ hatte für heutige Vorstellungen eine riesige Ausdehnung. Dieser Garten hat sich über vier Jahrhunderte erhalten. Die Ursache dafür ist darin zu finden, dass es sich um für Bauvorhaben nicht geeignetes Land handelte. In dem Garten befand sich an der tiefsten Stelle des Geländezuschnittes ein Brunnen zur Bewässerung des Gartengrundstückes. Dieser Brunnen ist zu keinem Zeitpunkt vergessen worden und befand sich stets in Nutzung. Die Brunnenanlage ist allerdings außer Sicht geraten.

Rund um diesen Brunnen ist 1905 bis 1910 der Erweiterungsbau des Gefängnisses errichtet worden. Erst im Jahr 2006, als der heutige Wirtschaftshof erneuert



15 Mittelalterliche Brunnenanlage im Gefängnishof der heutigen Justizvollzugsanstalt.

wurde, kam die prächtige Brunnenanlage wieder in Sicht. Mit der Freilegung des Unterbaus des gesamten Hofes und der Installation neuer Schmutz- und Regenwassergrundleitungen wurde auch der Brunnenkopf sichtbar. Dabei wurde deutlich, dass das Auflager des Brunnenkopfes (zwei Granitsteine in einer Größe von jeweils Länge x Breite x Höhe: 2,19 m x 1,10 m x 0,33 m; errechnetes Gewicht: 1,8 t pro Stein) unbedingt neu befestigt werden musste. Mit Sicherheit ist davon auszugehen, dass der Transportweg dieser Kolosse ein kurzer war. Daher liegt die Vermutung nahe, dass diese Granitblöcke in den Königshainer Bergen gebrochen worden sind. Zur Herstellung der Befestigung des Brunnenkopfes war dessen Entfernung erforderlich. Das allein bedeutete eine logistische Meisterleistung. Jetzt wurde der Brunnen sichtbar. Die Messung ergab eine Tiefe von 10,50 m. Davon war am 10. Juli 2006 ein Wasserspiegel von 4,50 m vorhanden. Der Brunnengrund zeigte sich kluftig und von felsiger Natur. Der gesamte Brunnen war in der Tiefe mit Ziegelsteinen trocken an- und aufeinandergelegt. Diese Bauweise ermöglichte die Zirkulation der Feuchtigkeit. Zur Befestigung des Brunnenkopfes sind 10 Lagen Wandsteine entfernt und neu aufgenommen worden. Somit besitzt die Görlitzer Anstalt eine historische und bautechnische Einmaligkeit. Im Freistaat Sachsen gibt es keine weitere Justizvollzugsanstalt, die einen Brunnen in ihren Mauern beherbergt.

Das Gefängnis verfügt über ungeahnte Anziehungskraft

Am 26. Januar 1879 berichtet die „Niederschlesische Zeitung“ in großer Aufmachung über die nachfolgend dargestellte Episode in Görlitz: „Während alle Hotels über Mangel an Fremdenbesuch klagen, erfreut sich das Frei-Hotel, welches an die Hinterfront des Kreisgerichts-Gebäudes angebaut ist, eines noch nicht dagewesenen Zuspruchs. Ursprünglich für 150 Gäste eingerichtet, wird die Maximalzahl gegenwärtig um ein Beträchtliches überstiegen und auf jede leer werdende Stelle warten in der Regel schon mehrere Kandidaten. Vor einigen Tagen wollte ein eben verurtheilter Sünder die ihm zudictirte Strafe gleich absitzen und meldete sich zu diesem Behufe beim Gefängnis-Inspector. Dieser mußte jedoch den Bittsteller wegen Mangel an Raum abweisen, worüber der Letztere sehr unzufrieden war, indem er sich auf sein gutes Recht berief. Dieser starke Andrang zu den Königlich-preußischen Frei-Hotels ist ein ziemlich allgemeines Zeichen der Zeit. Die Gäste befinden sich dort sehr wohl, die Behandlung ist eine außerordentlich rücksichtsvolle, die Verpflegung gut; alle Schmerzen und Sorgen hat der Gast draußen gelassen, was fehlt ihm da noch, um glücklich und zufrieden zu sein?“

Ohne Personal geht es nicht

Das Publikum ist stets gut informiert gewesen. Personelle Neuerungen und Mehrungen theilte die Justiz der Bevölkerung mit. Die „Niederschlesische Zeitung“ berichtet am 6. September 1879: „Görlitz, 5. September. Das Gefängnißwesen erleidet vom 1. Oktober ab, wie alle Theile der Justizverwaltung, wesentliche Änderungen. Eine Justizministerialverfügung ordnet es in den Hauptzügen wie folgt. Das Beamtenpersonal jedes Gefängnisses besteht aus einem Vorsteher, einem Inspektor und der erforderlichen Anzahl von Unterbeamten (Gefangenenoberaufseher, Gefangenenaufseher und Gefangenenaufseherinnen). Größere Gefängnisse können mehrere Inspektoren haben, auch Rechnungs- und Kanzleibeamte, Beamte für den technischen und wirthschaftlichen Betrieb. Geistliche, Ärzte und Lehrer werden nach Bedürfniß angestellt. Die Geschäfte des Vorstehers versieht in den Gefängnissen, welche sich am Sitze eines Landgerichts befinden, die Staatsanwaltschaft. Dies ist die bedeutendste Verschiedenheit gegen früher.“

Ein voller Magen schafft Zufriedenheit

Diese Zufriedenheit bei den Gefangenen ist wichtig und kommt nicht von allein. Das vernünftige Essen rückt beim gefangenen Menschen in den täglichen Mittelpunkt seiner Ausgerichtetheit. Einen Einblick in die Logistik und die mühevollen Arbeit gibt eine Nachricht im „Görlitzer Anzeiger“ vom 9. Oktober 1882: „Die Lieferung der Verpflegungsbedürfnisse an Brot, Gerstenmehl, Kartoffeln, Erbsen, Bohnen, Linsen, Graupen, Mohrrüben, Kohlrüben, Kohlrabi, Weißkohl, Sauerkraut,

Pfeffer, Kümmel, Milch, Rindfleisch, Rindertalg, Elainseife, Talgseife und Soda für circa 200 Gefangene auf das Kalenderjahr 1893 soll im Termin am 27. Oktober 1892, Nachmittags 4 Uhr, im Zimmer No. 25 des Gerichtsgebäudes, Postplatz 18, an den Mindestfordernden verdungen werden. Nähere Auskunft über die Bedingungen wird im Sekretariat der Kgl. Staatsanwaltschaft und in der hiesigen Gefängniß-Inspektion bereitwilligst ertheilt, eventuell kann Abschrift der Bedingungen gegen Erstattung der Schreibgebühren vom Sekretariat erfordert werden. Schriftliche Offerten können bis zum 27. Oktober 1892, Vormittags, unter der Aufschrift: Offerte auf Lieferung von Verpflegungs-Bedürfnissen für das Gerichts-Gefängnis zu Görlitz im Sekretariat abgegeben werden. Nachgebote werden nicht angenommen. Görlitz, den 7. Oktober 1892. Der Königliche Erste Staatsanwalt“

Die Flucht eines Gefangenen

Tagaktuelle Unterrichtung der Bevölkerung ist keine Erfindung aus der heutigen Zeit. Insbesondere bei Vorkommnissen im Gefängnis war das Interesse groß. Am 19. Oktober 1892 melden die „Görlitzer Nachrichten“ über eine verhinderte Flucht: „Görlitz, 18. Oktober. Entwischt war heute Vormittag ein junger Mensch, welcher mit zwei anderen Komplizen in das Gerichtsgefängnis abgeliefert werden sollte, dem ihn transportierenden Polizeibeamten. Der Flüchtling nahm seinen Weg an der Frauenkirche vorbei zum Demianiplatz, wurde aber in der Museumsstraße aufgegriffen und wieder eingeliefert.“

Alles hat seine Zeit

Gefangene werden zum Strafantritt geladen. In dieser schriftlichen Ladung erfolgt auch die Mitteilung der Aufnahmezeit. Diese Regel gilt es einzuhalten. Am 10. April 1893 entschied sich ein Verurteilter anders. Daraus entstand ein öffentlichkeitswirksames Vorkommnis, worüber die Görlitzer Bevölkerung informiert sein wollte. Der „Neue Görlitzer Anzeiger“ kam am 11. April 1893 diesem Informationsbedürfnis nach: „Einen Menschaufbruch verursachte gestern Morgen 9 Uhr auf dem Postplatz der Arbeiter Haupt dadurch, daß er ins Gerichtsgebäude kam um eine gegen ihn erkannte 3 wöchentliche Gefängnißstrafe anzutreten. Da Sonntags Sträflinge nicht angenommen werden, wurde er zurückgewiesen, in seinem angetrunkenen Zustande aber bestand er darauf, seine Strafe anzutreten und mußte mit aller Gewalt aus dem Gebäude befördert werden. Draußen angekommen, schimpfte er natürlich und versuchte nochmals ins Haus einzudringen, es wurde ihm aber die Tür vor der Nase zugemacht. Der Eindringling versuchte nun bei dem anwesenden Polizeibeamten anzukommen: dieser machte kurzen Prozeß und brachte ihn vom Bürgersteig herunter. Da der Skandalmacher nichts anderes ausrichten konnte, ging er gestikulierend und schimpfend die Berlinerstraße entlang.“



16 *Gerichtsgefängnis Görlitz, Treppenanlage aus dem Jahr 1910.*



17 Gerichtsbaus und Gefängnis mit der Grundrissgestalt von 1910 bis 2001. Der T-förmige Baukörper von 1910 schloss unmittelbar an dem Schwurgerichtstrakt an. Die Gefängnishöfe sind am oberen Bildrand gut erkennbar.



18 In der Nachbarschaft zum Gefängnis hatten die Görlitzer Nachrichten und Anzeiger ihren Sitz. Von hier aus wird regelmäßig über die Ereignisse im Gefängnis berichtet.

Vollstreckung von Todesurteilen im Gefängnis

Am 15. September 1893 ist eine Mörderin hingerichtet worden. Für die Behörden bestand die Pflicht der Bekanntmachung der Vollstreckung. Das geschah am 14. September 1893 im „Neuen Görlitzer Anzeiger“. „Die Hinrichtung der Selma Schubert, die wegen Ermordung der Wittve Hartmann vom hiesigen Schwurgericht in der Sitzung vom 20. April zum Tode verurtheilt worden ist, findet morgen früh 6 Uhr in einem Hofe des Untersuchungs-Gefängnisses statt. Das Verbrechen, das mit diesem Akt seine Sühne erhält, ist am 11. Dezember v. J. begangen worden. Um unnöthigen Versuchen, die Hinrichtung von den Häusern der Nachbarschaft des Gefängnisses anzusehen, vorzubeugen, sei mitgeteilt, daß der Platz, wie bei der letzten Doppel-Hinrichtung, wieder so gewählt wird, daß Unbefugten der Anblick des schaurigen Vorganges unmöglich ist.“

Am 15. September 1893 vermeldet der „Neue Görlitzer Anzeiger“ durch Bekanntmachung der Vollziehung des Urteils. „Durch Urteil des Königlichen Schwurgerichts zu Görlitz vom 20. April 1893 ist die unverehelichte Anna Hermine Selma Schubert aus Görlitz wegen Ermordung der Witwe des Lohnfuhrmanns Hartmann in Görlitz rechtskräftig zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt worden. Nachdem seine Majestät der Kaiser und König durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1893 zu entscheiden geruht haben, daß von dem Allerhöchsten Begnadigungsrecht kein Gebrauch zu machen sei, vielmehr der Gerechtigkeit freier Lauf zu lassen, ist heute Morgen 6 Uhr im Hofe des hiesigen Gerichts-Gebäudes an der verurteilten Selma Schubert das Todesurteil durch Enthauptung vollzogen worden. Görlitz, den 15. September 1893. Der Königliche Erste Staatsanwalt.“

Hinter diesen nüchternen Fakten verbergen sich vielfältige Ereignisse, welche bei der Vollstreckung der Todesstrafe sich in Görlitz ereigneten. Aus dem vorliegenden Archivmaterial ist bekannt, dass die zum Tode verurteilte Anna Henriette Selma Schubert aus Görlitz die erste Frau gewesen sei, an der die Vollstreckung dieses Urteils im Gefängnis durchgeführt worden ist. Im Übrigen war die Hingerichtete nicht verheiratet gewesen. Zwölf Stunden vor dem Hinrichtungstermin ist amtlich eröffnet worden, dass ein Gnadengesuch keine Entsprechung fand und die Vollziehung des Urteils am nächsten Morgen erfolgt. Die oder der Verurteilte durfte sich ein „Gnadenbrot“ und Wein wünschen. Selma Schubert lehnte dies ab. Das „Gnadenbrot“ war eine verbesserte und aufgewertete Gefängniskost. Dem Akt der Vollziehung der Todesstrafe stand stets ein Staatsanwalt vor. Dieser ließ die Protokollierung vornehmen. In aller Regel erfolgten die Enthauptungen um 6.00 Uhr. Die Enthauptung nahm ein vom preußischen Staat ernannter Scharfrichter vor. Während der hier behandelten Zeitspanne war dies der Scharfrichter Reindel, wohnhaft in Magdeburg. Dieser reiste einen Tag vorher mit seinen drei Hilfsbeamten aus Magdeburg an. Logiert wurde im Hotel „Victoria“, Postplatz in Görlitz, im Übrigen das teuerste Hotel der Stadt. Für eine vollzogene Hinrichtung erhielt der Scharfrichter 100 Reichsmark.

Der Hinrichtung wohnten zwei weitere Staatsanwälte als Zeugen bei, ein Arzt, ein Pfarrer, der Gefängnisvorstand und 24 Bürger der Stadt. Die Bevölkerung konnte sich für die Teilnahme an der Hinrichtung anmelden. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich hunderte Bürger meldeten. Mittels Los sind die 24 Teilnehmer ermittelt worden. Vor dem Gefängnis auf dem Postplatz versammelten sich mehrere hundert Schaulustige, ebenso auf den Dächern der umliegenden Wohnhäuser. Beim Verlassen des Gefängnisses umringten die Schaulustigen den Scharfrichter Reindel, sodass dieser auf seinem kurzen Weg über den Postplatz bis zum Hotel durch Polizei geschützt werden musste.

Nach vollzogener Hinrichtung beschwerten sich die Bürger, welche auf den Dächern standen, oftmals bei der preußischen Regierung in Berlin. Das Beschwerdevorbringen nahm zu. Die Behörden reagierten und verlegten die Hinrichtungen im Jahr 1911 von Görlitz nach Breslau (heute: Wroclaw/ Republik Polen). Der Scharfrichter für das Königreich Preußen, Reindel, führte dieses Amt bis zum 31. Juli 1900 aus.

Der gescheiterte Ausbruchsversuch

Am 22. Mai 1894 versuchten Gefangene aus der Anstalt auszubrechen. In dem Artikel der „Görlitzer Nachrichten“ vom 23. Mai 1894 ist das detailliert geschildert und verrät dem Fachmann, dass alle ungünstigen Umstände aus der Sicht des Personals wieder einmal zusammengetroffen sind: Nacht und Feiertag. Diese Zeitungsnachricht lässt weitere bedeutsame Details ans Tageslicht treten. „Über den versuchten Ausbruch dreier Inhaftierter aus dem hiesigen Gefängnis schreibt uns ein Eingeweihter Ausführliches: In der Nacht von Pfingst-Sonnabend zu Sonntag versuchten drei Untersuchungsgefangene des hiesigen Gerichtsgefängnisses aus ihrer Zelle auszubrechen. Zu diesem Zwecke haben dieselben bereits nach 7 Uhr abends, nachdem sämtliche Beamte des Gefängnisses dieses verlassen und der Nachtdienst tuende Be-



19 Hafthausfassade, ursprünglich 1910.



20 *Der ursprüngliche Gefängnisbereich, erbaut 1863 bis 1865.
Zustand vor dem Abriss im Jahre 1999.*

amte seinen Dienst angetreten, den in der Zelle befindlichen Ofen angefangen abzubrechen. Gegen 12 Uhr nachts müssen die Ausbrecher bereits soweit mit ihrer Arbeit vorgeschritten sein, daß sie nur noch die Feuerung herauszubrechen hatten, um in den Korridor zu gelangen. Hierbei sind dieselben jedoch auf Widerstand gestoßen, da die, die Feuerung umgebenden Ziegelsteine sehr scharf gebrannt sind. Um jedoch dieses Hindernis zu bewältigen, benutzten die drei Gefangenen die bereits herausgebrochenen Roststäbe und sprengten die Ziegeln mit Gewalt. Durch den dabei entstandenen Knall wurden die in der Nebenzelle befindlichen Insassen, welche schon vorher Geräusche vernommen hatten, aufmerksam und gelangten zu der Ansicht, daß es nun nicht mehr weit mit den Ausbrechern bis zum Ausbruch sei. Dieselben riefen deshalb den Posten an und machten denselben darauf aufmerksam, daß in der Nebenzelle Gefangene ausbrechen wollten. Der Posten konnte dies jedoch dem Beamten nicht mitteilen, da sich derselbe bereits auf dem stündlich zu erfolgenden Rundgängen durch das Gefängnis befand. Die Gefangenen, welche den revidierenden Aufseher kommen hörten, klopfen darauf und teilten demselben mit, daß sich derselbe vorsehen möchte, denn in der Nebenzelle würde versucht auszubrechen und müßten die Vorbereitungen nun bereits sehr weit vorgeschritten sein. Der Aufseher überzeugte sich alsbald davon



21 Gefängnisfassade des Jahres 1865 mit typischem Anbau des DDR-Haftvollzuges.

und weckte den Gefängnis-Inspektor, unter dessen Leitung im Beisein des Postens die Zelle geöffnet wurde. Die Ausbrecher wurden ohne Gegenwehr in Ketten gelegt und in Einzelhaft untergebracht. Damit wäre es durch die Aufmerksamkeit der in der Nebenzelle befindlichen Gefangenen gelungen, den Ausbrechern ihren Vorsatz zu vereiteln.“

Nichts geht mehr

Die Anzahl der Gefangenen, welche zur gleichen Zeit im Gefängnis untergebracht werden müssen, schwankt im Verlauf eines Jahres erheblich. Die Gefängnisverwaltung kann das nur bedingt beeinflussen. Sind alle Haftplätze belegt, müssen andere Regelungen gefunden werden. Eine Lösung kann die Verlegung von Gefangenen in andere Gefängnisse sein. Die „Görlitzer Nachrichten“ vom 21. Juni 1894 teilen mit, dass eine ebensolche Situation im Postplatz 18 eingetreten ist und verrät auch die Lösung des Problems. „Gefangenen-Transport. Wegen Überfüllung des hiesigen Gerichts-Gefängnisses wurden heute Vormittag (Mittwoch, den 20. Juni) mit dem um 6 Uhr 30 Minuten nach Breslau abgehenden Zuge 25 Strafgefangene, darunter 5 weibliche nach Rosenberg in Oberschlesien befördert, um dort ihre Strafe zu verbüßen.“ Weiterhin ist aus dieser Nachricht erkennbar, dass die Gefangenentransporte mit dem Zug erfolgten. Die Fachleute nennen diese Verfahrensweise den „Schienentransport“. Nur am Rande sei vermerkt, dass diese Transportart bis 1990 von und nach Görlitz stattgefunden hat.

Strafe muss sein

Das Gefängnis Görlitz war zu jeder Zeit bei einzelnen Straftätern sehr beliebt. Von Abschreckung konnte keine Rede sein. Manchmal gehen die Dinge aber anders aus, als man sich das gedacht hat. Davon berichten uns die „Görlitzer Nachrichten“ vom 23. Mai 1897 über folgenden Vorfall: „Sitzung der Königlichen Strafkammer zu Görlitz am Sonnabend, den 22. Mai. Zur Verhandlung kamen folgende Strafsachen: Am Nachmittag des 16. Februar begehrte der Schmied Karl Scheller von hier behufs Abbüßung einer Strafe in das hiesige Gerichts-Gefängnis aufgenommen zu werden. Da Scheller total betrunken war, wurde ihm bedeutet, daß er in solchem Zustande nicht aufgenommen werden könne. Er wurde vom Gefängnis-Inspektor wiederholt aufgefordert, das Gebäude zu verlassen, Scheller ließ sich aber nicht abweisen, sondern zog noch mehrmals an der Gefängnisklingel. Es mußte schließlich zu seiner Verhaftung geschritten werden, da er heftigen Widerstand entgegensetzte, einen argen Skandal vollführte und schließlich die Beamten beleidigte. Wegen all dieser Straftaten belegte das hiesige Schöffengericht den schon 15-mal bestraften Scheller mit vier Monaten Gefängnis und zwei Wochen Haft. Er beruhigte sich aber bei dieser Strafe nicht, sondern legte Berufung ein, die indessen verworfen wurde. Dagegen wurde die gegen den Angeklagten vom

Schöffenbericht erkannte Gefängnisstrafe, mit Rücksicht auf den gröblichen Exzeß und das Vorleben des Angeklagten, auf Antrag der Staatsanwaltschaft, die ebenfalls Berufung eingelegt hatte, auf 6 Monate erhöht.“

Das Gefängnis als Verlockung

Am 22. August 1897 erscheint ein neues Heft des „Grenzboten“. In einem Artikel dieser Ausgabe wird eine grundlegende Reform des Gefängniswesens angeregt, um die Gefängnisse wieder zu dem zu machen, was diese sein sollen: Ein Ort der Buße. „Daß im Winter Bettler und Vagabunden sich nach dem Aufenthalte in den Gefängnissen geradezu drängen, ist eine Tatsache. Es wird daraus der Schluß gezogen, daß eine Reform des Gefängniswesens notwendig ist. Es wird einmal die Einführung nützlicher, harter Arbeit, wie sie in den Landarbeitshäusern besteht, sowie die Einführung von Wasser und Brot als Gefangenenkost und die Entziehung aller Annehmlichkeiten empfohlen. Die Gefängnisse würden dann aufhören, Zufluchtsstätten von hungrigen und frierenden Bettlern und Bummlern zu sein und wieder zu dem werden, was sie sein sollen: Strafanstalten, deren Besuch für keinen Menschen etwas Verlockendes haben soll. Außerdem würde dem Staate eine Menge Geld erspart.“ Zu einer derartigen Reform ist es nicht gekommen.

Sparsamkeit ist oberstes Gebot

Ein schönes Beispiel preußischer Gründlichkeit im Görlitzer Gefängnis beschreiben die „Görlitzer Nachrichten“ in ihrer Ausgabe vom 12. Oktober 1887 über die Behandlung von Küchenabfällen. Die Bekanntmachung im Einzelnen lautet: „Die Küchenabfälle aus dem hiesigen Gerichtsgefängnis für das Jahr 1898 sollen im Termine Donnerstag den 28. Oktober nachmittags 3 Uhr im Zimmer 48 des Gerichtsgebäudes an den Meistbietenden vergeben werden. Nähere Auskunft über Abholung wird in der hiesigen Gefängnis-Inspektion erteilt. Schriftliche Offerten können bis zum Beginn des Termins unter der Aufschrift: Offerte auf Küchenabfälle aus dem Gerichtsgefängnis Görlitz im Sekretariat abgegeben werden. Nachgebote werden nicht angenommen. Görlitz, den 8. Okt. 1897. Der Erste Staatsanwalt.“

Neujahrsüberraschung für das Gefängnispersonal

Soweit der Historiker in die Geschichte des Gefängniswesens zurückblicken kann, mussten die Bediensteten an sieben bis zehn Tagen hintereinander 12-Stunden-Dienste leisten, Tag- oder Nachtdienste. Danach wurde ein Tag dienstfrei gewährt. Ab 1898 trat in Preußen eine Erleichterung diesbezüglich ein. In den „Görlitzer Nachrichten“ vom 7. Januar 1898 erscheint folgende Spitzenmeldung: „Eine dankenswerte Überraschung hat der Justizminister durch eine Verordnung

dem Aufsichtspersonal der ihm unterstellten preußischen Gefängnisse mit dem neuen Jahre bereitet. Die Dienstzeit der Gefangenen-Aufseher ist auf zehn Stunden verkürzt, und ist die Anordnung getroffen worden, daß thunlichst jeder zweite Sonntag und ein Nachmittag in der Woche dienstfrei sein sollen.“

Bildung der Gefangenen und deren Fürsorge

Die Betreuung der Gefangenen ist gewährleistet worden, sowohl in der Haft als auch nach deren Entlassung. Der Fürsorge-Gedanke umfasste durchaus Maßnahmen der Resozialisierung und Hilfe zur Lebensführung, um erneuten Straftaten vorzubeugen. Auch aus diesem Grund wurde Wert darauf gelegt, die Gefangenen schulisch bilden zu können. „Den Görlitzer Nachrichten“ vom 10. März 1898 ist das ein Bericht Wert gewesen: „Die Gefangenen unter 30 Jahren erhalten in der Regel Unterricht in den Gegenständen der Volkshochschule, soweit sie dessen noch bedürfen. Die Jugendlichen haben wöchentlich mehr Schulstunden als die Erwachsenen. Jeder Gefangene hat eine Bibel oder ein Neues Testament mit Psalmen, ein kirchliches Gesangbuch, die Schüler außerdem die eingeführten Schulbücher in ständigem Besitze; dazu wird ihnen wöchentlich wechselnd ein Buch belehrenden oder unterhaltenden Inhalts verabreicht. Die Fürsorge für die Entlassenen ist durch den gemeinsamen Erlaß des Ministers des Innern, der Justiz und des Kultus vom 13. Juni 1895 geregelt. Nach den eingegangenen Berichten wächst das Interesse für die Fürsorge.“

Das Gefängniswesen im immerwährenden Widerstreit von Behandlungseuphorie und Sicherheitsfanatismus

Die „Görlitzer Nachrichten“ berichten am 14. Juni 1902 ausführlich: „Am Dienstag, den 10. Juni, tagte in Breslau die 23. ordentliche Generalversammlung des Gefängnisvereins für Schlesien und Posen. Nach dem Geschäfts- und Kassenbericht betrug die Einnahme 1883 Mark, die Ausgabe 249 Mark, sodaß ein Bestand von 1634 Mark verbleibt. Alsdann erfolgte die Wiederwahl der drei statutengemäß ausscheidenden Vorstandsmitglieder. Herr v. Beaulieu (Groß-Strehlitz) sprach darauf über die Organisation der Strafbeamten und deren erzieherischen Einfluß auf die Gefangenen. Die Erfahrung habe gelehrt, daß Unteroffiziere und Feldwebel, durch die stramme Disziplin im Heere zu striktem Gehorsam erzogen, ganz vorzügliches Beamtenmaterial für Strafgefangene abgeben. Wie die Unterbeamten, werden auch die Oberbeamten dem Heere entnommen. Noch größere Vorsicht als beim männlichen Personal bedürfe es bei der Anstellung weiblicher Strafanstaltsbeamten. Das Weib gehorche weniger als der Mann, es sei deshalb durchaus erforderlich, daß die Aufseherinnen sich die nötige Autorität gegenüber den weiblichen Gefangenen verschaffen können. In dieser Beziehung redet Br. v. Beaulieu der gebildeten Frau das Wort. Über den Vortrag fand eine rege Debatte statt, in

welcher von verschiedenen Seiten Wünsche zum Ausdruck kamen. Pastor Künzel ist keineswegs der Meinung, daß Militäranwärter das beste Beamtenmaterial sei, das in Gefängnissen erzieherisch wirken könnte; in erster Reihe wären es doch die Geistlichen und Lehrer, die hier in Vordergrund zu stellen wären. Durchaus sei es erforderlich, wenn der Geistliche ersprießlich wirken solle, daß er im Hauptamt angestellt oder seine Bezüge vergrößert werden.“

Eine Schere als Ausbruchswerkzeug

Das eingesperrte Dasein regt zu jeder Zeit die Kreativität an. Der nachfolgend geschilderte Ausbruch, der im Übrigen erfolgreich für die Ausbrecher verlief, hat Seltenheitswert. Das schätzten die „Görlitzer Nachrichten“ am 22. März 1904 so ein und berichteten über die Strafkammer-Sitzung vor dem Landgericht Görlitz vom 19. März 1904. „Der Drang nach der goldenen Freiheit war in dem Eisendreher Josef Stepansky aus Bautzen so stark geworden, daß er mit einem Komplizen aus einer Baracke des hiesigen Gefängnisses ausbrach. Sein Mithelfer drückte die Türfüllung ein, warf einen aus einer Schere gefertigten Anker über die Mauer, der an einem Strick befestigt war, und dann zogen sich beide daran hoch. Seinen Freiheitsdrang muß er auf neun Monate im Gefängnis unterdrücken.“ Offensichtlich währte die geglückte Flucht nicht lang. Die Nachverurteilung für diese Tat brachte zusätzlich neun Monate Freiheitsentzug für die Täter ein.



22 Kleiner Freistundenhof, Originalzustand von 1910 bis 1994.

Gefangenenmeuterei

Die nachfolgend geschilderte Normabweichung war für die daran beteiligten Gefangenen folgenschwer gewesen. Diese Straftat ist am 5. Juli 1905 vor der Strafkammer des Landgerichts Görlitz verhandelt worden. Grundlage ist eine Anklage der Täter durch die Staatsanwaltschaft Görlitz gewesen. Über das Geschehen wird in den „Görlitzer Nachrichten“ vom 7. Juli 1905 in großer Aufmachung berichtet. „Als Gefangene sich zusammengerottet und mit vereinten Kräften in der Nacht zum 12. April der Bäcker Hermann Fiebig von hier, der aus Nieder-Schönweide (Kreis Teltow) geborene Maurer, Wilhelm Wußmann, der Arbeiter Michael Lubke aus Lieborn bei Bautzen und der in Neisse geborene Schlossergeselle Josef Wendisch einen gemeinsamen Ausbruch unternommen hatten. Die ersten drei Angeklagten sind Zuchthauskandidaten. Fiebig ist bekanntlich am 3. Juni wegen des dreisten Einbruchsdiebstahls in dem Geißlerschen Grundstück zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Um einen Ausbruch ermöglichen zu können, hatten die Meuterer mit Tisch- und Schemelbeinen das Gitter des Zellenfensters auseinandergebogen und nachdem sie noch sämtliche zur Verfügung stehenden Bettlaken, Handtücher usw. zu einem Seile zusammengebunden hatten, ließ sich als Erster Fiebig vom 2. Stockwerk an dem Seile hinunter, daß aber in halber Höhe riß. Als die übrigen Angeklagten dies bemerkten, begaben sie sich schleunigst ins Bett. Der alsbald von einem Aufseher in dem nach der Mittelstraße zu gelegenen Hofraume aufgefundene F. stellte sich bewußtlos und gab einige Tage keine Auskunft. Als der Oberinspektor mit einem Aufseher in derselben Nacht die Zelle betrat, taten die Angeklagten so, als ob sie fest schliefen. Der zunächst geweckte Wußmann wunderte sich über den Verbleib Fiebigs. In der heutigen Verhandlung erklärte auf Befragen nur der Angeklagte Wendisch bereit, sich über den Vorgang auszulassen, worauf ein gegenseitiges Bezichtigen der übrigen Angeklagten folgte. Die Meuterer haben einen Schaden von 42 Mark angerichtet. Der Ein- und Ausbrecher Fiebig wurde zu der am 3. Juni erkannten Zuchthausstrafe zu noch 6 Monaten Zuchthaus, die Angeklagten Wußmann und Lubke zu je ein Jahr Gefängnis und der weniger bestrafte Wendisch zu einer Zusatzstrafe von fünf Monaten Gefängnis verurteilt.“

Die erfolgreich verhinderte Lynchjustiz wegen gescheiterter Resozialisierung

Der Volkszorn kann schnell hochkochen, wenn entlassene Gefangene erneut schwere Straftaten begehen. Die „Görlitzer Nachrichten“ teilen am 22. April 1910 ausführlich folgenden Fall mit: „Ein aus dem Görlitzer Gerichtsgefängnis Entlassener begeht 14 Tage nach seiner Entlassung einen Mord, einen Vatemord.

Der Vatemord in Rudolfswaldau

Bei der heute Nachmittag erfolgten Einlieferung des Vatemörders Pazelt zeigte die in den Straßen angesammelte tief erbitterte Menschenmenge die beste Ab-



23 Weibergefängnis. Revisionsschnitt 1911.

sicht, an dem Mörder Lynchjustiz zu üben, sodaß ein starkes Polizeiaufgebot den Transport begleiten mußte. Trotzdem konnte es nicht verhindert werden, daß am Wilhelmsplatz ein Arbeiter aus der Menge hervorsprang und dem Mörder einen wuchtigen Schlag mit der Faust versetzte. Der Mörder, welcher an Handfesseln zwischen zwei Transporteuren schritt, zeigte ein zynisches Wesen und musterte höhnisch die Menschenmenge. Über das bereits Berichtete rohe Verhalten des Mörders nach vollbrachter Tat gehen uns aus Rudolfswaldau noch weitere ausführliche Mitteilungen zu, die von einer kaum glaublichen Entartung des Verbrechers zeugen. Danach begab sich Pazelt sofort nach Verübung des Mordes in die Wohnung des Vaters, erbrach dort einen Kasten und entnahm

diesem ein Beinkleid, mit welchem er sich bekleidete. Bei einem Handelsmann in Rudolfswaldau kaufte er sich Schlips und Kragen, damit er recht sauber an einem Gestellungskränzchen teilnehmen könne. Bis früh 4 Uhr widmete er sich dem Tanze und verjubelte das dem ermordeten Vater geraubte Geld. Dabei fragte er wiederholt, wo eigentlich sein Vater bleibe, der doch gewiß gern an dem Vergnügen teilnehmen würde. Erst früh ging er heim und legte sich zur Ruhe nieder. Der Mörder, welcher aus Wurzeldorf gebürtig ist, war erst 14 Tage vor der Tat aus dem Görlitzer Gerichtsgefängnis entlassen worden, wo er eine lange Gefängnisstrafe verbüßte. Er hatte einen Schausteller, mit dem er im Lande umherzog, einen Kasten erbrochen und den Geldinhalt geraubt. Soeben trifft die Nachricht ein, daß auf der Pazeltschen Besitzung noch ein zweites Beil beschlagnahmt wurde, welches der Täter zur Ermordung des Vaters bereit gelegt hatte. Bei diesem sowohl als auch bei der blutbefleckten Axt hatte der Mörder zuvor einen Teil des langen Holzstieles abgesägt, um das Mordwerkzeug besser handlicher zu machen. In Erwartung der Überführung des Mörders in das Schweidnitzer Gerichtsgefängnis hatte sich auch am Charlottenbrunner Bahnhofe eine große Menschenmenge angesammelt, welche mit Knütteln, Ochsenziemern usw. bewaffnet, an den Mörder Lynchjustiz ausüben wollten. Nur mit Mühe gelang es den Sicherheitsorganen, die erregte Menschenmenge zurückzuhalten.“

Das Jubiläum des Scharfrichters

Am 1. August 1900 trat ein neuer Scharfrichter für das Königreich Preußen seinen Dienst an. Das Amt fiel auf Lorenz Schwietz aus Breslau. Am 26. Juli 1910



24 Scharfrichter Lorenz Schwietz (1850–1925).

vollendete er sein 60. Lebensjahr. Als Amtsträger stand ihm eine öffentliche Würdigung zu. Diese nahm die „Görlitzer Nachrichten“ am 30. Juli 1910 vor:

„Der Scharfrichter für das Königreich Preußen, Lorenz Schwietz in Breslau, vollendete am 26. Juli das 60. Lebensjahr. Am 9. August 1900 vollzog er in Glogau seine erste Hinrichtung. Seitdem hat er 87 Personen hingerichtet. Das Richtbeil, welches Schwietz benutzt, ist aus Silberstahl und 11 Pfund schwer. Der Scharfrichter erhält für jede Hinrichtung 100 Mark, das Reisegeld und 10 Mark Taschengeld, seine Gehilfen erhalten pro Mann 20 Mark, das Reisegeld und 7,50 Mark Taggeld. Schwietz hat bisher in einem Jahre höchstens 13 Personen, wenigstens 3 hingerichtet.“

Sexualität im Gefängnis

Die Vollziehung von Freiheitsstrafe beeinträchtigt in jedem Fall das Sexualleben. Fachspezifische Überlegungen dazu stellte der Soziologe Franz Hilbig in seinem Werk „Das Geschlechtsleben der neuesten Zeit“ im Jahr 1910 an. Er kam zu folgenden Ergebnissen: „Die männlichen Sträflinge, die als Weiber, und die weiblichen, die als Männer gelten wollen, sind in den Gefängnissen in großer Anzahl vorhanden. Die Laster und die Prostituierten, zu denen sie Anlaß geben, sind der hauptsächliche Grund, warum ich, so viel es möglich ist, eine Isolierung der Gefangenen bei Nacht anempfehle. Ich will nicht schildern, mit welcher Frechheit und Schamlosigkeit diese sittenlosen Geschöpfe allen Strafen, allen Hindernissen Trotz bieten, um sich den schändlichsten, unnatürlichsten Ausschweifungen zu überlassen. Die Eifersucht der Weiber untereinander steigert sich zuweilen bis zum Wahnsinn und führt bis zum Mord der Ungetreuen. Das Traurigste dabei ist, daß der Sträfling, der dieses Laster im Gefängnis angenommen hat, es in der Regel nach seiner Entlassung nicht wieder ablegen kann. Der Anzug, das Benehmen, der Charakter, die Stimmen dieser Geschöpfe, die zu gleicher Zeit Mann und Frau sind, sind so auffällig, daß jeder sie auf den ersten Blick hin von den übrigen unterscheiden kann.“

Erfolgreiche Wiederergreifung

Am 17. März 1911 brach ein Untersuchungsgefangener aus dem Gefängnis aus. Eine sofortige Reaktion des Personals, im Zusammenwirken mit der Bevölkerung, ermöglichte die schnelle Wiederergreifung des Flüchtigen. Die Presse teilte am 18. März 1911 dem Leser mit: „Heute Vormittag gelang es dem auf dem Boden des Gefängnisgebäudes arbeitenden Untersuchungsgefangenen Fichtner zu entweichen. Er erreichte das Dach des Gebäudes und sprang von dort auf das niedriger gelegene Dach eines Seitengebäudes des Hauses Demianiplatz 28. Von hier aus schwang er sich wahrscheinlich auf einen in der Nähe stehenden Baum und ließ sich in den Garten hinunter. Über die Zäune im Wiener Kaffeegarten angelangt, verbarg er sich unter dem dortigen Musikpavillon, wo er sich in einen dort liegenden Strohsack einwickelte. Von in den Gärten beschäftigten Anwohnern wurde der Flüchtende beobachtet. Seitens der Gefängnisbeamten wurde sofort nach dem Vermißten geforscht. Der nur mit Unterjacke und Hose bekleidete Untersuchungsgefangene wurde in seinem Versteck entdeckt und wieder in sicheres Gewahrsam gebracht.“

Hoher Besuch im Postplatz 18

Ministerbesuche bedeuten im Dienstbetrieb einen erheblichen Aufwand, sind gern gesehen und für die Beteiligten hilfreich. Nachweisbar ist ein Besuch des preußischen Justizministers für den 12. Juli 1911. Die „Görlitzer Nachrichten“ berichten darüber erst in der Ausgabe vom 14. Juli 1911. „Gestern Nachmittag 5 Uhr 28 Minuten traf seine Exzellenz der Justizminister Dr. Max von Beseler auf seiner Inspektionsreise durch Schlesien, von Lauban kommend, auf hiesigem Bahnhofe ein. In seiner Begleitung befanden sich die Herren Ministerialdirektor Dr. Mügel und Geheimrat Engelberth. Zum Empfang auf dem Bahnhofe war erschienen Herr Geheimer Justizrat Landgerichtsdirektor Koscky, der die Herren nach dem Hotel Vier Jahreszeiten geleitete. Heute Vormittag 10 Uhr wurde das Landgerichtsgebäude sowie das Gerichtsgefängnis einer Besichtigung unterzogen. Gegen 1 Uhr kehrten die Herren wieder in das Hotel zurück. Die Herren unternahmen alsdann zu Wagen eine einstündige Fahrt durch



25 Max v. Beseler (1841–1921),
Preußischer Justizminister 1905–1917.

die Stadt und nahmen hierauf das Diner im Hotel ein. Mit dem Zuge um 4 Uhr 9 Minuten verließ der Herr Justizminister nebst seiner Begleitung wieder unsere Stadt, um nach Berlin zurückzukehren.“

Arbeitsverweigerung

Jeder Gefangene ist grundsätzlich froh, wenn er im Gefängnis einer Beschäftigung nachgehen kann und dafür Geld erhält. Doch es gibt auch Ausnahmen. Die „Görlitzer Nachrichten“ drucken am 16. April 1912 einen Beitrag über eine Verhandlung, welche am 12. April 1912 vor der kleinen Strafkammer des Görlitzer Gerichts stattgefunden hat. „Der Schmied Anton L. aus Waldenburg, welcher im hiesigen Gerichtsgefängnis wegen Landfriedensbruch eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren verbüßt, wird darin mit Schuhfabrikation beschäftigt; zu dieser Arbeit hatte er aber nur geringe Lust und bat um andere Beschäftigung, was ihm nicht gewährt werden konnte. Aus Rache soll er 24 Schuhe verdorben haben. Wegen Sachbeschädigung erhielt er vom hiesigen Schöffengericht eine Woche Gefängnis auferlegt, doch gab er sich damit nicht zufrieden und legte Berufung ein. Der Gerichtshof kann aber auch heute auf Grund der erneuten Beweisaufnahme zu keiner anderen Überzeugung kommen wie der Vorderrichter und verwirft die Berufung.“ Damit ist uns übermittelt worden, dass im Gefängnis eine Schuhproduktion durch Gefangene stattgefunden hat. Diese Gefängnisschuhproduktion wird an anderer Stelle noch einmal Bedeutsamkeit entfalten.

Der Gefängnisaufseher mit dem kriminellen Nebenerwerb wird Gast im eigenen Gefängnis

Am 10. September 1912 geben die „Görlitzer Nachrichten“ einen ausführlichen Leitartikel heraus. Der Skandal für das Gefängnis ist perfekt und die gewissenhafte sowie langjährige erfolgreiche Arbeit des gesamten Personals auf Jahre ruiniert, als am 9. September 1912 die Verhaftung des ehemaligen Mitarbeiters erfolgt. Unter der Schlagzeile „Verhaftung eines Gefangenenaufsehers unter dem Verdacht der Falschmünzerei“ wird ausführlich Berichterstattung gegeben. „Bei dem Gefangenen aufseher Karl Ludwig in der Löbauerstr. wohnte seit längerer Zeit ein junger Lithograph, der sich Max Adam nannte und seiner Anmeldung auf der Polizei heftig entgegensetzte. Er arbeitet wenig und doch lebte er herrlich und in Freuden. Er machte große Reisen ins Ausland, namentlich in die Schweiz und kam nach ungefähr 8–11 Tagen regelmäßig mit wohlgefüllter Geldbörse zurück. Dieses Treiben konnte schließlich seinem Wirt nicht unbekannt bleiben; er kam dann auch dahinter, daß der Mann falsche Hundertmarkscheine anfertigte und auf seinen Reisen umwechselte. Anstatt nun den Menschen zur Anzeige zu bringen, ließ er sich von diesem überreden, mit zu machen. An für L. freien Tagen machten beide Ausflüge nach Dresden, überhaupt nach Sachsen, und suchten,

die falschen Scheine umzuwechseln, indem sie Kleinigkeiten kauften, einen der falschen Scheine in Zahlung gaben und sich den überschießenden Betrag auszahlen ließen. In Dresden gelang es ihnen auch, falsche Scheine los zu werden. Am Freitag machten sie auch eine solche Spritzfahrt nach Lauban; sie kauften beim Fahrradhändler Brückner ein Fahrrad und gaben einen ihrer Scheine in Zahlung. Dem Händler kam aber der Schein nicht echt vor, er benachrichtigte die Polizei, welche erschien und den Ludwig festnahm, während sein Begleiter – es war Adam – entfloh und noch nicht verhaftet werden konnte. Ludwig ist verheiratet und Vater eines Kindes. Er steht bereits 18 Jahre im Dienste des Gerichts und ist vor ungefähr fünf Jahren von Oppeln nach Görlitz versetzt worden. Er galt als ein pflichttreuer und tüchtiger Beamter, dem man nicht Schlechtes nachsagen konnte. Neuerdings wird er aber mit dem in dem vergangenen Jahre bei der hiesigen Staatsanwaltschaft ausgeführten Diebstahl, der noch nicht aufgeklärt ist, in Zusammenhang gebracht. Was den Beamten auf diese schiefe Bahn gebracht haben kann, ist unbegreiflich, da er in geordneten Verhältnissen lebte und keine großen Ansprüche ans Leben stellte. Von anderer Seite wird uns die Verhaftung wie folgt geschildert: Aufsehen erregte die am Freitagnachmittag in Lauban erfolgte Verhaftung des Gefangenenaufsehers Karl Ludwig von hier, Löbauerstr. 32 wohnhaft. In dem Langenölser Filialgeschäft des Laubaner Fahrradhändlers wollten zwei Männer bei einem Fahrradkauf falsche Hundertmarkscheine in Zahlung geben. Die Frau des Geschäftsinhabers merkte den Schwindel, und es gelang der telephonisch benachrichtigten Laubaner Polizei, den einen der Männer, und zwar Ludwig, zu ergreifen und zu verhaften, während sein Mittäter flüchtig wurde. Letzterer, der als Verfertiger der Scheine im Betracht kommt, ist ein Lithograph, namens Adam, der bei Ludwig gewohnt hatte und zuletzt bei einer hiesigen Firma beschäftigt war. Eine Haussuchung bei Ludwig förderte etwa 200 weitere gefälschte Scheine zutage. Die Fälscher hatten sich die Umgegend ausgesucht, um die falschen Scheine umzusetzen; glücklicherweise gelang es aber beizeiten, dem betrügerischen Treiben ein Ziel zu setzen. Über die Ausgabe von falschen Hundertmarkscheinen wird in Dresden geschrieben: Falsche Hundertmarkscheine sind am 4 d. Mts. in Dresden von zwei Männern ausgegeben worden; diese Schwindler suchten Geschäfte auf, in denen nur Damen anwesend waren, gaben entweder den falschen Schein in Zahlung, oder sie haben gekaufte Waren mit anderem Gelde bezahlt und sich den Schein wechseln lassen. Es ist für ihre Ermittlung eine Belohnung von 300 Mark ausgesetzt worden.“

Badeanstalt im Gefängnis

Das Jahr 1912 ist auch in anderer Hinsicht ein ereignisreiches gewesen. In der Mitte des Gefängnisses ist eine Badeanstalt errichtet worden, mit Duschen und Wannenbädern. Das Bad und dessen Nutzung erfreuten sich größter Beliebtheit, nicht nur bei den Gefangenen. Die Nutzung war auch für die Beamten möglich. Zu dieser Zeit hatten die Wohnungen in der Stadt wohl kaum solche Ausstattungen. Aus diesem Grund fand diese Möglichkeit beim Personal regen Zuspruch. Die Inanspruchnahme der Badeeinrichtung kostete pro Person für eine Nutzung 0,06 Reichsmark. Einmal im Monat, jeweils zum Monatsende, sind die „Badelisten“ durch den Verwaltungsinspektor des Gefängnisses an die Gerichtskasse mit der Begleichung des Betrages übersandt worden. Obwohl die Listen einsehbar gewesen sind, ließ sich ein interessanter Fakt nicht aufklären. Die Listen enthalten nur Familiennamen. Die Vornamen fehlen. Daher lassen sich die daran teilnehmenden Geschlechter nicht bestimmen. Die Archive lassen uns im Unklaren darüber, ob weibliche und männliche Bedienstete die Badeanstalt gemeinsam sowie zur gleichen Zeit genutzt haben. Die Vergangenheit hat einen Schleier des Vergessens über das Ereignis gezogen. So soll es bleiben.



26 Badeanstalt des Gefängnisses im Jahre 1912.

Blühender Tauschhandel

Am 15. Oktober 1915 sandte der Gefängnisvorstand, Gefängnisoberinspektor Scheike, ein Schreiben an das Königliche Hochbauamt Görlitz ab. Darin fordert er die schnelle bauliche Abriegelung des Anstaltsvorgeländes, um die Bevölkerung daran zu hindern, unmittelbar an das Gefängnis herantreten zu können. Dem Haft-haus vorgelagert befand sich eine zweistöckige Arbeitsbaracke. In der oberen Etage befand sich die Schuhmacherei. Hier wurden die schon an anderer Stelle erwähnten Schuhe hergestellt. Die Verbindung der Bevölkerung zu ihrem Gefängnis war schon immer von Zuneigung geprägt und die Lederschuhe machten diese richtig attraktiv. Andererseits ließen die in der Arbeitsbaracke beschäftigten Gefangenen nichts unversucht, um ihrerseits Kontakte zur Bevölkerung herzustellen. Mit den begehrten Lederschuhen wurde ein blühender Tauschhandel aufgezo-gen. An Stricken ließen die Gefangenen die Lederschuhe in Paketen in das Vorgelände hinab. Die freien Tauschpartner hängten im Gegenzug Esswaren, Tabak und Alkohol an den Strick. Um dieser Illegalität den Riegel vorzuschieben, sind noch 1915 an den dem Gerichtsgebäude zugewandten Fenstern zusätzliche Verblendungen sowie engmaschiges Drahtgeflecht angebracht worden. Später erfolgte die Abgrenzung des gesamten Vorgeländes. Herr Gefängnisinspektor Scheike hatte also nicht nur Papier bewegt, sondern die Angelegenheit für sich erfolgreich gestalten können. Den Gefangenen ist ermöglicht worden, bei klarem Verstand bleiben zu dürfen.



27 Gerichtsgefängnis. Zustand im Jahre 1910.

Gesellschaftlicher Wandel hinter den Gittern

Die Zeit der Weimarer Republik brachte für die Gefangenen Erleichterungen und mehr Rechtssicherheit. In Görlitz bestanden die Zellentüren aus massivem Holz, waren in Richtung Zelle mit Blech ausgeschlagen und in der Tür befand sich der obligatorische Spion. Die Mahlzeiten sind dreimal täglich in den Haftraum durch die Essenklappe gereicht worden. Die Gefangenen wurden vereinzelt untergebracht und Begegnungen untereinander vermieden. Selbst beim täglichen Hofgang waren Unterhaltungen verboten. In einem aus dem Jahr 1921 stammenden zeitgenössischen Bericht heißt es an die Oberbehörde: „Die Gefangenen sind soweit voneinander entfernt, dass ein gegenseitiges eingehenderes Ausfragen, Unterhalten und Beeinflussen oder gar ein allgemeines Paktieren, Aufreizen und Zusammenrotten, wozu es bei gewissen Elementen, die in unserer heutigen Gefängnisbevölkerung reichlich vorhanden sind, nur eines Anstoßes bedürfte, nicht stattfinden kann, ohne dass dies von den Aufsichtsbeamten alsbald bemerkt werden könnte.“

Der Umgang und die Behandlung der Gefangenen waren detailliert geregelt. Die Wahrung der Rechte des Gefangenen wurde beachtet, wobei andererseits strenge Zucht und Ordnung vorgeschrieben waren. So schreibt eine Dienst- und Vollzugsordnung aus dem Jahr 1923 vor: „Bei der Behandlung aller Gefangenen ist jede in den Gesetzen und den Ausführungsvorschriften nicht zugelassene Schärfung oder Milderung des Vollzuges verboten. Jede Ungebühr gegen Gefangene, wie Schimpfen, Stoßen, Schlagen und dergleichen ist untersagt. In dem Verkehr mit den Gefangenen und ihren Angehörigen ist jede Schroffheit zu vermeiden. Bei dem Vollzug der Strafen sind mit der Zufügung des Strafübels und mit der Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung geistige und sittliche Hebung, Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft, gleichmäßig in den Einzelheiten und Gemeinschaftshaft anzustreben!“



28 Haftraumtür. Originalzustand aus dem Jahre 1910.

Strafen und Belohnen

Zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung gab es in der Vollzugsordnung aus dem Jahr 1923 umfangreiche Möglichkeiten. Einerseits waren folgende Disziplinarstrafen in dieser Zeit zulässig:

- Verlust der Arbeitsvergütung bis zu 3 Monaten,
- Kostschmälerung bis zu Wasser und Brot,
- hartes Lager,
- einfacher Arrest bis zu 21 Tagen,
- verschärfter Arrest bis zu 14 Tagen
(also mit Kostschmälerung und/oder hartem Lager),
- enger Arrest bis zu 10 Tagen
(durch Lattenkonstruktion nur Stehen und Sitzen möglich),
- Dunkelarrest,
- enger und dunkler Arrest,
- Lattenarrest (nur das Stehen möglich).

Andererseits konnten folgende Vergünstigungen gewährt werden:

- Halten einer Tageszeitung,
- Rauchen,
- Ausschmückung der Zelle durch Bilder und Blumen,
- Anschaffung eines Kalenders,
- Schriftliche Arbeiten oder Aufzeichnungen oder Zeichnen und Beschaffung der dazu erforderlichen Geräte,
- bei Einzelhaft Beleuchtung eine bestimmten Zeit lang nach dem Einschluss,
- eine zweite Freistunde, in der auch Turnübungen usw. zugelassen werden können,
- bei Einzelhaft Befreiung von der Verpflichtung, nach Vollendung des täglichen Arbeitsmaßes während der Arbeitszeit, die Arbeiten fortzusetzen,
- Selbstbeschäftigungen.

Über erstere und letztere Maßnahmen entschied allein der Anstaltsdirektor.

Das Berufsbild des Anstaltsleiters

Die Direktoren der jeweiligen Anstalten standen in direkter Unterstellung zum Ministerium, führten die Oberaufsicht über die Anstalt und konnten im Übrigen, freilich im Rahmen der von ministeriellen Verordnungen gezogenen Grenzen, relativ frei schalten und walten. Ihnen stand die Disziplinargewalt über alle ihnen unterstehenden Beamten, mit Ausnahme des Kündigungsrechts, das dem Ministerium vorbehalten blieb, zu. Ein Direktor jener Zeit sah seine Verantwortung als

Machtträger. Im Jahr 1923 beschrieb ein dem Autor unbekannter Vollzugsjurist sein Berufsbild so:

„Machträger ist die Direktionsgewalt des Anstaltsleiters, gleichsam des Kommandanten eines mit gefährlicher Last durch die Klippen steuernden Schiffes, der allein die Verantwortung für richtigen Kurs und sichere Fahrt, Zucht und Ordnung an Bord trägt.“ Erwähnenswert ist an dieser Stelle noch, dass für das gesamte Personal, einschließlich des Anstaltsleiters, eine Entwaffnung verordnet war. Es durften innerhalb und außerhalb des Dienstes keine Säbel (höhere Beamte) oder Bajonette (Aufseher) mehr getragen werden. Die Beamten kämpften verbissen um die Erhaltung dieses Vorrechts. Oberbehördlich verblieb es bei der waffenlosen Entscheidung.

Pünktlichkeit und Ordnung

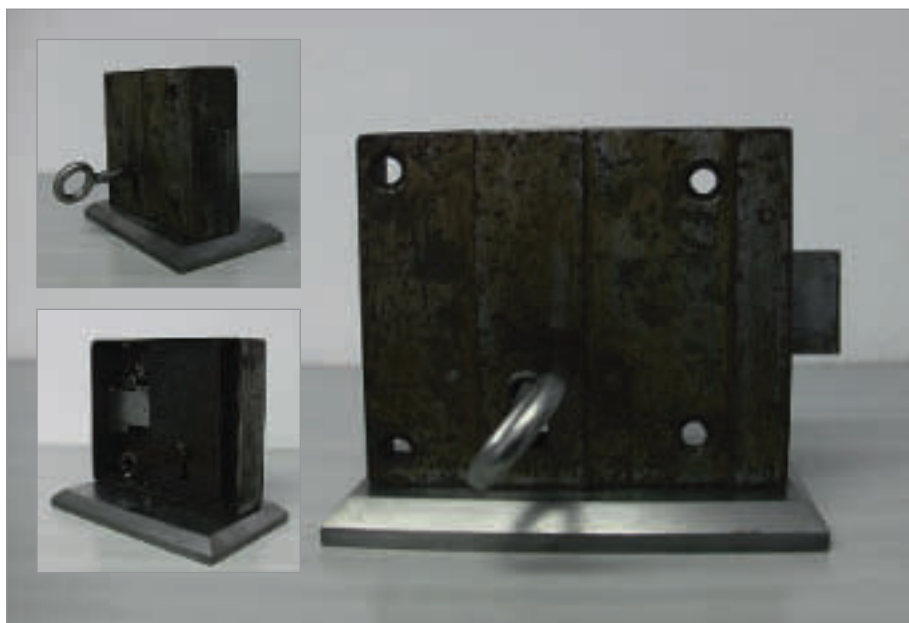
Für die Gefängnisaufseher gab es ein Handbuch. Dieses enthielt für die Bewältigung des Gefängnisalltages viele gut gemeinte Hinweise. Obwohl es älteren Datums gewesen ist, gab es nichts Vergleichbares. Im Auftrag der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft schrieb das Werk 1888 der Waldheimer Anstaltsinspektor und Premierleutnant a. D. Johann-Bernhard Roßny. Das Nachschlagewerk verbreitete sich in allen Gefängnissen des Deutschen Reiches. Pünktlichkeit und Ordnung gehörten zu den wesentlichsten Vorbildwirkungen des damaligen Personals. Die folgenden Passagen geben uns heute noch einen guten Einblick in das Gefängniswesen. „Du weißt, dass hier alle Beamten, mit Ausnahme der Geistlichen und Lehrer, Uniform tragen. Es ist dies aus polizeilichen und dienstlichen Gründen nur für zweckmäßig zu erachten. Durch die Uniform ist schon angedeutet, daß man von den Trägern derselben ein straffes Auftreten verlange und daß hier auch unter den Beamten eine scharfe, der militärischen ähnliche Disziplin herrscht. Wenn ich Dir bei unserer ersten Besprechung die Gefangenen als Feinde der bürgerlichen Gesellschaft wie aller Autorität, Zucht und Ordnung bezeichnete, so ist ohne weitere Beweisführung begreiflich, daß innerhalb der zur Beaufsichtigung dieser Elemente befohlenen Beamtenkategorien eine nicht minder strenge Disziplin aufrecht zu halten ist.“ Der hier zitierte Abschnitt ist für mehrere Jahrzehnte Vollzugspolitik prägend, denn der gefangene Mensch wird als Feind der Gesellschaft definiert. Weitere Lehrsätze des Anstaltsoberspektors Roßny machen den Betrachter aufmerksam auf Wesentliches für die Dienstdurchführung. „Bringe mit, was Du Dir unter der militärischen Disziplin, in dieser strengen aber guten Schule zu Eigen gemacht hast: das pünktliche Befolgen gegebener Befehle, den Sinn der Sauberkeit und Ordnung in allen Details, die straffe Ausführung aller Dienstpflichten, aber fühle Dich im Uebrigen in Deinem neuen Berufe als Lehrling und Rekrut. Du wirst sehr bald erfahren, dass es ein himmelweiter Unterschied ist, mit Gefangenen zu verkehren oder mit freien Menschen. Deshalb eignet sich auch nicht ein

Jeder für den Gefängnisdienst, da zur ersprießlichen Erfüllung der in demselben erwachsenden Pflichten besondere Eigenschaften verlangt werden müssen, die nicht allzu häufig anzutreffen sind. Wir verlangen von einem Aufseher, dass er im Stande sei, sich klar und deutlich auszudrücken, eine schriftliche Anzeige in leserlicher Schrift und verständlicher Form zu erstatten, sowie die Arbeits- und sonstigen Listen, Verzeichnisse und Journale gewissenhaft zu führen. Was die Persönlichkeit anbelangt, so soll der Aufseher sich einer kräftigen Gesundheit, die er für den anstrengenden Gefängnisdienst braucht, erfreuen und muß zuverlässig, nüchtern, wahrheitsliebend, energisch, umsichtig, thätig, äußerlich wohlانständig sein. Wenn diese Eigenschaften sich bei vielen ehemaligen Unteroffizieren finden werden, so entsprechen doch einer anderen Forderung, wenigstens beim Eintritt, recht wenige. Der Aufseher muß vor Allem ein gewisses Wohlwollen, ich will es selbst wagen es auszusprechen, er muß eine gewisse Liebenswürdigkeit haben. Und aus diesem Wohlwollen folgen dann zwei weitere nicht minder nöthige Eigenschaften für den Dienst an den Gefangenen, Geduld und Ruhe. Der Strafanstaltsbeamte jeden Grades soll den Sträflingen gegenüber immer leidenschaftslos und gleichmüthig sein, aber wohlverstanden, nicht gleichgültig, willkürlich und herzlos. Das kommt manchem Neuling hart an, und doch muß die Direktion im Interesse der Zucht und Ordnung, welche unter den Gefangenen herrschen soll, an dieser Forderung, ruhig und gleichmütig zu bleiben, festhalten.“

Durchherrschaft und Reglementierung im national-sozialistischen Staat

Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten veränderte sich das Haftregime, welches sich absolut in menschenverachtender Art und Weise verschärft hatte. Der allgemeine Terror zeigte sich auch unter den Bedingungen der Haft. Die neuen „Dienstvorschriften“ dienten der totalen Isolation der Gefangenen und deren Einschüchterung. Der Vollzug wurde durch normierte und systematisierte Vorschriften geprägt. An der Tagesordnung waren Unberechenbarkeit, Unwägbarkeit und Willkür des Personals gegenüber den Gefangenen. Die Beschwerde- und Petitionsmöglichkeiten sowie gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeiten durch die Gefangenen wurden sofort abgeschafft. Die Lebensbedingungen für die Gefangenen waren geprägt durch militärischen, bis zur Perversion gesteigerten Drill, durch zum Teil völlig sinnlose Arbeitsverrichtung sowie Einflussnahme auf die Gefangenen als Staatsfeinde, die für geringste Vergehen mit drakonischen Strafen belegt worden sind. Im Jahr 1934 traten gravierende Veränderungen ein. Das betraf auch die Dienstkleidung. Am 28. April 1934 verordnete die Oberbehörde bezüglich des Hoheitszeichens an der Dienstmütze: „Vom 1. Mai 1934 haben alle zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Justizbeamten an der Dienstmütze die deutsche Kokarde und darüber in der Mitte des Seitenteils das Hoheitszeichen nach dem Muster der Polizei mit blankem Hakenkreuz zu tragen.“ Nach der Machtergreifung und den darauf folgenden Jahren gingen die nationalsozialistischen

Machthaber daran, militärische Formen in den Anstalten sowohl beim Personal als auch gegenüber den Gefangenen sofort wieder einzuführen. Die liberalisierte Form des Strafvollzuges der Weimarer Republik wurde restlos beseitigt. Das betraf zum Beispiel die Abschaffung der Anstaltsbeiräte und die Elemente der Gefangenenfürsorge in den Anstalten sowie außerhalb dieser. Weiterhin wurde der relativ großzügige Bezug von Büchern, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen der vergangenen Jahre restriktiv ins Gegenteil verkehrt. In Größenordnungen mussten die Gefangenenbibliotheken Bücher aussortieren und vernichten. Mit der neuen Strafvollzugsordnung vom 25. September 1933 kamen als tragende Vollzugsziele die Vergeltung und Abschreckung zur Anwendung. Das Entgegenkommen gegenüber Gefangenen galt nunmehr als verpönt. Im Vordergrund hatten Zucht und Ordnung, Straffreiheit sowie Gehorsam zu stehen. Auch das gesamte Schließsystem, Haftraum- und Durchgangsschlösser, ist in Görlitz komplett gewechselt worden. Mit dem Jahr 1935 war dieser Prozess der „Umgestaltung“ in allen Anstalten des Reiches abgeschlossen. In der Folgezeit sind nicht wenigen arbeitslosen NSDAP-Mitgliedern und SA-Leuten Arbeitsplätze in den Anstalten als Beamte zugeschanzt worden. Dies ging einher mit zielgerichteten Entlassungen im Stammpersonal, wenn diese für sich und Familienangehörige ersten Grades nicht nachgewiesen hatten, dass sie arischer Abstammung waren. Auch unwillige oder sich „unvölkisch“ verhaltende Beamte wurden ohne Rücksicht auf so-



29 Hafttraumschloss aus der Zeit von 1934 bis 1945.

ziale Belange geschasst. Als 1939 der Krieg begann, endeten alle Ausbau- und Umbauprogramme in den Anstalten. Das Anstaltspersonal, welches in aller Regel nicht zum Kriegsdienst einberufen wurde, ging zurück. Abgänge vom Personal fanden keinen Ersatz mehr.

Nach wiederholter Durchsicht der fragmentarisch vorhandenen Dokumente ergibt sich, dass die Gefängnisse permanent mit Überbelegungen zu kämpfen hatten. Eine umfangreiche Ausrüstung der Bediensteten hatte nicht nur schmückenden Charakter, galt es doch, die Ausrüstung und Waffen ggf. gegen die Gefangenen in Anwendung zu bringen. Zur typischen Ausrüstung und Bewaffnung jener Zeit gehörten:

- Säbel,
- Seitengewehre,
- Koppelzeug aus schwarzem Blankleder,
- Schulterriemen aus schwarzem Blankleder,
- Faustriemen,
- Portepees,
- Signalpfeifen mit vernickelter Kette,
- Handschellen,
- Überschnallkoppel,
- Unterschnallkoppel,
- Pistole Walther, Modell PP Kaliber 7,65 cm
- Karabiner.

Reichlich vorhandene Bedarfsträger belieferte die Solinger Waffen- und Metallwarenfabrik CLEMEN & JUNG, das zu dieser Zeit führende Unternehmen für diesen spezifischen Bedarf. Das Unternehmen wurde 1860 in Solingen gegründet und hatte seinen Sitz auf der Florastraße 54. Neben den Justizanstalten und der Bedarfsabdeckung bei der allgemeinen Justiz sowie den Staatsanwaltschaften sind weiterhin das Militär, die Polizei, die Feuerwehr, Theater und solche Vereine für Schützen, Jäger und Sportler umfassend beliefert worden. Im Inneren der Gefängnisse sah es jedoch ganz anders aus. Obwohl nicht normiert, waren Prügelstrafen gegenüber Gefangenen an der Tagesordnung. Das belegen viele Berichte der Betroffenen. Besonders traten dabei immer wieder die nach 1934/1935 angestellten Bediensteten hervor. Beschwerden bzw. Klagen der Gefangenen über die Verpflegung gehörten jetzt zur täglichen Übung. Wer sich beschwerte oder sonst auffällig war, wurde in anderen Abteilungen eingesetzt und erhielt schlechtere Arbeit zugewiesen. Die Arbeitszeit verlängerte sich für die Gefangenen auf täglich 12 Stunden, das Arbeitspensum wurde enorm erhöht. Während die politischen Gefangenen besonders getrennt gehalten wurden und nur im Innenarbeitseinsatz tätig sein durften, bekamen die kriminellen die besseren Arbeitsplätze mit grö-

ßen Verdienstmöglichkeiten zugewiesen. Die erste Gruppe verbüßte die Strafe in strengster Einzelhaft. Alle anderen Gefangenen hatten sich mit Massenunterkünften zu begnügen.

Licht und Schatten

In der Bahnhofstraße 34 wohnte der 1894 geborene Bruno Göldner. Er war als Druckerei-Hilfsarbeiter bei der Görlitzer Volkszeitung beschäftigt. Er unterstützte Familien, deren Väter inhaftiert waren. Dafür kam er selbst in Haft. Vom 2. April 1937 bis zum 31. März 1938 war er im Gefängnis auf dem Postplatz inhaftiert. Weil seine Ehefrau keinen Ausweg sah, nahm diese sich während seiner Inhaftierung das Leben. In einem Erlebnisbericht gab Herr Göldner zu Protokoll: „Ich lag ganz oben unter dem Dach auf der Station V. Ich kann mich noch an folgende Ereignisse im Gefängnis erinnern. Einmal sprach ich den Kalfaktor wegen einem Bleistift an. Der Kalfaktor hat mich dem Aufsichtspersonal gemeldet. Ein kleiner dicker Hauptwachtmeister kam zu mir und beschimpfte mich, daß ich den Kalfaktor zu einer unerlaubten Handlung verleiten wollte. Er benannte mich mit verschiedenen Schimpfwörtern. Es handelt sich um den Hauptwachtmeister Heidrich, der auch einen Säbel trug. Mir gegenüber hat sich auch der Gefängnisdirektor Emmerich human und menschlich verhalten. Er war ein feiner Mann. Später, als ich wegen dem Tode meiner Frau etwas deprimiert war, kam Emmerich zu mir und machte mir Mut. Er sagte sinngemäß: Göldner, wenn du dir etwas antust, verliere ich die Achtung vor dir, bleibe tapfer, was du dir eingebrockt hast, mußt du auch auslöffeln.“

Traurige Weihnacht

Das Görlitzer Händlerhepaar Matzel führte auf der Hohestraße 3 ein Lebensmittelgeschäft. Von diesem aus wurde das Gefängnis mit Lebensmitteln beliefert, eine Verkaufsstelle für den Gefangeneneneinkauf und die Personalkantine bewirtschaftet. Das Ehepaar Matzel belieferte das Gefängnis von 1925 bis Mai 1945. Die offensichtlich gute Arbeit der Händler würdigte die Anstaltsleitung mit regelmäßigen Einladungen zur Teilnahme an der Gefangenenweihnachtsfeier. Frau Elsa Matzel erinnerte sich: „Die Gefängnisverwaltung hat uns zur Teilnahme an einer Weihnachtsfeier in der Gefängniskirche eingeladen. Das war vor dem 2. Weltkrieg in der Zeit zwischen 1930–1939. Der Weihnachtsbaum war sehr schön geputzt und um 2 Meter hoch. Wir haben beide neben den leitenden Herren des Gefängnisses in der 1. Reihe gesessen. Bei dieser Feier hat ein Teil der Männer auch geweint. Damals war schon Emmerich der Direktor. Er war auch ein sehr netter Herr.“



30 *Anstaltskirche, Zustand 1910 bis 1945.*

Eine Kuhglocke gewährt Einlass

Die Lebensmittelhändlerin, Frau Elsa Matzel, musste mehrmals wöchentlich dem Gefängnis einen Besuch abstatten. Dabei erlebte die Einlass Begehrende das Zutrittsprozedere folgendermaßen: „Erwähnen möchte ich noch, daß man die erste Zeit vor dem Gefängnis an einer Glocke, einer Kuhglocke ähnlich, ziehen mußte. Die Gefängnisporte befand sich in der Ecke oben im ersten Stock. Nach dem Läuten hat ein Gefängnisbeamter oben zum Fenster hinausgesehen und dann die Tür aufgemacht. Später kam eine elektrische Klingel an das Tor.“ Der Postplatz 18 hatte den Krieg äußerlich ohne Zerstörungen überstanden. Durch die bedingungslose Kapitulation und die Flüchtlingsströme sowie die Befehlsgewalt der sowjetischen Besatzungsmacht sind die Lebensverhältnisse der Bevölkerung umfassend verändert worden. Der Dienst in den Gefängnissen bis Mai 1945 hatte für die betreffenden Bediensteten weitreichende Folgen, insbesondere für jene, welche in der sowjetischen Besatzungszone verblieben.

Neuordnung des Staatswesens in der sowjetischen Besatzungszone – Herausbildung anderer Vollzugssysteme

Die bedingungslose Kapitulation am 7. Mai bzw. 9. Mai 1945 beendete folgerichtig die Existenz des national-sozialistischen deutschen Staates. Am 7. Mai in Reims (US-Hauptquartier) und 9. Mai in Berlin-Karlshorst (sowjetisches Hauptquartier) bestätigten die deutschen Generalfeldmarschälle Keitel für die Wehrmacht, Friedeburg für die Marine und Stumpff für die Luftwaffe mit ihrer Unterschrift, dass die Waffen sowohl gegenüber dem Westen als auch dem Osten bedingungslos gestreckt sind. Dieses Ende war total. Mit dem Einmarsch der Alliierten waren diese sich in den Grundzügen durch die Beschlüsse von Jalta im Februar 1945 sowie im zähen Ringen auf der Potsdamer Konferenz vom 17. Juli 1945 bis 2. August 1945 darüber im Klaren, was im besetzten Deutschland geschehen sollte:

- Wiederherstellung des politischen Lebens auf demokratischer Grundlage,
- Ausübung der obersten Gewalt durch die vier Oberbefehlshaber,
- Bildung eines Alliierten Kontrollrates, dem deutsche zentrale Verwaltungsabteilungen zu unterstellen waren,
- Dezentralisierung der deutschen Wirtschaft und ihre Beaufsichtigung durch die Alliierten,
- Ausbau der Landwirtschaft als künftig wichtigsten Wirtschaftszweig,
- Entmilitarisierung und Entnazifizierung Deutschlands,
- Realisierung der Reparationsleistungen für die Sowjetunion in Höhe von 20 Milliarden Dollar durch Entnahme aus ihrer Besatzungszone.

Von diesen vereinbarten Zielen ausgehend entwickelten sich in den einzelnen besetzten Zonen äußerst unterschiedliche Formen der Ausgestaltung. Das Land Sachsen gehörte zum Machtbereich der Sowjetunion, welche in ihrer Besatzungszone eine Politik zur Bildung eines Staates nach sowjetischem Vorbild betrieb. Dies wiederum führte zur Herausbildung einer umfangreichen Militärgerichtsbarkeit der sowjetischen Besatzungsmacht mit unmenschlichen Internierungslagern des NKWD (Volkskommissariat für innere Angelegenheiten der Sowjetischen Besatzungsmacht) und unzähligen Haftkellern der militärischen Dienste. Vorbenanntes soll und kann an dieser Stelle nicht weiter betrachtet werden. Jene Delikte, welche die Besatzungsmacht mit den ihr genehmen deutschen Stellen in Absprache nicht verfolgte, fielen in den Amtsbereich der Deutschen Justizverwaltung (DJV), welche auch die Verantwortung für die noch funktionierenden Untersuchungs- und Strafgefängnisse besaß. Diese Zuständigkeit der DJV ergab sich aus dem Befehl Nr. 17 vom 27. Juli 1945 der SMAD (Sowjetische Militäradministration in Deutschland). Zur Regelung der Strafvollzugsangelegenheiten bildete die DJV innerhalb ihres Verwaltungsapparates eine eigene Abteilung Strafvollzug, welche die zentrale Koordination ihrer untergeordneter Abteilungen Strafvollzug in den Ländern der sow-

jetischen Besatzungszone (SBZ) übernahm. Die Zustände in den Anstalten nach dem Krieg waren katastrophal. Nicht einmal ausreichend Essen war weder für die Gefangenen noch für das Personal vorhanden. Ausbrüche und Entweichungen Gefangener waren an der Tagesordnung. Bereits ab 1947 wandelte sich das Herangehen gegenüber den Gefangenen von deren Erziehung zum Primat der Sicherheit. Die Rufe, das Gefängniswesen von der Justiz zur Innenverwaltung umzulagern, wurden täglich lauter. Aus politischen Gründen war dieser Schritt noch nicht auf der Tagesordnung, denn die Besatzungsmacht und die deutschen, meist kommunistischen Entscheidungsträger hofften auf eine deutsche Einigung nach sowjetischem Muster. Am 31. Oktober 1945 befanden sich 2.700 Gefangene in der Obhut der DJV. Die Gefangenenzahlen in der SBZ stiegen sprunghaft an und erreichten im April 1949 22.000 Gefangene in den der DJV unterstellten Anstalten. Diese Entwicklungen schlugen selbstverständlich auch im Personalbereich durch. Die von den Alliierten beschlossene Entnazifizierung wird in diesem Bereich besonders gründlich vorgenommen. Die Einsetzung, Ablösung oder Versetzung von Personen, welche in Anstaltsleitungen tätig sind, erfolgt ausschließlich durch die SMAD, wobei die deutschen Stellen nicht einmal ein Mitspracherecht haben. Bis zum Jahr 1952 waren alle ehemaligen Gefängnisbediensteten vom Dienst entfernt worden. In der Zeit von 1945 bis 1952 befand sich der Strafvollzug in mehreren Verantwortlichkeiten:

- Der SMAD (Sowjetische Militäradministration in Deutschland der Sowjetischen Besatzungsmacht),
- dem NKWD (Narodni Kommissariat Wenutrennich Djel = Volkskommissariat für innere Angelegenheiten, Sowjetische Geheime Staatspolizei, aus Tschechien hervorgegangen, später in KGB unbenannt, der Sowjetischen Besatzungsmacht),
- dem Innenministerium/ Polizei,
- der Justiz und
- dem späteren MfS (Ministerium für Staatssicherheit der DDR).

Entsprechend den Wünschen der Moskauer Beratungsoffiziere sowie dem Willen der SED- und Staatsführung der DDR und deren Ankündigung im Oktober 1949, dass die SMAD beabsichtigt, alle von ihrer Seite aus gefangen gehaltenen Personen in absehbarer Zeit an die Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei übergeben zu wollen, verordnet die Regierung der DDR am 16. November 1950 die Verantwortungsübernahme für den Strafvollzug durch das Innenministerium („Verordnung zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzuges auf das Ministerium des Innern der DDR“; Gesetzblatt der DDR Nr. 133/1950, S. 1165f.). In Berlin wird als zentrale Verwaltungseinheit für den Strafvollzug zunächst die „Abteilung Strafvollzug“ (1947–1949), danach in Aufwertung der Tätigkeit die „Hauptabteilung Strafvollzug“ (1949–1956) und ab 1956 die „Verwaltung Strafvollzug“ – im Folgenden nur noch VSV genannt – herausgebildet.

Schon am 31. Dezember 1950 wurden die ersten Gefängnisse dem Ministerium des Innern, Hauptabteilung Strafvollzug, unterstellt. Mit Ablauf des Jahres 1952 waren alle Anstalten der Innenverwaltung zugeordnet. Der Prozess dieser Machtkonzentration war mithin abgeschlossen. Alle Bediensteten des Görlitzer Gefängnisses am Postplatz gehörten nun der Polizei an.

Systemtreue als oberstes Gebot

Mit dem Prozess der Unterstellung des Strafvollzuges unter das Ministerium des Innern begann hier eine systemtreue Personalauswahl und deren Schulung. Die organisatorische Unterstellung des Strafvollzuges beim Ministerium des Innern erfolgte durch Zuordnung zur Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei. Zu diesem Zweck wiederum formte sich bei der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei die Hauptabteilung Strafvollzug heraus. Deren erster Leiter war VP Inspekteur Karl Gertich. Am 2. Mai 1952 befand sich der gesamte Untersuchungshaft- und Strafvollzug beim Ministerium des Innern, der ab Juli 1951 bis 1959 durch den späteren Generalmajor August Mayer geleitet wurde. Formal geschah die Unterstellung mit der 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzuges auf das Ministerium des Innern der DDR vom 5.5.1952, Min. Bl. 1952, S. 47.

Ab 1. Januar 1949 gab es auch für die Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei einheitliche Dienstgradbezeichnungen und Abzeichen, welche in Görlitz alle Gültigkeit besaßen. Das waren:

- VP-Anwärter,
- VP-Unterwachtmeister,
- VP-Wachtmeister,
- VP-Oberwachtmeister,
- VP-Hauptwachtmeister,
- VP-Meister,
- Offiziersschüler,
- VP-Unterkommissar,
- VP-Kommissar,
- VP-Oberkommissar,
- VP-Rat,
- VP-Oberrat,
- VP-Kommandeur,
- VP-Inspekteur,
- Chefinspekteur der VP,
- Generalinspekteur der VP,
- Chef der Deutschen Volkspolizei.

Diese Dienstgrade galten für die Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei bis Ende des Jahres 1954. Der Görlitzer Gefängnisleiter konnte zu diesem Zeitpunkt bis zum VP-Rat aufsteigen. Das gründete sich in der Zuordnung zur Kategorie III dieser Anstalt. Die Kategorie III blieb den kleineren Gefängnissen vorbehalten. Erhellend ist ein Blick auf die geforderten Voraussetzungen an den Polizisten, um im Aufsichtsdienst unmittelbar mit den Gefangenen arbeiten zu können.

Der Forderungskatalog beinhaltete:

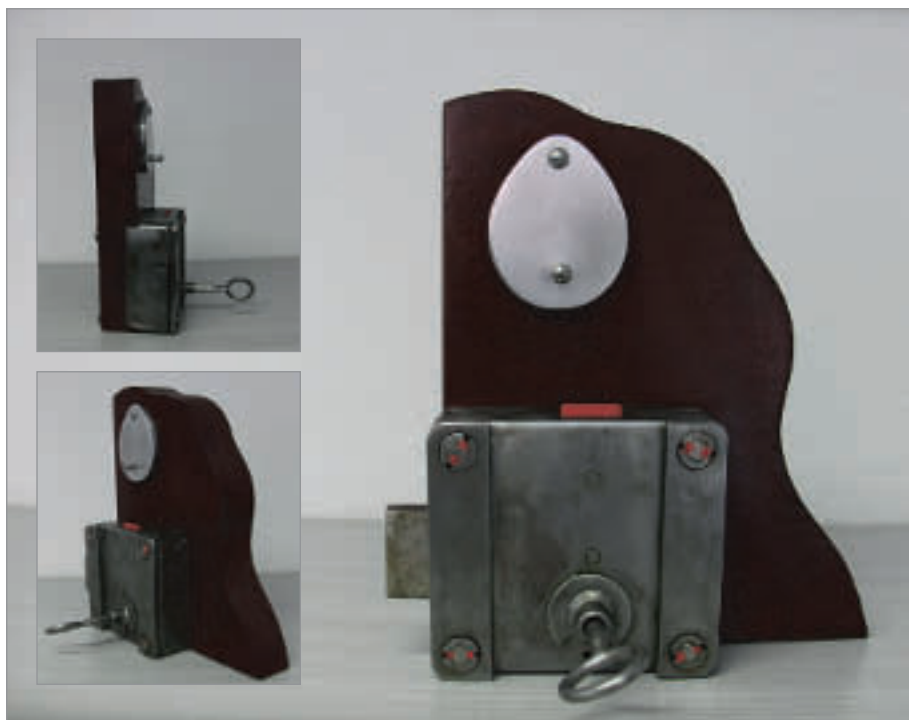
1. Erfolgreicher Abschluss einer 8-klassigen Volks- bzw. Grundschule mit der Note „befriedigend“ oder höher bzw. den Besuch einer Abend- oder Volkshochschule, in der er sich das allgemeine Grundwissen angeeignet hat.
2. Ein Lebensalter von mindestens 21 Jahren, um eine gewisse Lebenserfahrung zu besitzen.
3. Gute charakterliche und moralische Eigenschaften.
4. Erfolgreicher Abschluss eines Lehrganges für den Aufsichtsdienst an der ZSV Radebeul mit der Note „befriedigend“ oder höher und dem Zusatzprädikat „geeignet für Aufsichtsdienst“.
5. Mindestens 1-jährige Dienstzeit in einem anderen Fachgebiet des SV, z. B. im Wachdienst des Strafvollzuges.
6. Gutes Allgemeinwissen und geistige Beweglichkeit, pädagogische Eignung, feste Verbundenheit mit der staatlichen Entwicklung.
7. Seine körperliche Beschaffenheit muss so sein, dass ärztlicherseits keine Einwände bestehen.
8. Mitglied oder Kandidat der Partei bzw. einer Massenorganisation wie FDJ oder DFD mit aktiver Betätigung.

Die vorbenannten acht Punkte sind um die Jahreswende 1952/1953 als absolute Mindestanforderung an den Polizisten im Strafvollzugsdienst benannt. Eine Fortbildung des Personals war von der Zentrale aus strengstens organisiert. Im ersten Schulungsheft der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, Hauptabteilung Strafvollzug, vom August 1952, sind die Aufgaben des Strafvollzuges in der DDR deutlich definiert:

„Der Strafvollzug in der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Einrichtung unseres demokratischen Staates, der den Sozialismus planmäßig aufbaut. Es ist die Funktion des Strafvollzuges, die Strafurteile der Gerichte unseres demokratischen Staates, die zu Freiheitsentziehung, Gefängnis- und Zuchthausstrafe Verurteilen, zur Vollstreckung zu bringen. Der Strafvollzug hat die Ziele, die sich unser Staat mit seiner Strafjustiz stellt, zu verwirklichen. Es ist also eine große und bedeutsame Aufgabe, die unser Staat den Organen des Strafvollzuges auferlegt, und jeder, der im Strafvollzug arbeitet, muss sich dieser Aufgabe bewusst sein,

um sie richtig erfüllen zu können. Es muss betont werden, dass unser Strafvollzug eine Einrichtung unseres Staates ist, dass er die Aufgaben zu erfüllen hat, die sich unser Staat mit seiner Strafjustiz stellt; das heißt, dass unser Strafvollzug nicht außerhalb der politischen Zielsetzung unseres Staates steht, sondern mit dieser auf das engste verbunden ist. Unsere Strafjustiz dient der Sicherung und Festigung der volksdemokratischen Grundlagen unserer gesellschaftlichen Ordnung. Unsere Gerichte haben die Funktion, diese Ordnung vor ihren Feinden zu schützen und diejenigen, die sich in dieselbe nicht einfügen und unsere Gesetze verletzen, zur Ordnung zu rufen und sie durch die Zwangsgewalt des Staates zur staatlichen und Arbeitsdisziplin anzuhalten. Unsere Gerichte haben damit eine große Erziehungsaufgabe.“

Der Gefangene ist zum Bestandteil des Feindbildes geworden. Daran ändert sich in den nächsten 38 Jahren nichts!



31 Hafttraumschloss des DDR-Strafvollzuges, sogenanntes Brandenburger Schloss.

Die Situation der Gefangenen

Alle Umstrukturierungsmaßnahmen im Gefängnis führten nicht zu einer Verbesserung der in Görlitz eingesperrten Menschen. Das Gegenteil ist der Fall, denn die Lebensqualität der Gefangenen verschlechterte sich. Die Bewegungsmöglichkeiten engten sich ein, weil in diesem Haus alle Haftstrafen vollzogen worden sind, einschließlich der Untersuchungshaft. Das führte dazu, dass sowohl weibliche als auch männliche Gefangene sich hier aufhielten. Eine Hauptaufgabe war der Vollzug von Freiheitsstrafen an weiblichen Gefangenen, welche alle Arbeit im Gefängnis erhalten konnten. Für die Gefangenen sind der militärische Umgangston, menschliche Kälte, hohe Arbeitsnormen und die unausgesetzte Reglementierung besonders belastend gewesen. Vermittelt durch genehmigte Besuchsdurchführungen sind immer wieder Informationen über den beschwerlichen Haftalltag an die östliche und westliche Öffentlichkeit gedrungen. Das war von den Strafvollzugsverantwortlichen nicht gewollt. Es galt gegenzusteuern. Aus diesem Grund ist der Görlitzer Fotografenmeister Scholz, Bismarkstrasse, beauftragt worden, in der Anstalt eine Serie von Fotos anzufertigen. Mit diesen Fotos sollte das Wohlergehen der Gefangenen und die Humanität des Strafvollzuges dokumentiert werden. Die intensive Betrachtung dieser Görlitzer Fotoserie verrät jedoch das Gegenteil. Verwunderlich ist der Einlass dieses zivilen Fotografen in das festungs-



32 Deutliche Zeichen beim Hofgang.

artig gesicherte Gefängnis. Das dürfte aus Propagandagründen erfolgt sein. Zum Zeitpunkt der Aufnahmen gehörten Blumen keinesfalls zur Ausstattung der Hafträume. Insbesondere das Hofgang-Foto verrät dem Betrachter, dass die gefangenen Frauen dieses „Schauspiel“ ablehnten. Die Wahrheit ist, dass der Haftvollzug auch in Görlitz auf der Grundlage einer internen Besprechung der Innenverwaltung, vollzogen wird.

Die Aufgabenstellung lautet:

„Die Behandlung der Gefangenen soll nach der von den Nazis für ihre Gefangenen erlassenen Dienst- und Vollzugsordnung von 1940 erfolgen (Ergebnisprotokoll der Besprechung vom 2. November 1948).“

Der 17. Juni 1953 im Görlitzer Gefängnis

Der Volksaufstand in der DDR ging an den Gefängnissen nicht spurlos vorbei. Kaum bekannt ist, dass es auf dem Territorium der DDR in und vor insgesamt 22 Haftanstalten Proteste gegeben hat. Aus 12 Anstalten sind insgesamt 1.400 Gefangene befreit worden.⁷ In keiner der 12 Anstalten war die Befreiung der Gefangenen so total, wie dies auf dem Postplatz geschehen ist. Hier sind alle 364 Gefangenen befreit worden und es handelte sich dabei keineswegs nur um politische Gefangene.

Was hatte sich ereignet?

Die Proteste in den Städten Dresden und Görlitz nahmen für die Sicherheitsbehörden beängstigende Ausmaße an. Diese Entwicklung erfasste auch



33 Auftragsbilder arbeitender Gefangener, um 1950.

die Gefängnisse im Bezirk Dresden. Aus diesem Grund gab die BdVP (Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei) Dresden am 17. Juni 1953, um 04.45 Uhr, eine bis dahin nie dagewesene Befehlslage an die nachgeordneten Polizeidienststellen heraus:

Ausrufung der Alarmstufe III (Verteidigungszustand). Das bedeutete kasernierte Unterbringung des gesamten Personals, Ausgabe der Pistolen und anderer Bewaffnung. Während der Dienstdurchführung im Hafthaus war das Tragen der Schusswaffe und des langen Schlagstockes am Mann befohlen. Zusätzlich sollte jeder Bedienstete Fesselungswerkzeug zur unmittelbaren Verfügung erhalten. Diese vorgegebene Befehlslage ist in Görlitz ignoriert worden. Andere Quellen sprechen davon, dass zwischen 6.30 Uhr und 7.30 Uhr am 17. Juni 1953 diese Befehlslage für die Gefangenen aufgehoben worden sei.⁸ Gegen 11.20 Uhr erhielt der Anstaltsleiter, VP-Rat Heinz Kerinnes, den Befehl aus Dresden, alle Anstaltsschlüssel in Panzerschränken einzuschließen oder in die Toilette zu werfen. Auf keinen Fall dürften die Schlüssel in die Hände der Protestanten fallen. Zusätzlich wurde der Befehl erteilt, eventuelle Angreifer zu erschießen. Der Chef der BdVP Dresden befahl, die Polizeiobjekte mit allen Mitteln, auch mit Waffengewalt, zu verteidigen. VP-Rat Kerinnes ignorierte diese Befehlslage. Seine Meinung änderte er auch nicht, als zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr ca. 2.500 Menschen vor dem Gefängnis erschienen. Teilweise waren die Demonstranten mit Äxten oder Eisenstangen bewaffnet. Es bestand kein Zweifel, dass diese die Absicht hatten, die Anstalt zu stürmen und die Gefangenen zu befreien. Heinz Kerinnes lehnte es ab, auf die wütenden Bürger zu schießen. Er übergab die Anstalt dem Streikkomitee. Die Demonstranten befreiten alle 364 Gefangenen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Das Personal flüchtete aus der Anstalt, um körperliche Schädigungen durch die befreiten Gefangenen und Demonstranten zu vermeiden. Als am Nachmittag sowjetische Truppen ins Gefängnis kamen, fanden diese die Anstalt offenstehend, menschenleer und die unverschlossenen Hafträume vor.⁹ Bis Ende Juni 1953 hatte die Deutsche Volkspolizei 1.100 befreite Gefangene wieder festgenommen. Weitere 1.000 bis 2.000 Menschen nahm die sowjetische Besatzungsmacht fest, wobei genaue Zahlen und die Inhaftierungsgründe bis zum heutigen Tag unbekannt sind.

Nach der Niederschlagung des Volksaufstandes ging es auch dem Anstaltsleiter an den Kragen. Die Vorgesetzten in Dresden schätzten ein, dass es völlig unsinnig gewesen sei, dass Kerinnes mit den Demonstranten diskutiert habe. Weiterhin habe ihm die Entschlusskraft und der Wille zur Verteidigung der Anstalt gefehlt.¹⁰ Der Anstaltsleiter wurde unehrenhaft aus der Deutschen Volkspolizei entlassen. Er bekam im sich anschließenden zivilen Leben nur noch Arbeit als Hilfsarbeiter. Im Ergebnis und in Auswertung des Volksaufstandes sind alle VP-Dienststellen mit Waffen hochgerüstet worden. Das Görlitzer Gefängnis bekam 50 % mehr automatische Handfeuerwaffen und im Jahr 1954 schweres Verteidigungsgerät.

Tagesbefehle

In aller Regel wurden aus Anlass des Jahrestages der Deutschen Volkspolizei am 1. Juli und dem Gründungstag der DDR am 7. Oktober durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Tagesbefehle herausgegeben. Diese Tagesbefehle sind vor der geschlossenen Front der uniformierten und vollzählig angetretenen Volkspolizisten durch den Anstaltsleiter verlesen worden. Am 1. Juli 1955, dem 10. Jahrestag des Bestehens der Deutschen Volkspolizei, verlas der Leiter der Strafvollzugsanstalt Görlitz den Tagesbefehl im Schulungsraum. Der Inhalt lautete: „Die Volkspolizei ist entschlossen, den demokratischen Fortschritt und seine Grundlagen, das gesellschaftliche Eigentum, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das Leben und das Eigentum der Bürger zu schützen. Sie ist bereit zum Kampf gegen alle Feinde der Arbeiter- und Bauernmacht, ist wachsam gegenüber jeglichen Stör- und Sabotageversuchen verbrecherischer Elemente, diszipliniert und gut ausgerüstet. Es wird weiter eingeschätzt, dass sich die Deutsche Volkspolizei dank der engen Zusammenarbeit mit den Werktätigen zu einem zuverlässigen, schlagkräftigen und jederzeit einsatzbereiten Machtorgan des Staates entwickelt hat. Sie ist die erste wahrhaft demokratische Polizei in der Geschichte Deutschlands. Geführt von bewährten und erprobten Genossen der deutschen Arbeiterbewegung, setzt sie sich in der überwiegenden Mehrzahl aus Arbeitern und Bauern zusammen, aus Söhnen und Töchtern des werktätigen Volkes in Stadt und Land. Die Freundschaft zur Sowjetunion und zu allen anderen friedliebenden Völkern ist jedem Volkspolizisten eine Verpflichtung.“ Bezüglich des vorstehenden Textes im Tagesbefehl bedarf es ganz sicher keiner Kommentierung. Der Volksaufstand warf lange Schatten.

Erziehungsvollzug und Zwang

Diesen Vorstellungen entsprechend, beinhaltete die Erziehung des Straftäters auch den Zwang. Die in der damaligen DDR führenden Strafrechtswissenschaftler Joachim Renneberg und vor allem Herbert Kern sahen das 1957 bzw. 1958 so: „In der Deutschen Demokratischen Republik übt also die Strafe (...) eine doppelte Funktion aus: eine Unterdrückungs- und eine Erziehungsfunktion. Sie bilden eine untrennbare dialektische Einheit (...). Die Repressiv- und die Erziehungsfunktion der Strafe finden ihren Niederschlag in konkreten, gesellschaftlich-politischen Zielen, die vom Arbeiter-und-Bauern-Staat mit der Anwendung von Strafen verfolgt werden und deshalb sowohl bei ihrer generellen gesetzlichen Androhung als auch bei ihrer Verhängung und Vollstreckung im Einzelfall von den betreffenden Staatsorganen in Rechnung gestellt werden müssen.“ Die nachfolgend zitierte Aussage Kerns ist für den weiteren Verlauf des Strafvollzuges äußerst bedeutsam, denn dieser Wissenschaftler erarbeitete ganz wesentlich die Grundgedanken für spätere Dienstvorschriften und sonstige Regelungen der Hauptabteilung SV mit



34 *Nachtruhe!*

aus. „Unter den Zwangsmaßnahmen des Staates ist die Strafe die schärfste Form des gesellschaftlichen Zwanges. Ihre Funktion ist es, den Widerstand der Feinde des werktätigen Volkes, die den gesellschaftlichen Fortschritt aufzuhalten und die kapitalistische Ordnung zu restaurieren versuchen, wie auch andere besonders gefährliche verbrecherische Angriffe gegen die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse zu unterdrücken sowie die Menschen durch den mit der Strafe angewandten Zwang zu erziehen.“ Bis zum 19. April 1955 sind alle Angelegenheiten des Strafvollzuges nur durch Anordnungen, Dienstanweisungen, Richtlinien, Instruktionen oder Befehle des Innenministers, des Chefs der Deutsche Volkspolizei oder des Leiters der Hauptabteilung Strafvollzug/Leiters Verwaltung Strafvollzug, geregelt. Am 20. April 1955 bestätigt der damalige Minister des Innern Willi Stoph, die Dienstvorschrift für die Durchführung des Strafvollzuges, die Strafvollzugsordnung - SVO -. Selbstverständlich veranlassten diese Richtlinien eine dementsprechende Vollzugsdurchführung in Görlitz.

Eine ideologische Wunschvorstellung scheitert

Der damaligen sozialistischen Gesellschaftstheorie folgend, ging man davon aus, dass diese Gesellschaftsordnung den besseren Menschen hervorbringt und die

Kriminalität enorm sinken würde. Andererseits herrschte bezüglich des Strafvollzugspersonals ständig akuter Mangel. Aus diesen Gründen beschlossen oberste Stellen die kleinen und personalintensiven Gefängnisse bei den Kreisgerichten zu schließen. In der gesamten DDR wurden vom 1. August 1960 bis März 1963 wenigstens 100 kleine Untersuchungshaftanstalten geschlossen. Dies betraf solche Gefängnisse bei den Amtsgerichten in Kötzschenbroda, Radeberg, Freital, Dippoldiswalde, Kamenz, Bautzen, Meißen und Zittau. Nunmehr konzentrierte

sich alles auf die noch bestehenden Gefängnisse. Eine Entwicklung mit katastrophalen Folgen nahm ihren Lauf. Eine Folge war, dass auch die Strafvollzugseinrichtung Görlitz permanent mit dem Problem der Überbelegung konfrontiert war. Acht Gefangene und mehr in einem Haftraum unterbringen zu müssen, entwickelte sich zur täglichen Übung. Einzelzellen wurden mit zwei Gefangenen belegt.



35 Einzelhaftraum mit rätselhaftem Blumenstrauß, um 1950.

Einteilung in Kategorien

Am 4. April 1963 verabschiedete der Staatsrat den „Rechtspflegeerlass über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege“. Das Ziel dieses Erlasses bestand in der Erhöhung der Gesetzlichkeit und deren Wirksamkeit. Für den Strafvollzug bedeutete das die Verweisung auf Gesetzlichkeit und als praktisches Ergebnis die Neufestlegung der

Kategorisierung der Strafgefangenen. Jetzt galt es, alles besser machen zu wollen und die Kategorien gestalteten sich übersichtlicher. Im Detail verfahren die Verantwortlichen wie folgt:

- Kategorie I: Strafgefangene, die wegen der Schwere ihrer friedens- und staatsfeindlichen Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und mehr verurteilt sind sowie wegen anderer Straftaten zu mehr als fünf Jahren Strafe,
- Kategorie II: Strafgefangene, die aus einer feindlichen Einstellung Straftaten gegen die Arbeiter- und Bauernmacht, ihrer Organe oder Funktionäre begangen haben und zu einer Freiheitsstrafe bis drei Jahren verurteilt sind sowie Strafgefangene anderer Deliktgruppen mit Strafen zwischen zwei bis fünf Jahren.

– Kategorie III: Alle anderen Fälle, welche nicht der Kategorie I oder II zugeordnet sind.

Diese vorgenommene Kategorisierung sagt an sich sehr viel aus. Es nimmt kaum Wunder, wenn heutige Historiker errechnet haben, dass 40 % bis 50 % der Gefangenen um 1960 in der DDR aus politischen Gründen inhaftiert gewesen sind. Weiterhin bedeutsam ist, dass psychisch kranke Persönlichkeiten sich häufig in den Anstalten des Strafvollzuges befanden. Diese Menschen konnten objektiv kein Unrechtsbewusstsein entwickeln. Tobsuchtsanfälle und Aggressivität der Gefangenen sind in dieser Zeit recht häufig zu verzeichnen. Dementsprechende Fesselungswerkzeuge kamen zum Einsatz. Der weiter oben schon erwähnte Rechtspflegeerlass von 1963 war eine hinreichende Bedingung für die am 1. März 1965 in Kraft getretene „Vorläufige Ordnung über die Durchführung des Strafvollzuges“, die Strafvollzugsordnung. Wie es der Titel der Vorschrift schon sagt, handelte es sich um eine Ordnung, welche der Innenminister, Generalleutnant Dickel, am 25. Januar 1965 zeichnete.

Der Gefangene als Kommandoempfänger

Der gesamte Strafvollzug erfährt eine strenge militärische Ordnung, gerade den Gefangenen gegenüber. Die Anzugsordnung der Gefangenen, Ordnung in den Zellen oder auch das Verhalten gegenüber dem Personal war militärisch geregelt. Ein vereinheitlichtes Merkblatt ist an das Görlitzer Gefängnispersonal ausgegeben und auf die Durchsetzung des Inhalts penibel geachtet worden. Eine Seite dieser Anweisung wird hier ungekürzt zitiert:

„Merkblatt über einheitliche Kommandosprache und Bekleidungsstücke für Gefangene

1. Abschnitt

Meldesystem und Grußerweisung

1. Verhalten des Gefangenen gegenüber den Angehörigen des Strafvollzuges,
 - a) Der Angehörige des Strafvollzuges ist durch Gefangene mit „Herr Wachtmeister“, „Herr Oberrat“ usw. anzusprechen.
 - b) Der Gefangene hat die Angehörigen des Strafvollzuges innerhalb und außerhalb der Verwahrräume zu grüßen. Der Gruß ist durch Einnehmen einer straffen Haltung und Blickwendung zu erweisen. Trägt der Gefangene eine Kopfbedeckung, so hat er diese für die Dauer des Grüßens abzunehmen und die Mützenöffnung nach außen seitlich des rechten Oberschenkels zu halten.

Marschieren die Gefangenen in Kolonnen ohne Begleitung eines Angehörigen des Strafvollzuges, so grüßt nur der Schichtführer oder Brigadier, welcher auch die Meldung erstattet.

c) Wird ein Gefangener von einem Angehörigen des Strafvollzugs angesprochen, so hat der Gefangene die Mütze abzunehmen, aufrechte Haltung einzunehmen und den Angehörigen des Strafvollzuges anzusehen. Sitzende Gefangene haben aufzustehen.

d) Betritt ein Angehöriger des Strafvollzugs einen Verwahrraum, so hat der Zellenälteste „Achtung“ zu rufen, alle Gefangenen haben aufzustehen, unter das Fenster (in größeren Unterkünften vor die Betten) zu treten und Haltung zum eintretenden Angehörigen des Strafvollzuges einzunehmen.

Die Fenster des Verwahrraumes sind zu schließen.

Die darauf folgende Meldung des Zellenältesten lautet z. B. „Zelle fünf belegt mit acht Strafgefangenen; sieben anwesend, Strafgefangener Schulz hat Sprechzeit; es meldet Strafgefangener Kunze.“

Sind besondere Vorkommnisse in der Zelle zu verzeichnen, so sind diese mit zu melden.“

Die Strafvollzugsanstalt Görlitz wird blau

In den zumindest jährlich stattfindenden Tagungen des nationalen Verteidigungsrates der DDR sind im Sommer 1966 Festlegungen getroffen worden, welche die Ausstattung der bewaffneten Einheiten des Landes betraf. Hierbei ging es um verbesserte Ausrüstung, Unterbringung und auch Uniformierung. Auf dieser Tagung ist die Einführung der blauen Uniform und die Ausgestaltung der Farbe Grau als Waffenfarbe des Strafvollzuges beschlossen worden. Die Neuausrüstung des Personals begann 1967. Görlitzer Zeitzeugen berichteten, dass sich diese Maßnahme bis 1980 ausdehnte. Bei Betrachtung der ständigen Material- und Geldknappheit in der gesamten ehemaligen DDR ist dies nicht verwunderlich. Außerdem befand sich die Görlitzer Anstalt in weiter Ferne der Hauptstadt und in einer Randlage. Diese Neueinkleidung des Strafvollzugspersonals hatte einen tieferen Sinn. Mehrere Ministerien arbeiteten an zahlreichen neuen Gesetzen, welche im Jahr 1968 der Volkskammer zur Verabschiedung vorgelegt werden sollten. Unter anderem betraf dies das „Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Strafentlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz)“ – SVWG – .

Am 12. Januar 1968 ist dieses Gesetz verabschiedet worden und mit seiner Verkündung im Gesetzblatt der DDR, Teil I Nr. 3, am 22. Januar 1968 in Kraft getreten.

Wechselfälle des Vollzugslebens

Offensichtlich gut gerüstet konnten die Bediensteten an den Wechselfällen des täglichen Lebens aktiv teilnehmen. An Wechselfällen im Leben des Strafvollzuges hat es in jener Zeit keinesfalls gemangelt. Im Jahr 1971 kam Erich Honecker an die Macht. Er lud die Bürger ein, an seiner Wirtschafts- und Sozialpolitik teilzunehmen. Auch den gefangenen Bürgern gedachte er durch Erlass einer Amnestie im Jahr 1972. Innerhalb weniger Tage sind tausende Gefangene entlassen worden. Nach dieser Entlassungswelle befanden sich im Mdl-Strafvollzug nur noch 18.261 Menschen. Wer sich weigerte, an der entwickelten sozialistischen Gesellschaft teilzunehmen, wurde ohne Gnade verfolgt und als Verurteilter ins Gefängnis verbracht. Hinzu kam die schon zur Schau gestellte Weltoffenheit anlässlich der Weltfestspiele der Jugend und Studenten im Sommer 1973 in Berlin. Alle Bürger, von denen man Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nur vermutete, sind inhaftiert worden. Das führte zu einer Explosion der Gefangenenzahlen, welche zum Ende des Jahres 1974 den absoluten und niemals übertroffenen Höchststand an Gefangenen in der DDR hervorbrachte: 48.000 Inhaftierte.

Das Geld im Gefängnis

Die Gefangenen besaßen eigenes Geld, die Wertgutscheine. Dieses Ersatzzahlungsmittel, 1975 erstmalig im Strafvollzug des Ministeriums des Innern eingeführt, galt bis zum 3. Oktober 1990. Im Verlauf dieser Zeit gab es fünf verschiedene Ausgaben. Die Strafvollzugsverantwortlichen verfolgten damit innen- und außenpolitische Ziele. In der Außenpolitik ging es um Anerkennung der DDR, Hebung der Reputation des DDR-Strafvollzugs und Zurückdrängung internationaler Kritik an der Ausgestaltung der Vollziehung von Freiheitsstrafen. Innenpolitisch diente das Gefängnisgeld als Anreiz für erhöhte Produktivität und Überbietung der gesetzten Arbeitsnormen durch die Gefangenen. Dieses Geld wurde auch als „Lohn“ für geleistete Spitzelarbeit von den im Strafvollzug tätigen Geheimdiensten benutzt, dem Ministerium für Staatssicherheit (Linie VII) und der politischen Kriminalpolizei, der Arbeitsgruppe I./4. Die für die Geheimdienste arbeitenden Gefangenen erhielten für den Verrat an Mitgefangenen bis zu 20 Mark im Monat. Am 3. Oktober 1990 endete im Wesentlichen der Einsatz von Gefängnisgeld. Für Numismatiker ist dadurch ein abgeschlossenes Sammelgebiet entstanden und diese Geldscheine bekamen als gesuchte Sammelobjekte eine zweite Lebensphase geschenkt. Insbesondere die gestempelten Gefängnisgeldscheine mit dem Namen der jeweiligen Strafvollzugsanstalt sind begehrt. Dabei nehmen die Görlitzer Gefängnis-scheine einen großen Spitzenplatz ein, weil diese besonders selten sind. Dieses Thema ist äußerst spannend, denn es beinhaltet vielfältige Facetten. Einige sollen hier benannt sein:

- die Fälschungen von Wertgutscheinen durch Gefangene,
- das Durchführen von illegalen Geschäften Gefangener mit Betriebsangehörigen der Arbeitseinsatzbetriebe unter Verwendung von Wertgutscheinen,
- die Durchführung von Betrugshandlungen mit Wertgutscheinen durch Gefangene, Betriebsangehörige und Strafvollzugsangehörige,
- das Erschleichen, Erpressen und Betrügen von Gefangenen zur Erreichung höherer Normerfüllung im Arbeitsbetrieb, um mehr Wertgutscheine für den Einkauf von Zusatznahrungsmitteln in den Verkaufsstellen der Strafvollzugsanstalt oder einzelner Arbeitseinsatzbetriebe zu erhalten,
- die illegale Nachrichtenübermittlung unter Verwendung von Wertgutscheinen,
- das Organisieren und Abhalten von Glücksspielen aller Art um Wertgutscheine,
- das Erpressen von Wertgutscheinen durch Androhung oder Anwendung von Gewalt durch Gefangene gegenüber Mitgefangenen,
- die Beschäftigung mit Manipulationen Gefangener, Betriebsangehöriger und Strafvollzugsmitarbeiter mit diesem Ersatzzahlungsmittel,
- Außerkraftsetzung von Wertgutscheinen und deren protokollarische Vernichtung.



36 Gefängnisgeld im DDR-Strafvollzug, die Wertgutscheine.

Internationale Ambitionen

Am 18. September 1973 gelingt es der DDR, die Aufnahme in die UNO umzusetzen. In Folge dieser Aufnahme unterzeichnet die Regierung der DDR eine Vielzahl von völkerrechtlichen Dokumenten mit konkreten Auswirkungen für das Land, auch auf den Strafvollzug. Hierbei handelt es sich vor allem um die Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte gegenüber den Gefangenen. Mit den gesetzlichen Regelungen aus dem Jahr 1968 ist dies nicht machbar. Mehrere Ministerien arbeiteten bis 1977 fieberhaft an einem neuen Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz. Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens trennen sich die Verantwortlichen von der Idee, ein gemeinsames Gesetz zum Strafvollzug und zur Wiedereingliederung zu verabschieden. Am 7. April 1977 verabschiedete die Volkskammer das Strafvollzugsgesetz, welches auch an diesem Tag in Kraft trat. Die Aktenlage im Bundesarchiv überliefert uns, dass kurz vor der Verabschiedung des Gesetzes der Staatschef höchstpersönlich Änderungen am Entwurfstext vornahm, um wenigstens Mindeststandards der UNO-Menschenrechtskonvention über die Behandlung von Gefangenen nach dem Gesetzestext einhalten zu können. Mit diesen Änderungen in letzter Minute trat es den Weg in die Praxis an.

Trotz gewisser Verbesserungen der Haftsituation der Gefangenen blieben Vorkommnisse weiterhin nicht aus. Mit Härte ist gegen Gefangene vorgegangen worden, die entschieden dem Vollzugsregime und der rigorosen Arbeitspflicht Widerstand entgegensetzten. Ganz sicher gab es hier Unterschiede von Anstalt zu Anstalt. Derartige Eingriffe ermöglichte auch das Gesetz.

Der Meisterfälscher

In den siebziger Jahren kamen Vorkommnisse, bei denen Gefangene mit erheblicher krimineller Energie und intelligent handelten, in reichlicher Vielzahl vor. Einzelne Inhaftierte gelangten gar zu großer Aufmerksamkeit bezüglich ihrer kriminellen Handlungen im Gefängnis. Dafür ein Beispiel: Bekanntlich gab es im DDR-Strafvollzug ab 1975 ein spezifisches Gefängnisgeld, die Wertgutscheine. Ab dem Jahr 1977 ging die VSV, Abteilung Ökonomie, daran, eine Nachfolgeserie Wertgutscheine zu entwickeln, weil die Nutzungsfähigkeit der 2. Serie schon eingeschränkt war. Je größer die Abnutzung war, desto mehr nahm die Anzahl der Fälschungen zu. Unbestritten gab es in der Geschichte der Wertgutscheine viele Fälschungen. Eine Episode ragt jedoch heraus. In den Jahren 1977 bis 1982 saß der Strafgefangene Bodo Bösewicht¹¹ eine Strafe wegen Diebstahls ab und war zum zehnten Mal „Gast“ im Gefängnis von Bautzen. Vor dem dortigen Aufenthalt absolvierte er die Zeit der Untersuchungshaft in der U-Haftabteilung der Strafvollzugsanstalt Görlitz. Hier bleiben seine außerordentlichen Fähigkeiten unentdeckt. Das hat ihn auch nicht traurig gestimmt, denn entdeckt wollte er bestimmt nicht werden. Am 4. Juli 1980 wurde er routinemäßig nach Waldheim verlegt.

In Bautzen ahnte kein Bediensteter, wie „innovativ“ der Inhaftierte seinen „Jubiläumsaufenthalt“ genutzt hatte. Im „Nebenamt“ betätigte er sich als Fälscher von Wertgutscheinen. Erst in Waldheim konnte ihm im Juli 1981 das Handwerk gelegt werden. Nachweisbar hat er in Waldheim Wertgutscheine im Wert von 1.540,00 Mark gefälscht. Die Dunkelziffer lag weitaus höher. Die Kriminalpolizei ermittelte und in diesem Zusammenhang legte Bodo Bösewicht auch offen, dass er in Bautzen ebenso aktiv war. Die Gesamtrevision in Bautzen führte zu dem Ergebnis, dass sich die Experten nicht sicher waren, was in der Anstalt an unechten Wertgutscheinen im Umlauf war. Die Anklage gegen Bodo Bösewicht war vor Gericht zur Verhandlung so gut wie zugelassen, jedoch wurde das Ermittlungsverfahren überraschend eingestellt. Die Strafvollzugsverantwortlichen fürchteten die vorgeschriebene Öffentlichkeit der Verhandlung vor Gericht. Der Gefangene Bodo Bösewicht wurde für psychisch krank erklärt und von der Strafvollzugsanstalt Waldheim in die auf der anderen Straßenseite liegende Psychiatrie eingewiesen! Die betroffenen Strafvollzugseinrichtungen Bautzen und Waldheim sind umgehend mit neuen Wertgutscheinen der 3. Serie ausgestattet worden.

Görlitz schafft es in den Stern

Im Jahr 1984 befand sich in der Strafvollzugsanstalt Görlitz keine weibliche Strafgefangene mehr. Ab 1982 wurden die verurteilten Frauen zügig in andere Einrichtungen verlegt. Bis zum Jahr 2005 blieb das ein Rätsel, welche Ursachen es dafür gegeben haben könnte. Der Autor hatte immer wieder einmal Glück, beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes Forschungsanträge genehmigt zu bekommen. Der Forschungsantrag bezog sich auf die benachbarte Anstalt in Bautzen, jedoch nicht auf Görlitz. Das bedeutet, dass Görlitzer Einzelfälle nicht zugänglich gemacht werden durften. Trotzdem bekam er einen Vorgang vorgelegt. Das war ein Zufall. Aus diesem Zufallstreffer ging hervor, dass die weiblichen Strafgefangenen der Strafvollzugsanstalt Görlitz unter anderem den Arbeitseinsatz im Braunkohletagebau Hagenwerder durchführen mussten. Insbesondere bestand die Arbeitsaufgabe im Verlegen der Gleise für die Deutsche Reichsbahn und den Abbaugeräten in den Arbeitseinsatzbetrieben. Die Frauen mussten körperliche Schwerstarbeit bei Wind und Wetter, auch im Winter, verrichten. Eine Frau quetschte sich die Finger ein. Bis der Transport zur medizinischen Behandlung erfolgte, kamen noch Erfrierungen an den Fingern dazu. Die Gesundheit der Verunfallten konnte wiederhergestellt werden. In der Psyche der Betroffenen hatte sich dieses Erlebnis fest eingebrannt. Aus diesem Grund übergab sie heimlich beim Besuch einen Zettel an ihre Mutter. Die Übergabe dieser heimlichen Nachricht blieb im Verborgenen. Durch die Mutter wurde der Erlebnisbericht im Jahr 1981 an ihre Schwester in der BRD geschickt. Der „Stern“ interessierte sich dafür und brachte das Ereignis in großer Aufmachung heraus. Das führte zu panischen Reaktionen beim MfS und in der VSV. Die Anordnung erfolgte auf dem Fuß: Die Strafvollzugsanstalt Görlitz wird eine Männervollzugsanstalt.

Arbeitsunfälle

Diese blieben bei männlichen Strafgefangenen auch nicht aus. Am 18. November 1987 kam es im Braunkohletagebau Hagenwerder zu einem Arbeitsunfall, wobei zwei Strafgefangene verletzt worden sind. Deren Verletzungen am Oberkörper und Schienbeinfrakturen mussten im damaligen Bezirkskrankenhaus Görlitz ärztlich versorgt und weiterhin behandelt werden. Ursache für diesen Unfall war, dass ein Betriebsangehöriger die beiden Strafgefangenen angewiesen hatte, einen LKW-Anhänger, welcher nicht an die Zugmaschine angekoppelt war, zu entladen. Im Verlauf der Entladung verringerte sich das Gewicht des Anhängers. In der Folge setzte sich der Anhänger in Bewegung und quetschte die Gefangenen ein. Der Betriebsangehörige hatte durch seine Anordnung die Gesundheit und das Leben der Gefangenen vorsätzlich gefährdet, denn seine Handlung ist weisungswidrig gewesen. Der Anhänger hätte nur angekoppelt an die Zugmaschine entladen werden dürfen. Die umfangreichen Ermittlungen der Kriminalpolizei, des Betriebes und der Strafvollzugsanstalt Görlitz brachten insofern kein Ergebnis, weil der vorsätzlich handelnde Betriebsangehörige nicht belangt worden ist. Ob die beiden Gefangenen nach dem Unfall Folgeschäden erleiden mussten, konnte nicht festgestellt werden, weil die Archivalien dazu keine Auskunft geben.

Verhaltensregeln

Der Mdl-Strafvollzug blieb bis zu seinem Ende das, was er seit seinem Anfang war: Ein militärischer Strafvollzug. Mit den Gefangenen galt es nach militärischen Regeln zu kommunizieren. Verwendung fand eine einheitliche Kommandosprache. Typische Kommandos sind gewesen:

„AUFSTEHEN!“ Körperpflege, entsprechende Bekleidung anziehen, Bettenbau, Unterkunft aufräumen;

„FERTIGMACHEN ZUR (ZUM)

- ARBEIT,
- ESSEN
- UNTERRICHT usw.!“ Materialien und Gegenstände bereitlegen; alle Unterkünfte und Räume sind vorher aufzuräumen, sofern sie nicht zu kurzen Pausen verlassen werden (z. B. Werkstätten);

„RAUSTRETEN!“ Zügiges und ruhiges Verlassen des Raumes; Antreten am festgelegten Platz und in der festgelegten Ordnung (Form je nach Anzahl der Strafgefangenen und Möglichkeit);

„RAUCHEN ERLAUBT!“ (-BEENDEN) Antrete- und Marschordnung!

„IN LINIE (oder ZU EINEM GLIED)

- REIHE (oder DOPPELREIHE)

– MARSCHORDNUNG

„ANTRETEN!“ Die Strafgefangenen stehen im Glied.

„RÜHRT EUCH!“ Es wird nicht gesprochen.

„STILLGESTANDEN!“ Kommando erfolgt nur, wenn im Gleichschritt marschiert werden soll.

„IM GLEICHSCHRITT bzw. OHNE TRITT – MARSCH!“ Bewegungen im Gleichschritt werden nur außerhalb von Gebäuden durchgeführt, sonst erfolgt die Bewegung „ohne Tritt“, auf Vordermann und Seitenrichtung ist zu achten.

„RECHTS BZW. LINKS SCHWENKT – MARSCH!“

„ABTEILUNG – HALT!“ Erforderliche Schwenkungen können auch auf Hinweis wie „IN RICHTUNG TREPPE“ usw. durchgeführt werden.

Die Wachtmeister des operativen Dienstes im Strafvollzug hatten ebenfalls kein erholsames Dasein. Die Fülle an Ausrüstungsgegenständen, welche zu jeder Sekunde der Dienstdurchführung in der oder an der Uniform mitzuführen war, ist selbst 1989 noch enorm gewesen.



37 Gefängnisgang im Flügel E.



38 *Mehrfach belegter Haftraum.*

Revolution hinter Gittern

Im Herbst 1989 und zum Anfang des Jahres 1990 mussten die Bediensteten des Strafvollzuges erneut Fehlleistungen der Politik ausbaden. Als im Herbst 1989, vor dem Hintergrund der wachsenden Übersiedlerströme, die mächtige Volksbewegung den rasanten Sturz der Regierung Honeckers einleitete, schlug diese nochmals zurück. Mehrere Strafvollzugseinrichtungen sind im Oktober 1989 zu Zuführungspunkten der Demonstranten bestimmt. Damit sind auch die Proteste in die Mitte der Anstalten gelenkt worden. Das betraf ebenfalls das Haus am Postplatz. In zahlreichen Haftanstalten kam es zu Arbeitsverweigerungen und Hungerstreiks. Die Häftlinge forderten eine Überprüfung der Urteile. Überstürzt verkündete der Staatsrat der DDR am 27. Oktober 1989, unter dem Vorsitz von Egon Krenz, eine Amnestie für Personen, die wegen „ungesetzlichen Grenzübertritts“ inhaftiert waren oder „Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung im Zusammenhang mit demonstrativen Ansammlungen begangen haben.“ Damit war der Kreis der unter die Amnestie fallenden Personen sehr eingegrenzt. Auch waren diejenigen ausgenommen, die Waffen mitgeführt oder gefährliche Mittel und Methoden angewandt hatten. Die Häftlinge waren empört. Sie lehnten die Amnestie ab. Ihre Forderungen gingen weiter: Sämtliche Urteile sollten überprüft,

mehr Mitspracherecht eingeräumt, die Bezahlung der Gefangenearbeit gerecht geregelt und insgesamt eine Verbesserung der Haftbedingungen erreicht werden. Die Widerstandsaktionen der Häftlinge gingen weiter. Schwerpunkte waren ab Oktober 1989 die Strafvollzugsreinrichtungen Bautzen I und Brandenburg. Im Kontext der revolutionären Ereignisse verkündete der Staatsrat der DDR, unter Manfred Gerlach, schließlich am 6. Dezember 1989 eine Amnestie, in deren Folge bis Februar 1990 15.586 Personen frei kamen. Die Lage beruhigte sich jedoch nicht und der Strafvollzug befand sich in einer beklagenswerten Situation. Im Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis Ende Juli 1990 kam es in fast allen Strafvollzugsanstalten und Untersuchungshaftanstalten der gesamten DDR zu ultimativen Forderungen der Gefangenen. Solche waren:

- Generalamnestie,
- Prüfung von Strafakten/Gerichtsurteilen,
- Gespräche mit Vertretern der Öffentlichkeit, Medien, Kirche, Ministerium der Justiz und des Ministerium des Innern,“
- Bestrafung ehemaliger Parteifunktionäre,
- Verbesserung der Haftbedingungen und Verpflegung.

Arbeits- und Nahrungsverweigerungen ganzer Vollzugsabteilungen und Strafvollzugseinrichtungen, die Androhung von Brandstiftungen, Verbarrikadierungen und Meutereien sowie Zerstörungen sollen die Umsetzung der Forderungen zu Beginn des Jahres 1990 unterstützen. Insgesamt waren an diesen und anderen Vorkommnissen ca. 1.250 Strafgefangene und Verhaftete beteiligt. Nach den gewaltsamen Ausschreitungen von Strafgefangenen in der Strafvollzugsanstalt Brandenburg und Bautzen I im Dezember 1989 kam es insbesondere zu Gewaltakten in der Untersuchungshaftanstalt Leipzig im Juli 1990. Die von den Amnestien ausgeschlossenen Gefangenen gingen zur Erreichung ihrer Ziele noch risikobereiter vor. Ausdruck der gestiegenen Risikobereitschaft war die Zunahme von Entweichungen von Strafgefangenen und Verhafteten. Im Extremfall überstiegen z. B. Verhaftete die Umwehrungsmauer während der Beaufsichtigung durch bewaffnete Posten.

Insgesamt entwichen im Zeitraum Januar bis Ende Juli 1990 bei elf Entweichungen zwölf Strafgefangene und sieben Verhaftete aus sieben Strafvollzugseinrichtungen sowie fünf Untersuchungshaftanstalten. Damit ist bei einem um ca. 75 % reduzierten Gefangenenbestand im Juli, die gleiche Anzahl von Entweichungen wie im Gesamtzeitraum 1989 zu verzeichnen gewesen. Weitere dreizehn Fälle der aktiven Fluchtvorbereitungen sind vor Vollendung entdeckt worden. An dieser „Bilanz“ war die Strafvollzugsanstalt Görlitz nicht beteiligt. Die Gefangenen stellten die Forderungen ebenfalls. Dem ausgesprochen großen Führungsvermögen, seiner Persönlichkeit und dem Fingerspitzengefühl des Leiters der Strafvollzugs-

anstalt, Oberstleutnant des Strafvollzuges Max Hirsch, war es zu verdanken, dass hier der Vollzug in geordneten Bahnen verlief. Alle am Vollzug Beteiligten sind ihm dafür noch heute dankbar. Tief verunsichert und zum Teil die Aktivitäten der Gefangenen gröblich unterschätzend, sahen die Bediensteten dem angebrochenen neuen Zeitabschnitt in der Geschichte des Strafvollzuges entgegen.

3. Oktober 1990

Am 23. August 1990 fasste die letzte Volkskammer der DDR den Beschluss, schon am 3. Oktober 1990 dem Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland beizutreten. So geschah es auch. Als die Anstaltsleiter am frühen Morgen des 4. Oktober 1990 in Sachsen ihre Gefängnisse betraten, lag ein zwei Seiten langes Fernschreiben des für Sachsen eingesetzten Länderbevollmächtigten Rudolf Krause vor. Darin heißt es: „Die Zuständigkeit für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, des Jugendarrests, der Sicherungsverwahrung und der Untersuchungshaft ist mit Wirkung vom heutigen Tag auf die Justizverwaltung übergegangen. Die Verwaltungsvorschriften des Ministeriums des Innern zum Straf- und Untersuchungshaftvollzug treten außer Kraft. Stattdessen werden in Kraft gesetzt:

- die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (Erg. Autor: der BRD)
- die Untersuchungshaftvollzugsordnung (erg. Autor: der BRD).“

Damit war die Neuorganisation des Strafvollzuges zur Justizverwaltung des Landes Sachsen administrativ vollzogen. Die inhaltliche Arbeit begann. Zum damaligen Zeitpunkt standen in den sächsischen Anstalten 8.372 Haftplätze in Mehrfachbelegungen der Hafträume auf der Grundlage von berechneten 3,8 qm pro Gefangenen zur Verfügung. Demgegenüber befanden sich insgesamt 1.607 Gefangene, wobei diese sich in 1.136 Strafgefangene und 471 Untersuchungsgefangene unterteilten, in den Anstalten. Die baulichen und sanitären Hinterlassenschaften genügten in keiner Weise den neuen geltenden Anforderungen. Auf der anderen Seite befanden sich 2.889 Bedienstete. Viele dieser Bediensteten rechneten mit ihrer Entlassung. Die große Mehrheit der über 50 Jahre alten ehemaligen Strafvollzugsangehörigen nahm Vorruhestandsregelungen in Anspruch und schied aus dem Dienst aus. Bedienstete, welche sich als belastet einschätzten und Arbeit außerhalb des Vollzuges fanden, verließen ebenfalls die Anstalten.

Am 14. Oktober 1990 fanden die Landtagswahlen statt, aus der die CDU mit einer absoluten Mehrheit von 54,1 Prozent der Wählerstimmen als Siegerin hervorging und sodann die Landesregierung bildete. Ebenfalls im Oktober 1990 wurde Steffen Heitmann sächsischer Justizminister und damit auch oberster Dienstherr für die sächsischen Justizvollzugsanstalten. Er amtierte bis September 2000 in die-

sem Amt – so lange wie kein anderer Justizminister der neuen Bundesländer. Für eine kontinuierliche und stabile Entwicklung der Justizvollzugsanstalten ein absoluter Glücksfall. Nicht wenigen Mitarbeitern ist so eine einmalige historische Chance zur Beteiligung an der Schaffung eines neuen und demokratisch legitimierten Justizvollzuges eingeräumt worden. Ob sich dieser Möglichkeit jeder Einzelne bewusst war und als Motivation für sich betrachtete, steht auf einem ganz anderen Blatt. Dieses müssen zukünftig Historiker noch beschriften. Noch im Jahr 1990 begannen die Personalprüfungen. Für dieses Prüfungsverfahren waren vier Komplexe vorgesehen:

1. auf Mitarbeit mit dem ehemaligen MfS,
2. auf Menschenrechtsverletzungen gegenüber ehemaligen Gefangenen,
3. auf Hinweise in der Zentralen Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter, in denen Vorgänge wegen Gefangenenmisshandlungen von nach der damaligen BRD freigekauften Gefangenen vermerkt gewesen sind,
4. Prüfung der Eignung für die weitere Verwendung im Justizvollzugsdienst des Freistaates Sachsen.

Diese hoch komplizierten und sensiblen Überprüfungen sind äußerst gewissenhaft geführt worden. Wegen der Abhängigkeit von Auskünften anderer Behörden, insbesondere der langen Verfahrensdauer bei der sogenannten Gauck-Behörde, welche die Belastung durch Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR überprüft, zogen sich die Personalprüfungen bis 1995 hin. Im Ergebnis dieser Überprüfungen sind viele, als belastet eingestufte, ehemalige Mitarbeiter entlassen worden. Andererseits kamen neue Mitarbeiter in allen Berufsgruppen des Justizvollzuges aus West und Ost hinzu. Nicht wenige, aus den alten Bundesländern kommende Mitarbeiter, blieben für immer hier und machen den Vollzug mit spezifisch unterschiedlichen Vollzugsvorstellungen interessant und lebhaft. Ohne diese Mitarbeiter hätte der sächsische Justizvollzug nicht die Erfolgsgeschichte schreiben können, die er in den fast 26 Jahren seines Bestehens geschrieben hat.

Fast gleichzeitig galt es, folgende Problemfelder anzupacken:

- Personalentwicklung und umfangreiche Schulung,
- Gestaltung des Resozialisierungsprozesses der Gefangenen,
- bauliche Sicherung der Anstalten in kürzester Zeit herstellen,
- Bauentwicklungs- und Standortkonzepte entwerfen,
- Verbesserung der Unterbringungsmöglichkeiten der Gefangenen,
- Verbesserung der Verpflegungsversorgung der Gefangenen,
- Betreuung der Gefangenen durch Fachdienste,
- Veränderung des Stils und Tons im Umgang mit den Gefangenen und strikte Beachtung ihrer Rechtsstellung,

- Einbeziehung der Öffentlichkeit,
- Entwicklung neuer Dienstkleidung für die Justizvollzugsbediensteten und vieles andere mehr.

Die Vielfalt dieser Probleme erforderte das Setzen von Prioritäten. Die Zusammenarbeit der vielen Menschen, die den Justizvollzug gestalten, lässt neue Geschichten entstehen. Nachfolgend sind einige für den Außenstehenden nachvollziehbar geschildert.

Internationales Publikum I

Das Vollzugsprofil im Gefängnis am Görlitzer Postplatz ist auch durch einen stets hohen Anteil von ausländischen Inhaftierten geprägt. Dieser Anteil liegt bei ca. 50 % des Gesamtbestandes. Mehr als 24 unterschiedliche Nationalitäten zur gleichen Zeit sind keine Seltenheit. Hinzu kommt, dass hier die schon erwähnte Abschiebehaft zusätzlich vollzogen worden ist.

Im Herbst 1994 bekam die Anstalt auf einen Schlag 30 Bürger der Volksrepublik China eingewiesen. Diese hatten keinerlei Ausweispapiere und verrieten auch ihre Namen nicht. Zur Aufnahme in den Vollzugsprozess war aber eine Namensfindung dringend erforderlich. Insoweit bekamen diese Menschen die Namen „Chinesse 1“ bis „Chinesse 30“. Alle wollten in einem Haftraum und gemeinsam untergebracht werden. Auf diese Regelwidrigkeit konnte sich die Anstaltsleitung nicht einlassen. Die chinesischen Bürger gaben zu verstehen, dass alle aus einem Dorf im Süden Chinas geflüchtet und miteinander verwandt seien. Daher wurde die Entscheidung getroffen, dass jeweils 10 Mann einen Haftraum belegen dürften. Dafür wurden die größten Hafträume zur Verfügung gestellt. Darin befanden sich damals große Doppelwaschbecken in der Größe von 60 x 40 cm. Aus den Wasserhähnen kam zu dieser Zeit noch heißes Wasser. Wer sich in China auskennt weiß, dass die Südchinesen kleine und zierliche Menschen sind. Das war auch ein Grund dafür, dass die 30 Männer stets fröstelten. Vom Anstaltspersonal bekam jeder chinesische Inhaftierte warme Bekleidung und zwei Wolldecken zusätzlich. Ihre Gewohnheiten pflegten die Herren auch in der fremden Görlitzer Umgebung. Den gesamten Tag nahmen stets zwei Gefangene, sich abwechselnd, in den Waschbecken heiße Sitzbäder. Während der Nacht lagen drei bis vier Männer in einem Bett, was jedoch keinesfalls sexuelle Ursachen hatte. Wir gewöhnten uns an die disziplinierten und höflichen Chinesen. Diese wiederum respektierten das Personal. Die chinesische Botschaft erkannte alle 30 Inhaftierten als ihre Staatsbürger an und stellte die notwendigen Dokumente aus. Nach dreimonatigem Aufenthalt wurden die chinesischen Bürger durch die Polizei zum Flughafen Schönefeld gefahren und von dort über Moskau nach Peking geflogen. Letzteres löste bei keinem der 30 Passagiere Freudengefühle aus.

Wer für die Nachwelt eine Grube gräbt, fällt selbst hinein

Die Jahre nach der Wiedervereinigung waren auch im Justizvollzug stets spannend. Viele Details waren noch nicht bis in die letzte Verästelung reguliert und Kreativität wirkte sich oftmals hilfreich aus, wenn Grundsätze des Vollzuges Beachtung fanden. Ein solcher Grundsatz betraf die Aussonderung von nicht mehr benötigten Schlössern. Diese mussten unter Aufsicht und mit Protokoll ausgesondert, einem Stahlwerk zugeführt sowie im Hochofen verschmolzen werden. Der nächstliegende geeignete Hochofen befand sich im Stahlwerk Riesa, nicht gerade in der Nachbarschaft gelegen. Im Zuge der Rekonstruktion des C-Flügels in den Jahren 1993-1994 wurden neue Haftraumtüren eingebaut, einschließlich neuer Haftraumschlösser. In großer Anzahl waren DDR-Haftraumkastenschlösser überzählig vorhanden. Der verantwortliche Beamte, Herbert Dekiarov¹², nutzte Bauarbeiten im Bereich der alten Torwache und warf in großer Anzahl sowie weisungswidrig diese nicht mehr benötigten Schlösser in ein Fundament. Das Fundament wurde anschließend mit Beton ausgegossen. Diesen Vorgang beaufsichtigte er persönlich und allein. Das „Geheimnis“ bewahrte er standhaft. Kein Mensch erhielt davon Kenntnis. Dekiarov freute sich über seine illegale Entsorgungsmethode und die „eingesparten“ Protokolle, Nachfragen sowie sonstigen Schriftekram. Er war sich sicher, dass ihn dieses Problem bis zu seiner Pensionierung im Januar 2003 nicht mehr einholt. Sollten sich doch seine Nachfolger mit diesem lästigen Problem herumschlagen. Soweit die Theorie.



39 Zweckmäßige Zufahrt zur Justizvollzugsanstalt ab Januar 2001.

In der Praxis begann im Januar 2000 die Rekonstruktion der neuen Torwache. Das alte Torwachgebäude wurde abgerissen, einschließlich aller Fundamente. In diesem Augenblick kamen DDR-Haftraumkastenschlösser zum Vorschein. Der Beamte Dekiarov erschrak und sammelte jedes einzelne Schloss selbst mit Eimern „bewaffnet“ ein. Er offenbarte sich seinem Anstaltsleiter. Dieser legte fest: Protokollfertigung, Terminabsprache mit dem Stahlwerk Riesa, persönliche Fahrt ins Stahlwerk, den Schmelzprozess bewachen, Vernichtungsprotokoll fertigen und Vorlage beim Anstaltsleiter. Anders ausgedrückt, der Beamte Dekiarov war in seine eigene Grube gefallen. Er konnte jedoch mit einem nunmehr vorhandenen reinem Gewissen in den Ruhestand gehen.

Sprachlosigkeit

Es kommt vor, dass man von dem Schutzbefohlenen nicht viel weiß. Die Görlitzer Justizvollzugsanstalt war von 1991 bis November 2011 auch für die Vollziehung der Abschiebehaft zuständig. Am 24. April 1998 brachte der damalige BGS (Bundesgrenzschutz, heute: Bundespolizei) einen Bürger in das Haus am Postplatz, der offensichtlich taubstumm war. Die Kommunikation mit ihm erfolgte ausnahmslos schriftlich. Er verriet uns schriftlich, dass er Roland Espanol¹³ heiße. Wann

er geboren wurde, wisse er nicht. Auch seine Eltern seien ihm unbekannt. In Erzählungen sei ihm mitgeteilt worden, dass der Geburtsvorgang unter freiem Himmel in Matril stattgefunden habe. Ein Blick auf die europäische Landkarte brachte die Erleuchtung: Spanien ist das Herkunftsland. Die Rückfrage bei der spanischen Botschaft ergab, dass die spanischen Behörden erklärten, dass Herr Espanol nicht deren Staatsbürger sei und eine Abschiebung in sein „Heimatland“ ablehnten. Danach entschied sich dieser Klient um und ließ erkennen, dass er vietnamesischer Bürger sein könnte. Das Ergebnis ähnelte dem der Spanischen Botschaft. Danach beschäftigten sich die Behörden mit der Anbieten dieses Bürgers bei den Vertretungen Russlands, der Ukraine und Polens. Herr Espanol gewann Zeit. Am 23. November 1998, 11.00 Uhr, musste er entlassen werden, weil eine



40 Lichtdurchflutete Stationen.

längere Anordnung der Abschiebehaft aus rechtlichen Gründen nicht möglich war. Als er die Anstalt verließ, verabschiedete er sich am Anstaltstor beim Beamten Mayer¹⁴ mit den Worten: „Auf Wiedersehen Herr Mayer. Alles Gute für Sie und vielen Dank.“ Zur Beruhigung der rechtstreuen Bevölkerung sei hierdurch mitgeteilt, dass Herr Espanol noch heute in der Stadt Görlitz wohnt. Er hat eine feste Arbeit und Familie. Straffällig ist dieser Meister der Verstellungskunst zu keinem Zeitpunkt mehr geworden.

Internationales Publikum II

Die Bediensteten des Justizvollzuges benötigen eine hohe soziale Kompetenz und sollen sich durch Verständigungsprobleme nicht verunsichern lassen. Eine bei den Gefangenen besonders beliebte Fachgruppe ist der psychologische Dienst. Bei diesem Fachdienst kann sich jeder Gefangene zum Gespräch anmelden. Das sollte mit einem schriftlichen Antrag erfolgen. Der bearbeitete Antrag, nach einer erfolgten Gesprächsführung, kommt in die Akte. Dieses Verfahren ist notwendig, weil es die Nachvollziehbarkeit ermöglicht. Insofern lässt sich der Ruf nach den begehrten psychologischen Gesprächen gut objektivieren.

Das sah so aus: (siehe Kasten auf den Seiten 80 und 81)

Es wird versichert, dass jedes hierdurch zur Anmeldung gebrachte Gespräch geführt worden ist. Diese Sammlung ist in ungefähr 12 Monaten entstanden und ließe sich unendlich fortsetzen.

Der Anstaltsaußenposten in Görlitz-Königshufen

Nicht immer und nicht jedem Bediensteten gelingt es, sich nach dem Dienst zu erholen. Einzelne Mitarbeiter sind in Gedanken immer im Dienst. Der Beamte Knut Knorrig¹⁵ gehörte zu diesem stets der Dienststelle verbundenen Personal. Herr Knorrig war ein Wunder der Kommunikation, denn er sprach nur, wenn dies unbedingt erforderlich war. Unabhängig davon war er bei den Gefangenen sehr geachtet und bei den Zentralbediensteten beliebt. Der Beamte wohnte im Neubaugebiet Königshufen im dritten Obergeschoss, den Balkon seiner Wohnung dem Stadtzentrum zugewandt. Wenn über Görlitz die Nacht hereinbrach, dann lag das Lichtermeer förmlich vor seinen Füßen. Besonders stach die Sicherheitsanlage der Justizvollzugsanstalt hervor, die wie eine Flutlichtanlage funktionierte. Das taghelle Licht in der Nacht ermöglichte eine bestimmte Anzahl von Strahlern. Fallen diese aus, dann ist die Sicherheit der gesamten Anstalt beeinträchtigt. Die Zentralbediensteten leiten die Justizvollzugsanstalt bei Abwesenheit des Anstaltsleiters und überwachen dabei auch die technischen Hilfsmittel. Fällt ein Scheinwerfer aus, ist das wegen der hier vorhandenen baulichen Situationsgebundenheit nicht sofort feststellbar. Knut Knorrig stellte das aber sofort fest. Er griff dann stets zum

0	Psychologe	6	Psychologearbeiter
1	Psycologe	7	Phsiholog
2	Psycholog	8	PHSIKOLOg
3	psicholog	9	Phyhologe
4	psycholog	10	Phychologe
5	Phsihologe	11	psiholog
18	psylogie	48	psycholeg
19	Pyschologe	49	Psycholog
20	pescichologe	50	psichologren
21	PISYGOLOCHE	51	PSYCHOLGE
22	Pischologe	52	phsikolage
23	syhulog	53	PSUCHOLOG
24	pzekelog	54	Doktor Psihologie
25	süjologu	55	Psyschologe
26	phyholoishe	56	pschiolog
27	phcüchologe	57	Prucholog
28	CYKOLOG	58	Posikologe
29	PSIYKATR	59	PSUCHIATA
30	süschologe	60	Psöchologe
31	pshiolog	61	Psuchiatra
32	Züchologe	62	Pichaiogia
33	Pzicholog	63	Pcsssiolog
34	Psychotoge	64	phusologe
35	Schiecheloge	65	Cihohater
36	cykologa	66	psihiatre
37	Pysologe	67	pschkologe
38	Anstaltspsychater	68	pscoloug
39	Doktor-Psichiatrik	69	Psyddog
40	Psixologa	70	Sychologe
41	PCIKOULOUG	71	Psiekhologe
42	Psychologisch Arbeiter	72	Physiolge
43	Spyschologe	73	PSSyHoLoGE
44	PiczMoQÙ	74	BISCOLOGO
45	Ciologe	75	P?ICHOLOK
46	Zujologe	76	PSCHOLOK
47	Psidzolog	77	PSECHOGE

12	phisiatru
13	Pichiator
14	psycoloch
15	Psikolog
16	Pscholog
17	PHISIOLOG
78	C.Sologer
79	Psychologist
80	psisocholog
81	pichalos
82	picalog
83	psychalogesch
84	psicologo
85	PISIHATRU
86	Phucholog
87	psihog
88	PSICHOLOGIKER
89	Puschologe
90	Söchologe
91	PSICHOLOTT
92	Pyologe
93	psyologe
94	psychologe
95	pisjokolog
96	phykolloge
97	Psychiologe
98	Psychoge
99	PSÜCHOLOG
100	Zicholloge
101	pychater
102	Zocholluge
103	Psyüschologe
103	PISOLOG
105	Bzugolog

Telefon und rief den diensthabenden Zentralbediensteten an. Ohne Namensnennungen lauteten seine Durchsagen: „Die acht“ oder seine noch mehr verkürzte Version „zehn“. Das tat jedoch seinen wertvollen Hinweisen keinen Abbruch. Es konnten zeitnah die erforderlichen Schritte in Gang gesetzt werden.

Als der Bedienstete mit 65 Jahren am 30. November 2000 in den Ruhestand versetzt wurde, benötigte er weniger Nachtschlaf. Er zeigte seine tiefe Verbundenheit zu einem stets sicheren Justizvollzug in Görlitz durch seine kurzen, aber präzisen Telefondurchsagen noch viele Jahre.

Erlebnis Schubtage

Der „Schubtag“ findet mehrmals wöchentlich statt. Die Gefangenen werden in einem speziellen Gefangenenbus von einem zum anderen Gefängnis gefahren. Das geschieht aus Gründen der Sicherheit innerhalb einer Justizvollzugsanstalt, niemals in der Öffentlichkeit. Bis zum Januar 2001 geschah dies in Görlitz allerdings, mitten auf dem Postplatz, in aller Öffentlichkeit. Das große Interesse der Görlitzer Bevölkerung an ihrem Gefängnis führte deshalb zu erheblichen Ängsten bei den Sicherheitsverantwortlichen. Die Be- und Entladung des Gefangenenbusses erzeugte Massenaufläufe bei der Bevölkerung und diese versammelte sich um die Plastikabsperrbänder aus dem Baumarkt. Aus dem Blickwinkel der Sicherheit war dies ein wöchentlich hochriskantes Unterfangen. Jeder Schubtag ohne Zwischenfälle wurde zum Beamten-Erfolgsereignis.

Seit Februar 2001 ist die neue Torwache mit integrierter Kfz-Schleuse in Betrieb. Diese erfüllt alle Anforderungen und der Bus kann in die Anstalt fahren. Leider ist den Görlitzern dadurch eine Attraktion verlorengegangen.



41 Sicherheit ist erforderlich!

Das Jahr 1865 schaut aus der Wand

Im Jahr 2007 ist ein weiterer Zugang vom Verwaltungsbereich in das Hafthaus mittels Einbau einer verglasten Tür geschaffen worden. Die notwendige Baufreiheit entstand durch einen Wanddurchbruch. Bei den Bauarbeiten stießen die Arbeiter mit den Presslufthämmern auf Metall. Das konnte nicht sein, denn in diesem Gebäudeteil gab es entsprechend des bis dahin vorhandenen Wissenstandes keine Metallgegenstände. Die beauftragte Firma informierte den Anstaltsleiter. Dieser ging sofort auf diese Baustelle. Auch für den Nichtfachmann ist unschwer ein altes Eisengitter erkennbar gewesen. Er ordnete die Einstellung der Presslufthammer-einsätze an. In Handarbeit wurde das Eisengitter freigelegt. Am Ende des Tages kam ein gewaltiges und gut erhaltenes Durchgangsgitter zum Vorschein. Mit dieser „Überraschung“ hatte kein Beteiligter gerechnet. Im Nachgang ist das Durchgangsgitter restauriert worden und die Hinweise verdichteten sich, dass diese Arbeit sehr alt ist. Ein in der Anstalt bekannter und im Ruhestand befindlicher Kunstschmied wurde gebeten, sich den Fund näher anzuschauen. Die Expertise dieses Fachmannes ergab, dass das Durchgangsgitter in seiner Entstehungszeit



42 Transport Gefangener in der Görlitzer Öffentlichkeit.

in reiner Handarbeit von einem Schmied hergestellt worden ist. Im Fachgespräch zur Entstehungsgeschichte des Hauses datierte der Handwerksmeister die vorliegende Arbeit ohne Zögern auf das Jahr 1865. Die Sensation war perfekt. Der Anstaltsleiter bot dem Handwerksmeister für sein Gutachten eine Anstaltsführung an. Das Angebot wollte er sich überlegen. Nach ungefähr vier Wochen rief er an, um das Angebot nun einzulösen. Auf die Nachfrage, wie viel Personen kämen, antwortete er, dass 25 Personen Interesse hätten. Der interessierte Personenkreis sei seine gesamte Verwandtschaft und Bekanntschaft. Versprochen ist versprochen. Für ein originales Durchgangsgitter aus der Zeit der Eröffnung dieses Gefängnisses kann man das schon einmal tun.

Im Rahmen von Gruppenführungen durch das Haus ist die Vorstellung dieses Durchgangsgitters immer ein Höhepunkt. Daran besteht auch zukünftig kein Zweifel.

Zwei Kirchentüren wollen auf Wanderschaft gehen

Als im Jahr 2008 die Grundsanierung der Justizvollzugsanstalt beendet war, musste entsprechend den Bauvorschriften ein Brandschutzgutachten erstellt werden. Das erledigte gründlich ein in seiner Fachwelt gefesselter Brandschutzingenieur. Dieser teilte das bauliche Ensemble in viele kleine Brandschutzeinheiten ein. Die Folge davon war, dass Türen zusätzlich eingebaut werden mussten und insofern gewollte Sichtachsen sowie Durchgängigkeit empfindliche Störungen erlitten. Die Krönung seines Wirkens stellt jedoch die Forderung dar, dass die Kirchentüren auszubauen sind und durch Brandschutztüren ersetzt werden mussten. Gutes Zureden und fachliche Argumente prallten an ihm ab. Es führte kein Weg daran vorbei, die Jugendstil-Eichentüren aus dem Jahr 1910 mussten ausgebaut werden. Bei diesen Umbauarbeiten sind stets Firmen außerhalb des Gefängnisses beauftragt worden. So geschah es auch im vorliegenden Fall. Dabei ist es ein ungeschriebenes Gesetz, dass der Abbruch der beauftragten Firma gehört, weil diese das nicht mehr benötigte Material beseitigen muss. Das sollte ausdrücklich nicht mit den wertvollen und wunderschönen Kirchentüren geschehen. Am Tage des Ausbaus fragte gegen 15.00 Uhr der Anstaltsleiter nach, ob und wo die Türen eingelagert worden sind. Kein Mitarbeiter konnte darüber erschöpfend Auskunft erteilen. Die Türen waren verschwunden. Die Suche und Nacheile begann. Mitarbeiter der Fremdfirma erkannten sofort, welchen Schatz sie geborgen hatte und verluden schnell sowie heimlich die Türen auf ihren Lkw. Die Ausfahrt der Türen bemerkte kein Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt. Der Wirtschaftsleiter telefonierte mit der Geschäftsleitung dieser Baufirma. Zum Glück bekam dieser die Handy-Nummer des Vorarbeiters ausgehändigt. Telefonisch konnte der Vorarbeiter auf der Autobahn bei Dresden kontaktiert und die Wanderschaft der Türen beendet werden. Am Abend befanden sich die Kirchentüren wieder in der



43 Gittertür aus dem Jahre 1865.



44 Eine gerettete Kirchentür.

Justizvollzugsanstalt. Beide kamen unter Sonderschluss. Heute sind beide Türen an anderer Stelle eingebaut und können nach Voranmeldung besichtigt werden.

Lebendkontrolle

Die Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ in Potsdam-Babelsberg bildet Filmschaffende aus. Der praktische Teil der Diplomarbeit kann die Herstellung eines Spielfilms beinhalten. Die Studenten organisieren alles Erforderliche selbst. Insofern entstand im vorliegenden Fall eine Gemeinschaftsproduktion mit dem rbb (Rundfunk Berlin-Brandenburg). Der Film „Lebendkontrolle“ sollte in der Realität, in einer Justizvollzugsanstalt, entstehen. Einfacher gedacht als getan. Nach mehreren Absagen in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern „landete“ die Crew in der Justizvollzugsanstalt Görlitz. Schnell stand fest, dass auch

Gefangene und Bedienstete der Görlitzer Anstalt Rollen im Film übernehmen. Einzige Bedingung war, dass die Justizvollzugsanstalt Görlitz im Vorspann hinter den hiesigen „Schauspielern“ und im Abspann benannt wird. Die Dreharbeiten fanden im Juli 2009 im voll belegten Hafthaus statt. Jeder Gefangene konnte beim Dreh zuschauen, wenn er sich diszipliniert verhielt. Die Aufnahmen am Drehort durften nicht gestört werden. Das hat funktioniert, denn ein solches Schauspiel erlebt man live in der Mitte der Justizvollzugsanstalt nur einmal.

Der Film „Lebendkontrolle“ basiert auf der Kurzgeschichte „Reise zum Fluss“ von Clemens Meyer, erschienen in dem Erzählband „Die Nacht, die Lichter“. Für diesen Erzählband erhielt Clemens Meyer den Preis der Leipziger Buchmesse 2008. Die Handlung des Films spielt zum größten Teil in einem Haftraum; weil die Hauptperson eine mehrjährige Haftstrafe absitzt. Einziger Lichtblick in seinem von stumpfer Routine geprägten Alltag ist die Aussicht, seine Freundin Jessica wiederzusehen. In der Nacht vor Marks Ausgang bittet ihn Boxer (dargestellt von Eddy Kante, gleichzeitig Bodyguard Udo Lindbergs), sein älterer Zellengenosse, um einen Gefallen: Er soll seiner Tochter das letzte Ersparte überbringen. Mark willigt



45 Prachtvolle Treppenanlage.

ein. Doch dieser Freundschaftsdienst wird ihn auf einen Weg zurückdrängen, den er hinter sich glaubte. Mehr und mehr entfaltet sich das Porträt eines Gefangenen, der während eines kurzen Aufenthaltes in der Freiheit an sich selbst zerbricht.

Die Filmproduktion „Lebendkontrolle“ hat alle Beteiligten zwei Jahre beschäftigt und ist ein voller Erfolg geworden. Völlig unterschiedliche Menschen mit unterschiedlichen Zielstellungen haben gemeinsam und auf gleicher Augenhöhe zusammengearbeitet. Es lohnt sich, überschaubare Risiken und zusätzliche Arbeit zu übernehmen. Die Justizvollzugsanstalt Görlitz ist international ein Begriff, selbst in Hongkong nahm man davon Kenntnis. In Zeiten knapper Ressourcen kann sich viel bewegen, wenn die Beteiligten es nur wollen.

Verlängerter Aufenthalt

Die Anstalt am Postplatz 18 ist bei manchen Gefangenen nicht unbeliebt. Am 25. November 2014 wandte sich ein Gefangener an den Anstaltsleiter mit der Bitte, seinen Gefängnisaufenthalt auf freiwilliger Basis verlängern zu dürfen. In dem Antragsschreiben teilte er mit, dass seine Entlassung für den 7. Dezember 2014 vorgesehen ist. Er begründete seinen Antrag damit, dass er im Januar 2015 eine weitere Hauptverhandlung habe und ihn nochmals mindestens 18 Monate Freiheitsstrafe erwarten würden. Wenn er entlassen wäre, dann müsse er im Winter einen Monat ohne festen Wohnsitz zubringen. Zudem könne er sich nicht vorstellen, freiwillig der Ladung des Gerichts zur Teilnahme an der Hauptverhandlung Folge zu leisten. Außerdem kann er die Zeit ohne weitere Diebstähle nicht absolvieren. Die Bevölkerung müsse vor ihm geschützt werden. Der Anstaltsleiter entsprach dem Antrag. Das Sächsische Strafvollzugsgesetz eröffnet solche Entscheidungsmöglichkeiten, nachdem der Einzelfall gründlich geprüft worden ist.

Im Justizvollzug leben und arbeiten Menschen auf engstem Raum. Diese Nähe zum Menschen schafft täglich tiefe Eindrücke. Auch zukünftig sollen diese Werte in geeigneter Form der Nachwelt erlebbar durch Verschriftlichungen erhalten bleiben.



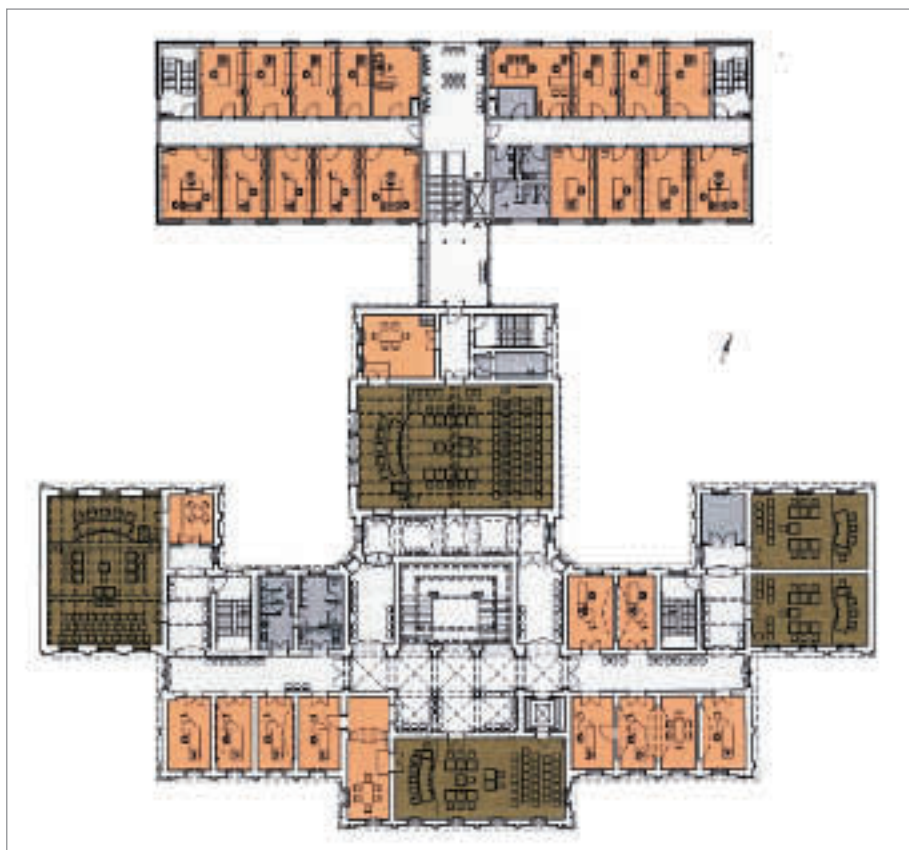
46 *Das rekonstruierte Hafthaus.*

Das Gerichtshaus in unserer Zeit – Neubau und die denkmalgerechte Instandsetzung des Görlitzer Gerichtshauses

Das als Kreisgericht am Görlitzer Postplatz errichtete Bauwerk wurde im Jahre 1992 in die Verantwortlichkeit der neu geschaffenen Staatshochbauverwaltung Sachsens übergeben. Mit der Wiedervereinigung Deutschlands und der Neuschaffung der eigenständigen Gerichtsbarkeit in Sachsen erhielt der Gebäudekomplex seine ursprüngliche Bestimmung als Gericht zurück, nachdem es seit 1952 mehrere Jahrzehnte u.a. als Verwaltungsgebäude des Rates des Kreises Görlitz in der DDR gedient hatte. Recht bald wurden in der Benutzung funktionale Defizite und gravierende bauliche Mängel durch fehlende Instandhaltungen deutlich. Durch diesen schlechten Zustand wurden Nutzungseinschränkungen in vielen Bereichen der Gebäudeteile unumgänglich. Zudem waren wichtige Funktionen nicht in dem vorgefundenen baulichen Bestand zu erfüllen. Eine Zahlstelle und Vorführzellen wurden beispielsweise in den Jahren 1995 und 1996 eingefügt. Für ein modernes Gerichtsgebäude, das Land- und Amtsgericht sowie die Außenstellen des Arbeitsgerichts Bautzen unter einem Dach vereinen soll, fehlten in dem Ensemble zahlreiche Räumlichkeiten, die auch durch partielle Erweiterun-



47 Blick auf den Landgerichtsbau aus dem Jahre 1905. Zustand um 2001.



48 Grundriss 2. OG, Altbau und Neubau.

gen wie Anbauten oder dem Ausbau von Dachgeschossen nicht zu kompensieren gewesen wären. Neben zahlreichen Verhandlungssälen und Büros sollte das Grundbuchamt mit seinem umfänglichen Archiv, eine Bibliothek und verschiedene öffentlichkeitswirksame Bereiche geschaffen werden. So wurden in den Jahren 1996 und 1997 Variantenentwürfe zur Herstellung moderner und zweckmäßiger Arbeitsbedingungen der Gerichte erarbeitet und unter wirtschaftlichen und funktionalen Gesichtspunkten diskutiert.

Diese Phase mündete in die Erstellung des Bauantrags zur Sanierung des historischen Gerichtsgebäudes, zum Abriss des Hinterhauses sowie der Erstellung eines Neubaus im Hofbereich, der im Februar 1998 eingereicht wurde. Die „Große Baumaßnahme Sanierung und Neubau des Landgerichts Görlitz“ wurde im Juli 1999 genehmigt, nachdem bereits vorgezogene Bauleistungen in Angriff genommen



49 *Neubau 2004.*

wurden. So wurden von Mai 1998 bis November 1999 die Fassade zum Postplatz, die gesamte Dachdeckung und die Fenster saniert. Eine neue Heizungsanlage wurde im Jahre 2000 für den künftigen Gesamtkomplex geplant und realisiert. Im Ergebnis eines VOF-Verfahrens (Vergabe freiberuflicher Leistungen), in das ein Wettbewerb mit Stegreif-Entwürfen eingebunden war, wurde im Oktober 1999 die Architektengemeinschaft Milde + Möser aus Pirna mit der Planung und Ausführung beauftragt.

Die Haushaltsunterlage Bau wurde bis zum Frühjahr 2000 erarbeitet. Ihrer Genehmigung folgte im Jahre 2001 der Abbruch des in den Jahren 1909 und 1910 errichteten Hinterhauses. Eine geplante Sprengung des Gebäudes wurde aus sicherheitstechnischen Erwägungen heraus verworfen. Ein teilmechanisierter Abbruch mit einem hohen Anteil Handarbeit verursachte in der Enge des Hofes in unmittelbarer Nachbarschaft zur Justizvollzugsanstalt für alle Anlieger Unannehmlichkeiten. Der Baubeginn für den Neubau war im August 2001 und zunächst von gravierenden Baugrundproblemen begleitet.



50 *Verhandlungssaal.*



51 Detail der Treppenhausverglasung des Landgerichtsbaus von 1910, die in den Neubau umgesetzt wurde.



52 Übergang zum Altbau.

Anstelle des Gerichtsgebäudes aus den Jahren 1909 und 1910, zwischen der Justizvollzugsanstalt und dem Landgericht gelegen, entstand nun ein ebenso quergelagerter, elfachsiger Bau zu drei Geschossen. In Anlehnung an die Backsteinfassade des Gerichtsbaus von Carl Ferdinand Busse erhielt die Fassade eine Verkleidung aus Ziegelplatten. Anders als beim ursprünglichen Bau ordnet sich der Neubau dem Hauptbau unter und bildet einen harmonischen Übergang zu dem Bautenensemble der Justizvollzugsanstalt. Im Inneren überzeugt der Neubau durch eine klare räumliche Aufteilung und eine organische Anbindung an den Altbau. Aus dem abgebrochenen Baukörper konnte für das Fenster mit der qualitätvollen Glasmalerei aus der Zeit um 1910 ein würdiger Platz gefunden werden. Die Übergabe an die nutzenden Dienststellen fand am 26. November 2002 zum festgesetzten Termin statt. Zeitgleich wurden ab dem Sommer des Jahres 2002 vorbereitende Arbeiten im Kellerbereich des Altbaus für eine einwandfreie technische Versorgung des Neubaus durchgeführt. Die Mitarbeiter des Landgerichts, die während der Bauphase zahlreichen Belästigungen und Widrigkeiten ausgesetzt waren, unterstützen die Arbeiten nach besten Kräften. Die Verantwortlichen in allen drei Gerichten begleiteten die Planungs- und Bauarbeiten mit tatkräftiger konstruktiver Mitwirkung und gestalteten so einen kreativen und produktiven Prozess mit. Nach dem sehr kurzfristigen Umzug in den Neubau durch die Mitarbeiter der drei Gerichte begannen im Januar des Jahres 2003 die Sanierungsarbeiten im



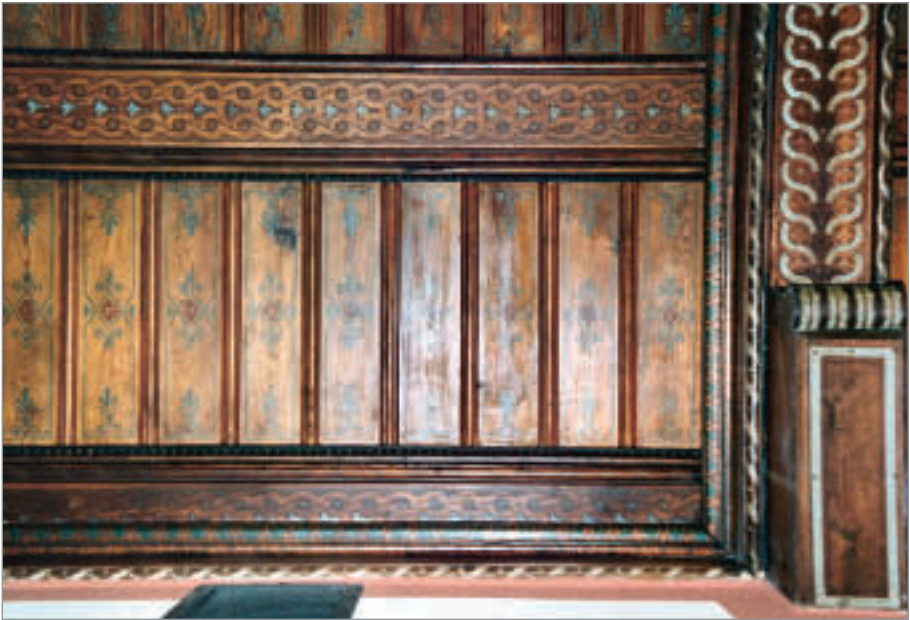
53 Treppenhaus des Altbaus nach der Restaurierung 2004.



54 Befundachse im Treppenhaus.



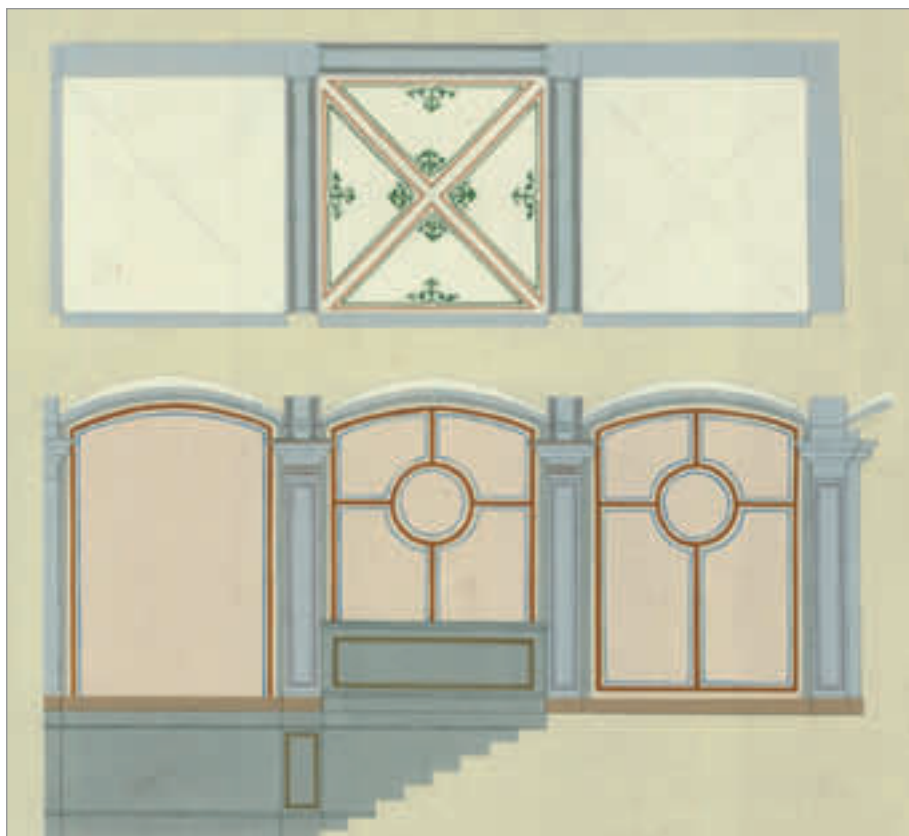
55 Entwurf zur Farbfassung.



56 Decke über dem Saal der Kleinen Strafkammer.

Altbau, bei denen zwei größere Unterbrechungen wegen verschiedener objektiver Gründe kompensiert werden mussten.

Die Aufgabenstellung war eine völlig andere. Umbau und Instandsetzung mussten hier unter denkmalpflegerischen Grundsätzen erfolgen. Schwerpunkte waren der Schwurgerichtssaal, der Verhandlungssaal der kleinen Strafkammer und natürlich auch der Eingangsbereich mit dem repräsentativen Treppenhaus. Hier gingen umfangreiche Befunduntersuchungen voraus, die in ein verbindliches Konzept mündeten. Mit der Erhaltung des auf uns überkommenen historischen Gepräges hat die sächsische Justiz einen der interessantesten Justizbauten in alter Pracht zurückgewonnen. Die Fertigstellung des Bauwerks und die Übergabe an die Nutzer konnten so termingemäß am 7. Juli 2004 stattfinden. So wurden insgesamt 4.500 m²² modern ausgestattete Nutzflächen für einen effizienten und zeitgemäßen Gerichtsbetrieb ihrer Bestimmung übergeben.



57 Farbentwurf für das Treppenhaus.

Die Gerichtsstandorte der Oberlausitz

Die politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zogen tiefgreifende Reformen in der deutschen Rechtsprechung nach sich. Trotz massiver Gebietsverluste aufgrund der Beschlüsse des Wiener Kongresses – das Königreich Sachsen hatte fast zwei Drittel seines Territoriums verloren – kamen Verfassungs- und Verwaltungsreformen nur sehr zögerlich in Gang. Bislang gab es keine Trennung von Verwaltung und Justiz. Weder existierte ein klar geregelter Instanzenzug noch ein oberstes Gericht. Es gab zahlreiche privilegierte Gerichtsstände, wie Berg- oder Universitätsgerichte, die keine Rechtsgleichheit zuließen. Hinzu kam, dass vor diesen Gerichten dem Grunde nach Zivilstreitigkeiten verhandelt wurden, während für Kriminaldelikte, also Strafrecht, die Spruchkollegien zuständig waren.

In Sachsen schuf die Verfassung von 1831 die Grundlagen für ein modernes Rechtssystem und machte den Weg frei für die Errichtung eines Justizministeriums. Ein Staatsgerichtshof, bestehend aus Präsident und 12 Richtern, wachte nun über Schutz und Einhaltung der Verfassung. Durch Anwendung der Verfassung auf die Oberlausitz per Verordnung vom 17. November 1834 wurde auch die Oberlausitz in die sächsischen Verfassungsänderungen einbezogen.

In Preußen hatten die richterliche Unabhängigkeit sowie das Ersetzen „des geheimen und schriftlichen Verfahrens durch ein öffentliches und mündliches sowie die Laienbeteiligung in Strafverfahren durch Einrichtung von Geschworenengerichten“ nicht nur funktionale sondern auch räumliche Konsequenzen. Die Bevölkerungsexplosion in Deutschland erforderte einen viel umfangreicheren Verwaltungsapparat.

Mit der Errichtung der Gerichtsbauten war nun aber auch ein Repräsentationsbedürfnis zu befriedigen, waren Fragen von der Anlage der Grundrisse bis hin zur Gestalt und Ausstattung von Verhandlungssälen, Verkehrs- und Büroräumen aufgeworfen. Und nicht zuletzt rückten der Bauplatz und dessen städtebauliche Einbindung ins Blickfeld von Bauherr und Architekt. Dagegen entwickelte sich der Gefängnisbau, der seine Impulse aus englischen Bauten, wie der Anlage in Pentonville, empfing, auf den ersten Blick in eine eigenständige Richtung und scheint kaum von solchen Fragen berührt gewesen zu sein. Dies kann jedoch nur für das Zuchthaus gelten, das baulich auf die Traditionen des 18. Jahrhunderts zurückgriff, aber in seiner Funktion ebenfalls von zahllosen Neuerungen erfasst wurde. Anders ist dagegen der Gefängnisbau im engeren Sinne zu sehen. Das Inquisitoriat oder Stadtgefängnis wurde oft mit dem Kreisgericht in einer funktionellen Einheit errichtet und kann bei der Betrachtung nicht gänzlich außer Acht gelassen werden.

Die Errichtung und die Unterhaltung der Justizbauten war in Deutschland Aufgabe der einzelnen Staaten bzw. später der Länder. Damit spielten regionale Eigenheiten zunächst eine untergeordnete Rolle und stellte die architektonische Ausprägung der Bauten eine Widerspiegelung des Zeitgeistes und einen Ausdruck politischer Kultur dar. Dies gilt freilich nicht nur für das 19. Jahrhundert im engen Sinne, sondern ebenso für die Folgezeit nach der Jahrhundertwende. Die Gerichtsarchitektur ist bis zu der historischen Zäsur von 1945 als einheitliche Aufgabenstellung zu betrachten.

Seit alters her waren die Land- und Stadtgerichte auf Grund ihrer traditionellen Bindungen oft in den Rathäusern oder im Gutsbezirk, also in den Herrenhäusern und Schlössern untergebracht. Mit der Verstaatlichung dieser Gerichte änderte sich daran zunächst wenig. Der Fiskus mietete, sofern nicht eigene Baulichkeiten Platz boten, die erforderlichen Räumlichkeiten von den städtischen Behörden an.

Für die Unterbringung eines Gerichtes in sonstigen städtischen Bauten kann stellvertretend das sogenannte „Neue Kaufhaus“ in Görlitz genannt werden. Am 1. Oktober 1816 war in dem unter preußische Hoheit gelangten Teil der Oberlausitz die neue Regierungs- und Gerichtsverfassung eingeführt worden. Eine geeignete Heimstatt für die Gerichtsbehörden fand man unter Schwierigkeiten erst 1824 – die mittelalterliche Stadt verfügte schon damals über keine nennenswerten Raumreserven. Der 1706–1714 auf dem Untermarkt errichtete prächtige Barockbau war immerhin als Verwaltungsbau konzipiert und sollte bis 1865 Sitz der Gerichtsbehörden bleiben.

Es liegt nahe, dass für die Gerichtsbehörden beim Bau der Rathäuser bereits die notwendigen Vorkehrungen getroffen worden sind. Die bestehende Gerichtsverfassung hatte keine Anforderungen an das Raumprogramm formuliert. Selbst die Frage der staatlichen Repräsentanz war bei kleinen Gerichtsstandorten nicht ins Blickfeld gerückt worden und stand endlich auch wegen der Diskrepanz von zu lösender Aufgabe und Raumangebot in den Kommunen nicht im Mittelpunkt. Insbesondere bei den Justizbehörden werden diese Fragen erst nach der Jahrhundertmitte und dann auch nur bei größeren Gerichtsorten zunehmend eine Rolle spielen.

Ein anderes Bild zeigt sich bei den Standesherrschaften und zahllosen Patrimonialgerichten. Die Standes- und Grundherren hatten ihre Gerichte fast ausnahmslos in den Verwaltungsbauten ihrer Güter untergebracht. Hier wird die Neuordnung deutliche Veränderungen mit sich bringen. Viele Rittergutsbesitzer hatten aus Kostengründen bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Patrimonialgerichtsbarkeit freiwillig an den Staat abgetreten, spätestens aber mit Inkrafttreten des „Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend“ vom 11. August 1855 kam es zu einer Neuordnung. Nach dem Verfassungsgrundsatz, dass alle Staatsgewalt beim Staat liegen



58 *Der Görlitzer Gerichtskomplex. 2015.*

müsse, ging gemäß gesetzlicher Anordnung „die Patrimonialgerichtsbarkeit jeder Art (...) auf den Staat über“. Königsbrück ist hierfür ein typisches Beispiel.

Eine beinahe gegenteilige Entwicklung ist seit der Einführung der kommunalen Selbstverwaltung zum Beginn der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts in den Städten zu beobachten. Hier ist ein Ringen der Städte und Gemeinden um Bedeutungszuwachs zu spüren. Dabei spielte die Erhebung zum Gerichtsstandort eine gewichtige Rolle. In seltener Form erzählt uns dies eine Quelle zum Amtsgericht Marklissa, (heute Lesna/Polen). Die Kleinstadt mit ca. 2.000 Einwohnern am Rande des Isergebirges war bis 1848 Sitz eines Patrimonialgerichtes und hatte dann ihre Gerichtsbarkeit verloren. Zwischen Görlitz und Hirschberg gelegen, besaß der Ort zur Mitte des 19. Jahrhunderts keine nennenswerten Entwicklungschancen. Im Juli des Jahres 1878 wurde die Einrichtung eines Amtsgerichts in der Kleinstadt in Aussicht gestellt. Daraus entwickelte sich ein regionaler Machtkampf. Als der Stadtrat von Marklissa zunächst zögerte, dem Fiskus im gewünschten Maße entgegenzukommen, legte der für die Verhandlungen zuständige Lauba-



59 Gerichtsstandorte in der Oberlausitz nach dem Gerichtsverfassungsgesetz von 1877.
 Rot: Die in der Oberlausitz liegenden Gerichtsstandorte des Landgerichtsbezirkes Görlitz (Preußen).

Blau: Die in der Oberlausitz liegenden Gerichtsstandorte des Landgerichtsbezirkes Bautzen (Sachsen).

ner Kreisgerichtsdirektor Neuhaus dem Appellationsgericht zu Glogau vorsichtig nahe, von der Einrichtung eines Amtsgerichtes in Marklissa Abstand zu nehmen und stattdessen die Gemeinde Gebhardtsdorf zu berücksichtigen, die sich zur Beschaffung der für ein Amtsgericht erforderlichen Lokalitäten bereit erklärt habe. Diese Entwicklung bewegte nun offenbar die Stadt Marklissa zum Einlenken. Noch im selben Monat verhandelte Kreisgerichtsdirektor Neuhaus mit dem Bürgermeister und einem Stadtrat von Marklissa über die Leistungen der Kommune im Falle der Einrichtung eines Amtsgerichtes nebst Gefängnis. Die Stadt stellte nun ein unbebautes Grundstück zur Verfügung und verpflichtete sich, einen Bau aufzuführen, dessen Projekt zuvor von der Justizverwaltung genehmigt werden sollte. Der Fiskus behielt sich das Recht vor, die seitens der Stadt eingereichten Pläne vom Kreisbaubeamten ausarbeiten zu lassen. Mit weiteren Bestimmungen wurde der Stadt ein Mitspracherecht zu funktionalen Fragen faktisch genommen.

So sind in der Oberlausitz viele der oben genannten Entwicklungen zu beobachten. Diese seit 1815 zwischen zwei Ländern aufgeteilte Landschaft repräsentiert die sächsische und die preußische Justizentwicklung und verweist vor allem nach der Mitte des 19. Jahrhunderts durch seine Gerichts- und Gefängnisbauten auf die jeweils eigenen Entwicklungslinien. Im Folgenden werden die Gerichtsbauten des sächsischen Landgerichtsbezirks Bautzen und des preußischen Landgerichtsbezirks Görlitz vorgestellt. Gerichtsstandorte, die sich außerhalb der Oberlausitz befinden, bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Ausnahme wird mit dem an der Grenze zur Oberlausitz gelegenen Ort Bischofswerda eingeräumt.

Landgerichtsbezirk Görlitz



Land- und Amtsgericht Görlitz, Postplatz 18

Der Gebäudekomplex mit Gerichtshaus und Gefängnis entstand in den Jahren 1863–1865. Architekt war Carl Ferdinand Busse. Der Komplex ist einer der letzten Bauten des Altmeisters der frühen preußischen Gerichtsbaukultur. Pläne aus der Bauzeit sind nur für den Gefängnistrakt erhalten. Nach den Erfordernissen des Gerichtsverfassungsgesetzes erhielt der Bau im Jahre 1877 zwei würfelförmige Anbauten, die der Stilistik des Altbaus folgten. In den Jahren 1905–1910 entstand ein Neubau unmittelbar im Anschluss des Schwurgerichtstraktes für das Landgericht und ein tiefgreifender Umbau des Gefängnisses. Dieser Ergänzungsbau

zwischen Gerichtshaus und Gefängnis wurde 2002 abgetragen und durch einen modernen Neubau ersetzt. Der Baukomplex wurde 2002–2004 durchgreifend instand gesetzt.



Amtsgericht Bad Muskau, Markt 274

Seit dem Jahr 1879 hatte das Amtsgericht der Kleinstadt seinen Sitz im 1826 errichteten Rathaus. 1944 wird der Gerichtsstandort zu einer Zweigstelle herabgestuft. Das Rathaus wurde 1945 zerstört.

61 Postkarte um 1900.

Amtsgericht Hoyerswerda,
Schlossplatz 1

Das Schloss in Hoyerswerda war seit 1781 im Eigentum des Staates und von 1879 bis 1945 Sitz der Gerichtsbehörden. In seinen Mauern hatte auch das Gerichtsgefängnis mit einer Reihe von Gefängniszellen seinen Platz. Der Bau wird heute museal genutzt.



62 Postkarte um 1900.

Amtsgericht Lauban,
Poststraße 1 b (heute Lubań/Polen, Plac 3-go Maja 12)

Der Amtsgerichtsbau wurde um die Jahrhundertwende in neugotischen Formen errichtet und beschreibt eine U-Form. Der Schöffensaal findet sich im 1. Obergeschoss des Risalits, der, begleitet von je einer Fensterachse, den Platz vor der Straßeneinmündung beherrscht. Dieses Gericht war mit vier Richtern besetzt. Das Gefängnis wurde bereits 1852 auf diesem Grundstück errichtet.



64 Postkarte um 1900.



Amtsgericht Marklissa,

Wollerstraße 335 (heute Lesna/Polen, ul. Kosciuski 9)

Am 27. Januar 1879 legte der Marklissaer Stadtbaurat Abel Skizzen für ein Gerichtsgebäude, besetzt mit zwei Amtsrichtern, vor. Abel sah einen zweigeschossigen Bau zu fünf Achsen mit einem dreiachsigen Mittelrisalit vor, hinter dem sich im Obergeschoss der Schöffengerichtssaal verbarg. Der Grundriss war ausgewogen und durchaus mit Amtsgerichtsbauten dieser Zeit vergleichbar. Die Erschließung erfolgte über eine Eingangshalle, einen kleinen Mittelgang und das hofseitig angeordnete Treppenhaus. Am Hauptbau sollte sich ein schmaler Hofflügel mit den Gefängniszellen anschließen. Die Grundlage für diesen Entwurf bildeten offenbar die Pläne von Musterbauten, die die Anpassungskommission Heinrich Herrmanns für die einzelnen Stufen der Amtsgerichte entworfen hatte. Der Gefängnisflügel schiebt sich entlang der Mittelachse des Hauses in den Hof und verbreitert sich an seinem Ende zu einem kleinen Zellentrakt. Damit entsteht ein recht kompakter Grundriss mit einer engen Verbindung von Gericht und Gefängnis. Der in Marklissa ausgeführte Bau erinnert an eine aus dem Busse'schen Schwurgerichtsbau entlehnte Grundrissform. Der Bau wird heute als Wohnhaus genutzt.

Amtsgericht Niesky, *Muskauer Straße 12*

Schon vor der Einführung der neuen Gerichtsstruktur hatte sich Niesky um eine Aufwertung durch die Einrichtung eines Gerichtstages in der Gemeinde bemüht. 1878 kam nun die Möglichkeit in greifbare Nähe, ein Amtsgericht für den Ort zu erhalten. Die 1742 von Herrnhutern gegründete Gemeinde war im Verlauf des 19. Jahrhunderts durch eine beachtliche industrielle Entwicklung und ihre bedeutenden pädagogischen Einrichtungen zu einer Stadt emporgewachsen und wollte nun auch als Behördensitz diesem Aufschwung Rechnung tragen. Im Juni 1878 verhandelte der Rothenburger Kreisgerichtsdirektor Boethke mit der Brüdergemeine Niesky wegen der Errichtung des Amtsgerichts. Die Brüdergemeine zu Niesky verpflichtete sich, ein mit zwei Richtern besetztes Amtsgericht und ein daran anschließendes Gefängnis mit einer Kapazität von durchschnittlich zehn Gefangenen bis zum 1. Oktober 1879 zu errichten. Das Grundrisschema des Baus ist mit keinem zeitgleichen Staatsbau vergleichbar. Die Ausarbeitung des Bauplanes für den 1879 fertiggestellten Bau dürfte ein Nieskyer Baumeister vorgenommen haben. Der Bau wird heute als Wohnhaus genutzt.





68 *Amtsgericht Reichenbach, Aufnahme ca. 1920.*

Amtsgericht Reichenbach, Bahnhofstraße 5

In den Jahren 1912–1913 entstand ein zweigeschossiger Amtsgerichtsbaus zu neun Achsen. Das Gefängnis setzt hier aber als kurzer Flügelbau an der rechten Hofecke an. Die Wohnung des Gerichtsdieners hat Räume im Geschäftshaus und zieht sich in den Gefängnisflügel hinein. Die Erschließung des Geschäftshauses wird mit einer geräumigen Halle in das Zentrum des Baus gelegt. Die Fassadengestaltung ist äußerst schlicht, der dreiachsige Risalit, überdeckt durch einen mächtigen Korbogengiebel, tritt kaum hervor, der gesprengte Giebel des Haupteingangs trägt das Hoheitszeichen. Die höhergezogenen Fenster im Risalit des Obergeschosses weisen auf die Lage des Schöffensaales. Das 1945 restlos zerstörte Amtsgericht wurde nicht wieder aufgebaut. Auch haben sich keine Pläne erhalten.



Amtsgericht Rothenburg, Markt (heute Görlitzer Straße 3)

Bereits 1849 wurde die Stadt als Sitz eines Kreisgerichtes ausgewählt, 1879 zum Amtsgericht umgewandelt. Die Rothenburger Gerichtsbörden nutzten als Sitz ein Bürgerhaus des 19. Jahrhunderts.

69 *Amtsgericht Rothenburg, Aufnahme 1990.*

Amtsgericht Seidenberg,
*Görlitzer Straße 16 (heute Zawidow/
 Polen, Zgorzelecka 34)*

Das seit 1879 bestehende Amtsgericht Seidenberg bezog nach der Jahrhundertwende einen stattlichen Bau an der Görlitzer Straße, der zuvor caritativen Zwecken gedient hatte. Im Jahre 1944 wurde das Gericht zu einer Zweigstelle herabgestuft.



Amtsgericht Ruhland,
*Sychy Straße 3 (heute Rudolf-Breit-
 scheid-Straße)*

Die Gerichtsbehörden hatten zunächst ihren Sitz in einem zweigeschossigen Gebäude an der Bahnhofstraße. Bereits 1905 wurden erste Gedanken über einen Neubau geäußert. 1917 lag erstmals ein Entwurf für einen Neubau vor, aber erst in den dreißiger Jahren wurde die Angelegenheit erneut betrieben, und so konnte nach kurzer Bauzeit am 1. März 1938 das Gebäude an der Suchystraße den Gerichtsbehörden übergeben werden. Der Amtsgerichtsbau wurde als komplexe Anlage geplant und umfasst neben dem Geschäftshaus auch ein Amtrichterwohnhaus. Hinter dem Haupteingang empfängt den Besucher eine großzügige Halle mit seitlich liegendem Treppenhaus und in die Tiefe führendem Mittelgang. Für Ruhland stellt das Handbuch der Architektur 1943 fest: „Das kleine Amtsgericht bildet zusammen mit dem Dienstwohngebäude eine wohl abgewogene Bautengruppe an einer Straßenkreuzung des Städtchens. Das Hauptgebäude liegt hinter die Straßenfluchten zurückgesetzt, wodurch eine schöne räumliche Gruppierung des Baukörpers erreicht wird.“



72 Haupteingang.

Amtsgericht Weißwasser, Kaiserplatz 1 (heute Marktplatz)

Im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts wuchs Weißwasser durch den Abbau von Bodenschätzen zu einem wichtigen Ort innerhalb der preußischen Oberlausitz heran. So bemühte sich die Gemeindeverwaltung auch um den Sitz eines Amtsgerichts. Als Bauplatz war der zukünftige Marktplatz ausgewählt worden, wo auch auf dem benachbarten Grundstück das neue Rathaus entstehen sollte. Die Grundsteinlegung erfolgte am 10. Mai 1910. Der 1911 fertiggestellte zweigeschossige Gerichtsbau zu neun Achsen, zu dem ein mittels Verbindungsgang angeschlossenes, zeitgleich errichtetes Gefängnis gehörte, bot im Erdgeschoss dem Grundbuchamt und der Wohnung des Gerichtsdieners Platz. Die Fassadengestalt ist ganz der Neurenaissance verpflichtet. Der Bau wurde 1945 zerstört.



73 Zeichnung um 1930.

Landgerichtsbezirk Bautzen

Land- und Amtsgericht Bautzen, *Lessingstraße 7*

Der mächtige Komplex an der Lessingstraße umfasst ein ganzes Quartier. In den Jahren 1902 bis 1906 wurden hier die Bauten für das Landgericht, das Amtsgericht und die Staatsanwaltschaft errichtet. Die Hauptfronten, durch Seitenrisalit gegliedert, beherrschen die Taucher- und die Lessingstraße und werden von spätgotischen Formen geprägt, in die sich ein vornehmer Jugendstil einfügt. Entwurf und Bauleitung lagen in den Händen von Baurat Baumann, Regierungsbaumeister Kempe, Baurat Schnabel und Bauamtsarchitekt Grosselt. Letzterer wird auch in Zittau tätig werden. Die feierliche Eröffnung des Amtshauses erfolgte am 6. September 1906. Das dazugehörige Gerichtsgefängnis öffnet sich zur Weigangstraße und spielte in den Jahren 1945–1949 als sowjetisches Untersuchungsgefängnis und von 1956 bis 1989 als Sonderhaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit eine besondere Rolle.



74 Land- und Amtsgericht Bautzen, Aufnahme 2015.



Amtsgericht Bernstadt, Markt 11

Das Bernstädter Rathaus wurde unmittelbar nach dem Stadtbrand 1828 neu erbaut. Mit der Aufhebung der Klostergerichtsbarkeit zogen die Gerichtsbehörden in das repräsentative Gebäude ein. Bis 1939 wurde es als Amtsgericht genutzt, während die Stadtverwaltung mit einem anderen Gebäude vorlieb nehmen musste. Von der Ausstattung des Sitzungssaales ist ein Foto erhalten. 1939 wurde das Amtsgericht aufgehoben, der Sitzungssaal zu Wohnungen umgebaut.



76 Verhandlungssaal, um 1925.

Amtsgericht Bischofswerda,
Kirchstraße 32

Die Geschichte des Gerichtsstandortes ist eng mit der alten Frohnfeste verbunden. Die unzureichenden Bedingungen dieser Anlage führten zum Erwerb eines Grundstückes an der Kirchgasse und 1859 zunächst zum Bau eines neuen Gefängnisses. Zwei Jahre später entstand hier der qualitätvolle Bau des Gerichtsamtes, ab 1879 Amtsgericht. Von der Straßenfluchtlinie leicht zurücktretend wirkt der Bau zu der zweigeschossigen Bebauung des Straßenzuges repräsentativ. Bis 1994 hatte in diesem Gebäude das Amtsgericht seinen Sitz. Heute befindet sich im Haus eine Kinderbetreuungseinrichtung.



Amtsgericht Ebersbach, Schloßstraße 6

Im Jahre 1856 wurde Ebersbach Amtsgerichtsbezirk. Seinen repräsentativen Amtssitz erhielt der Justizfiskus im Jahre 1897 mit dem Umbau eines repräsentativen Gebäudes an der Schloßstraße. In den Formen der deutschen Renaissance erhebt sich der Bau über unregelmäßigen Grundriss zu drei Geschossen. Heute befinden sich eine Pflegeeinrichtung und altersgerechte Wohnungen im Gebäude.



tiven Gebäudes an der Schloßstraße. In den Formen der deutschen Renaissance erhebt sich der Bau über unregelmäßigen Grundriss zu drei Geschossen. Heute befinden sich eine Pflegeeinrichtung und altersgerechte Wohnungen im Gebäude.



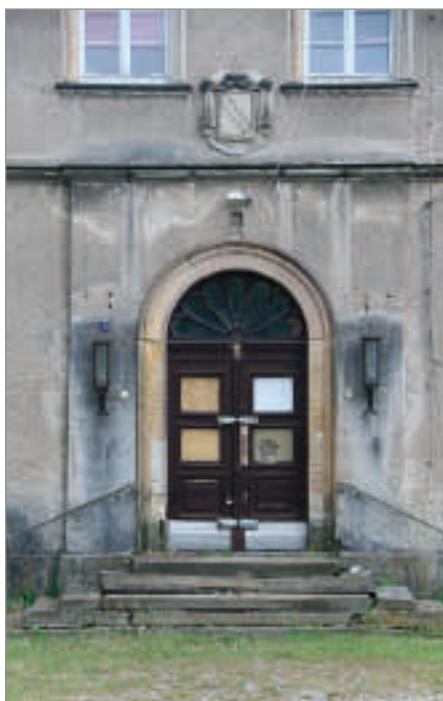
Amtsgericht Herrnhut, Löbauer Straße 66 (heute Nr. 14)

Im Jahre 1850 verkaufte der Herrnhuter Bürger Karl Wilhelm Blumental sein 1806 errichtetes Haus an der Löbauer Straße zur Einrichtung eines Einzelgerichtes an den sächsischen Staat. Die Brüdergemeine und die Firma Dürninger beteiligten sich finanziell an diesem Vorhaben. Das hofseitige Stallgebäude wurde um ein Geschoss erhöht, um darin Gefängniszellen einzurichten. Heute dient das Gebäude als Wohn- und Geschäftshaus.

Amtsgericht Großschönau,
Hauptstraße 69

Großschönau hat vor allem durch die Damastherstellung und im 19. Jahrhundert mit Frottierwaren eine beachtliche Entwicklung vollzogen. Folgerichtig war 1856 die Gemeinde als Gerichtsamt bestimmt worden. Im Jahre 1890 entstand für die Gerichtsbehörden ein langgestreckter, zweigeschossiger Backsteinbau in Formen der Renaissance. Der Backstein mit den Sandsteineinfassungen prägt in besonderer Weise das Straßenbild. Der Bau wird heute als Grundschule genutzt.





Amtsgericht Kamenz, Am Damm 5

Nach dem Kauf des Grundstückes im Jahre 1843 am Stadtrand von Kamenz wurde in den folgenden Jahren ein schlichter dreigeschossiger Bau aufgeführt und schließlich 1844 eröffnet. Kamenz hatte neben Zittau und Löbau seine Bedeutung als Bezirksgericht. Der Kamenzer Gerichtsbaus ist einer der frühesten Bauten dieser Gattung in der Oberlausitz. Vermutlich hat der Wiederaufbau der Stadt Kamenz nach dem verheerenden Stadtbrand im Jahre 1842 diesen frühen Gerichtsbaus hervorgebracht. Der Bau ist nach der Jahrtausendwende aufgegeben worden und steht heute leer. Das Amtsgericht hat in einem Gebäude der ehemaligen Offiziershochschule der Luftstreikräfte an der Macherstraße ein neues Domizil gefunden.



Amtsgericht Königsbrück, *Markt 13*

Bereits im Jahre 1850 überließ die Stadt Königsbrück drei Baustellen für das Amtsgebäude. Das neue Gebäude an der Südseite des Marktes erhebt sich als dreigeschossiger Bau zu sieben Achsen. Im Erdgeschoss befanden sich das Archiv und die Wohnung für den Wachtmeister, im Obergeschoss vier Geschäftsräume und ein Warteraum, im Dachgeschoß die sieben Arrestzellen. Am 6. Juli 1853 wurde das Haus eröffnet und ab 1879 wurden die Geschäfte als Amtsgericht geführt. Nach gründlicher Sanierung wird seit 1997 das Gebäude durch die Stadtverwaltung Königsbrück genutzt.



85 Postkarte um 1900.





87 Gefängnisflügel.

Amtsgericht Löbau, Promenadenring 3

Am Rande der Löbauer Altstadt erhebt sich das Löbauer Amtsgericht als breitgelagerter Bau zu drei Geschossen und zehn Achsen. Als 1837 das Königliche Justizamt in Löbau geschaffen wurde, fanden die Behörden zunächst im Rathaus ihren Platz. Bereits ein Jahr später erwarb der Staat den Marstall und errichtete bis 1841 auf den Grundstücken

der alten Frohenfeste das „Landgerichtsgebäude“. Ab 1850 bemühte sich Löbau um die Einrichtung eines Bezirksgerichtes und förderte dies mit der Bereitstellung von Grundstücken. 1851 bis 1853 wird der Bau um einen Flügelbau für das „Bezirksgericht“ erweitert und unmittelbar darauf bis zum Jahre 1855 entstand das Gefängnis im Hof der Anlage. Am 21. Mai 1874 wird das Bezirksgericht in ein Amtsgericht umgewandelt. Der Bau ist heute Zweigstelle des Amtsgerichts Zittau.



Amtsgericht Neusalza,
Kirchstraße 17

Seit 1841 ist Neusalza Gerichtsort. Für die Behörden entstand im Jahr 1880 ein breitgelagerter Bau zu neun Achsen und zwei Geschossen. Der vornehme Bau ist ganz im Stil der Neorenaissance gehalten. Unmittelbar hinter dem Amtsgericht fällt ein zweiter Bau auf, das zur gleichen Zeit errichtete Amtsgerichtsgefängnis. Das ehemalige Amtsgericht ist heute Sitz der Stadtverwaltung von Neusalza-Spremberg.



Amtsgericht Ostritz, Markt

Im Jahre 1850 wurde Ostritz zum Gerichtsstandort bestimmt. Für die Gerichtsbehörden konnte am Markt ein Gebäude erworben und umgebaut werden. In unmittelbarer Nachbarschaft diente ab 1907 ein zweites Gebäude als Gerichtsgefängnis. Der in schlichten klassizistischen Formen gehaltene Bau war in den letzten Tagen des Zweiten Weltkriegs zerstört und vereinfacht wieder aufgebaut worden.



91 *Fotografie um 1900.*

Amtsgericht Pulsnitz,
*Schießgasse (heute Dr.-Wilhelm-Külz-
Straße 2)*

Der sächsische Justizfiskus erwarb 1855 für den Bau des Gerichtes ein Grundstück an der Schießgasse. 1856 wird der Bau feierlich eröffnet und 1860 wird unmittelbar neben dem Gebäude ein weiteres Grundstück für ein Beamtenwohnhaus erworben. Im Oktober 1879 wird aus dem alten Gerichtsamt das Kreisgericht Pulsnitz. In exponierter Stellung erhebt sich ein schlichter Putzbau zu zwei Geschossen und neun Achsen.



92 *Amtsrichterhaus.*





94 Postkarte um 1900.

Amtsgericht Reichenau,
(heute Bogatynia/Polen,
ul. Ignacego-Daszynskiego 29)

Im Jahre 1856 erhielt die Gemeinde ein Königlich-sächsisches Gerichtsamt. Im Jahre 1890 entstand für die Gerichtsbehörden ein langgestreckter, zweigeschossiger Backsteinbau in Formen der Renaissance. Deutlich sind Parallelen zum Bau in Großschönau bis hin zum Eingangsportal ablesbar. Etwas abgesetzt vom Hauptbau ist im Hof noch das alte Gerichtsgefängnis vorhanden.



Amtsgericht Schirgiswalde, *Hauptstraße 7*

Der im Jahre 1839 errichtete domstiftliche Amtsbau wurde seit dem Übergang in den sächsischen Staat im Jahre 1845 als Gerichtshaus genutzt. Anstelle eines Vorlaubenhauses entstand 1861 noch ein Gerichtsneubau unmittelbar rechts des Amtshauses. Der Neubau orientierte sich in Form und Gestalt an der des Amtshauses, ist aber in seiner Tiefe geringer. Im Neubau wurden Wohnungen und der Verhandlungssaal eingerichtet. Später kam ein Verbindungsbau zwischen den beiden Gebäuden hinzu. Im Hof sind bis heute die Baulichkeiten des Amtsgerichtsgefängnisses ablesbar. In den Jahren 1904–1905 entstand ein zweiter Neubau, der vornehmlich Amtswohnungen aufnahm.



96 Gefängnisflügel.



Amtsgericht Zittau, Lessingstraße 1

Das Zittauer Amtsgericht hatte seinen Sitz in einem prächtigen Neobarockbau an der Westseite des Marktes. Erste Planungen für das Gerichtsgebäude am Zittauer Ring gehen auf das Jahr 1890 zurück. In den Jahren 1911–1914 schuf der Bauamtsarchitekt Grosselt, der bereits an der Errichtung des Bautzener Land- und Amtsgerichts maßgeblich beteiligt war, den heutigen Baukomplex. Das Gerichtshaus am Ring ist nach Bautzen mit Abstand das größte Gerichtshaus in der sächsischen Oberlausitz. Das Gebäude wendet sich eher zurückhaltend mit nur drei Achsen der städtebaulich bedeutsamen Ringstraße zu. Hingegen entfaltet sich der mehrfach gestaffelte Baukörper zur verhältnismäßig schmalen Lessingstraße in seiner ganzen Länge. Die leicht abschüssige Lessingstraße zieht ein kräftiges Untergeschoss nach sich, so dass sich der Bau dennoch städtebaulich gegenüber der prächtigen Ringbebauung behaupten kann. Das Gerichtsgefängnis erstreckt sich im Hofgelände und ist so kaum wahrnehmbar.



98 *Zeichnung.*



Übersicht zu den Gerichtsstandorten in der Oberlausitz

1. Als Gerichtshäuser errichtete Bauten

<i>Gerichtsstandort</i>	<i>errichtet als</i>	<i>Land</i>	<i>Baujahr</i>
Löbau	Landgericht	S	1838–1841
Kamenz	Bezirksgericht	S	1843–1844
Königsbrück	Gerichtsamt	S	1853
Pulsnitz	Gerichtsamt	S	1855–1856
Schirgiswalde	Gerichtsamt	S	1861
Görlitz	Kreisgericht	P	1863–1865
Marklissa	Amtsgericht	P	1879
Niesky	Amtsgericht	P	1879
Neusalza	Amtsgericht	S	1880
Großschönau	Amtsgericht	S	1890
Reichenau	Amtsgericht	S	1890
Lauban	Amtsgericht	P	1898–1900
Bautzen	Land- und Amtsgericht	S	1902–1906
Weißwasser	Amtsgericht	P	1910–1911
Zittau	Amtsgericht	S	1911–1914
Reichenbach	Amtsgericht	P	1912–1913
Ruhland	Amtsgericht	P	1937–1938

2. Als Gericht genutzte Gebäude mit ursprünglich anderem Zweck

<i>Gerichtsstandort</i>	<i>genutzt als</i>	<i>Land</i>	<i>Baujahr</i>	<i>errichtet als</i>
Rothenburg	Kreisgericht	P	1849	Bürgerhaus
Herrnhut	Amtsgericht	S	1851	Bürgerhaus
Ostritz	Gerichtsamt	S	1851	Bürgerhaus
Bernstadt	Amtsgericht	S	1852	Rathaus
Hoyerswerda	Amtsgericht	P	1879	Schloss
Seidenberg	Amtsgericht	P	1879	Bürgerhaus
Muskau	Amtsgericht	P	1879	Rathaus
Ebersbach	Amtsgericht	S	1897	Schloss

S = Sachsen, P = Preußen

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellenverzeichnis

Archivverbund Bautzen, Staatsfilialarchiv.

Gerichtsgefängnis in Görlitz – 1911 bis 1920; Reg.-Nr. 50090–202.

Gerichtsgefängnis in Görlitz – 1920 bis 1927; Reg.-Nr. 50090–203.

Haftanstalt Görlitz – 1929 bis 1944; Reg.-Nr. 50090–124.

Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden

Haftanstalt Görlitz – 1929 bis 1944; Reg.-Nr. 10834, Nr. 98.

Sammlung Strafvollzug Frank Häcker.

Unveröffentlichtes Manuskript Frank Häcker.

Interviews des Autors mit Frank Häcker im Zeitraum von 1995 bis 2015.

Frank Häcker arbeitete seit 1965 im Strafvollzug der DDR. Zumeist übte er Führungsfunktionen, auch als Anstaltsleiter, aus. Er behandelte die Gefangenen stets menschlich. Auch aus diesem Grund wurde er 1977 als Leiter einer StVE abgelöst. Vom 3. Oktober 1990 bis 30. September 2010 war er als Vollzugsabteilungsleiter in der Justizvollzugsanstalt Görlitz tätig. Zum 1. Oktober 2010 erfolgte seine Pensionierung. Er ist ein kulturhistorisch bewanderter und interessierter Mensch. Der Pensionär gibt sein umfangreiches Wissen in Foren und Veranstaltungen weiter. Er lebt in Görlitz und liebt diese Stadt sowie deren Historie.

Sammlung Strafvollzug Frank Hiekel

Literaturverzeichnis

Ammerer, Gerhard; Weiß, Alfred Stefan: Strafe, Disziplin und Besserung. Frankfurt am Main 2005.

Ansorg, Leonore: Politische Häftlinge im Strafvollzug der DDR: Die Strafvollzugsanstalt Brandenburg, Berlin 2005.

Bechler, Theodor: Herrnhut. Ortsgeschichte. Naumburg 2004.

Bednarek, Andreas: Katalog der Gerichtsbauten der Provinz Schlesien. Unveröffentlichtes Manuskript.

Bednarek, Andreas: Gerichtsbauten in Schlesien 1815 bis 1945. Görlitz 2003.

Bednarek, Andreas; Häcker, Frank; Mocikat, Lutz: Justizvollzugsanstalt Görlitz, Umbau und Sanierung Haftflügel C, Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement im Auftrag des Freistaates Sachsen, Staatsministerium der Finanzen, Zittau 2008.

Begleitband zur Ausstellung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz;

des Stadtmuseums Dresden und des Strafvollzugsmuseums Ludwigsburg im Stadtmuseum Dresden vom 16. Juli bis 15. Oktober 1998.

Böhmer, Tilo und Marita: Ostritz und seine Dörfer beiderseits der Neiße. Bautzen 2006.

Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten Justizverwaltung in Preußen. Amtliche Ausgabe vom 1. August 1923 – DVO –.

Drehwald, Suzanne; Jestaedt, Christoph: Sachsen als Verfassungsstaat. Leipzig 1998.

Dudeck, Volker; Tomlow, Jos: Der Zittauer Ring. Kunstwerk Stadt: Phantasievoller Städtebau des 19. Jahrhunderts. Görlitz 2000.

Hiekel, Frank: Das Gefängnis im Polizeigebäude, In: Pflicht und Hingabe – 150 Jahre Polizeidirektion Dresden. Sozialwerk der Polizei 2003.

Klewin, Silke; Reinke, Herbert; Sälter, Gerhard: Hinter Gittern. Leipzig 2010.

Kowalczuk, Ilko-Sascha: 17. Juni 1953. Sonderausgabe für die Zentralen für politische Bildung, München 2013.

Moschke, Anja: Pulsnitz als Standort staatlicher Gerichtsbarkeit. Oberlausitzer Hausbuch 2013. Bautzen 2012.

Roth, Heidi: Der 17. Juni 1953 in Sachsen; Sächsische Landeszentrale für politische Bildung. Köln 2003.

Justizgebäude in Sachsen gestern und heute. Sächsische Justizgeschichte, Band 5. Schriftenreihe des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, 1995

Sächsische Justiz in der sowjetischen Besatzungszone und der frühen DDR 1945–1957. Sächsische Justizgeschichte, Band 8. Schriftenreihe des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz. 1998.

Schade, Thomas; Schlinzig, Karsten: Pflicht und Hingabe. 150 Jahre Polizeidirektion Dresden: Sozialwerk der Polizei 2003.

Schöne, Peter: Aus der Geschichte der Stadt Bernstadt auf dem Eigen. Bernstadt 2004.

Verwaltung Strafvollzug (der ehemaligen DDR) Internationale Dokumente – Menschenrechte/Gefangene/Vollzugspersonal. Ministerium des Innern (der ehemaligen DDR), Publikationsabteilung. Berlin 1990.

Volkman, Hans: Die Fronfeste zu Bischofswerda. Sonderdruck aus der Sonntags-Beilage „Unsere Heimat“ zum „Sächsischen Erzähler“ vom 15. und 20. April 1935. Bischofswerda o.J.

Weigt, Hubert; Wittwer, Helmut: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. Ministerium des Innern (der ehemaligen DDR), Publikationsabteilung Berlin 1980.

Weißflog, Gundula: 100 Jahre Polizeigebäude Schießgasse Dresden. Dresden 2001.

Wunschick, Tobias: „Der Strafvollzug als Aufgabe der DVP in den fünfziger Jahren. In: Archiv für Polizeigeschichte 8 (1997).

Wunschick, Tobias: Knastware für den Klassenfeind. Häftlingsarbeit in der DDR, der Ost-West-Handel und die Staatssicherheit (1970–1989). Analysen und Dokumente. Wissenschaftliche Reihe des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BSTU). Band 37. 2014.

Bildnachweis

Geh. Staatsarchiv Preuß. Kulturbesitz 4, 11, 13, 16, 38

Robert-Scholz Archiv Görlitz 2, 9, 10, 128

Andreas Bednarek 1, 3, 12, 15, 19, 21, 22, 26, 27, 29, 45, 49, 57, 85, 86, 104, 105, 107, 108, 109, 110, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 122, 126, 127, 129

Sammlung Jörg Möser

92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101

Sammlung Bednarek

107, 108, 111, 113, 120, 125

Sammlung Strafvollzug Frank Hiekel

31, 32, 36, 39, 40, 44, 78, 80, 82, 83, 87, 89

Sammlung Strafvollzug Frank Häcker

25, 43, 52, 58, 59, 62, 63, 67, 71, 72

Heimatismuseum Bernstadt 115

Heimatismuseum Ostritz 123

Nora Wiedemann 124

Lars-Arne Dannenberg 120



100 Land- und Amtsgericht Görlitz, um 1900.

Die Autoren

Dr. Andreas Bednarek

1957 in Görlitz geboren. Studium an der Ingenieurschule für Bauwesen in Cottbus und Studium der Kunstwissenschaften an der Martin-Luther-Universität in Halle-Wittenberg. 2002 Promotion an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Seit 2001 freiberuflich in der historischen Bauforschung und in der Altbauplanung tätig. Forschungen zur Architekturgeschichte und zum Städtebau des 19. Jahrhunderts. Andreas Bednarek lebt und arbeitet in Bernstadt a.d.E.

Dr. Lars-Arne Dannenberg

geboren 1971 in Greifswald. Studium der Rechtswissenschaften und der Mittleren Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte an der TU Dresden. 2007 Promotion. Vizepräsident der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften. Zahlreiche Publikationen zur Geschichte und Kultur Sachsens, Schlesiens und der Oberlausitz. Lars-Arne Dannenberg ist freiberuflich tätig und lebt in Königsbrück.

Frank Hiekel

1957 geboren. Er ist Leiter der Justizvollzugsanstalt Bautzen und führte zuvor die Justizvollzugsanstalt in Görlitz. Seit 35 Jahren arbeitet er im Justizvollzug, davon neun Jahre im Strafvollzug der ehemaligen DDR. In seiner Freizeit beschäftigt er sich mit vollzugshistorischen Themen und Dingen, die es wert sind, bewahrt zu bleiben.

Jörg Möser

geboren 1963. Freier Architekt und Bauforscher. 1984 bis 1989 Studium der Architektur an der TU Dresden. 1989 bis 1991 Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Baugeschichte, Architekturtheorie und Denkmalpflege der TU. 1989 Forschungsaufenthalt am Moskauer Architekturinstitut in der Russischen Republik. Seit 1991 gemeinsam mit Prof. Milde (†) (bis Ende November 2007) Architekturbüro mit dem Schwerpunkt Öffentlicher Bauten und denkmalpflegerischer Sanierungen. 1997 Gründungsmitglied des Instituts für bewahrende Erneuerung historischer Bauwerke. Seit 1998 Gründungsmitglied und Vorsitzender der Gesellschaft für historische Städteforschung in Böhmen und Sachsen. Beiratsmitglied im Ergänzungsstudiengang Denkmalpflege und Bestandsentwicklung der Denkmalkademie der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und der TU Dresden. Jörg Möser lebt in Dresden.

Anmerkungen

- 1) Klemmer, Klemens; Wassermann, Rudolf; Wessel, Thomas Michael: Deutsche Gerichtsgebäude. Von der Dorflinde über den Justizpalast zum Haus des Rechts. München 1993. S. 28.
- 2) Bietz, Christa: Vom Tempel der Themis zum Wasserschloss. Zur Planungsgeschichte Bonner Justizarchitektur. In: Deutsche Richterzeitung 65, 1987, S. 331.
- 3) Stadtarchiv Görlitz. Chronik der Stadt Görlitz 1858–1867. S. 52f.
- 4) Görlitzer Anzeiger, 31.12.1865
- 5) Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I. Hauptabteilung, Rep. 93D, Nr. 23: Acta wegen Anstellung des Herrn Bauinspektors Ferdinand Carl Busse als Assessor der Königl. Oberbaudeputation 1830–1847.
- 6) Bednarek, Andreas: Gerichtsbauten in Schlesien 1815–1914. Görlitz 2003. S. 46–47.
- 7) Roth, Heidi: Der 17. Juni 1953 in Sachsen. Sonderausgabe der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung. 2003. S. 245–315.
- 8) Roth, S. 274.
- 9) Roth, S. 275–276.
- 10) Roth, S. 276.
- 11) Der Name wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen pseudonymisiert.
- 12) Der Name wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen pseudonymisiert. Der Name ist dem Verfasser bekannt.
- 13) Der Name wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen pseudonymisiert. Der Name ist dem Verfasser bekannt.
- 14) Der Name wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen pseudonymisiert. Der Name ist dem Verfasser bekannt.
- 15) Der Name wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen pseudonymisiert. Der Name ist dem Verfasser bekannt.